



TRANSPORTLOGISTIK FONDS

SOLVIUM TRANSPORTLOGISTIK FONDS

GmbH & Co. geschlossene InvKG



Verkaufsprospekt nach § 268 KAGB

mit

- Anlagebedingungen
- Gesellschaftsvertrag
- Treuhandvertrag
- Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

SOLVIUM ✓

LOGISTIK | INVESTMENTS





INHALTSVERZEICHNIS

01 WICHTIGE HINWEISE	5
02 DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
2.1 Wesentliche Eckdaten der Beteiligung	6
2.2 Zusammenfassung Fondsdaten	10
2.3 Geplante Investmentstruktur und wesentliche Beteiligte der Fondsgesellschaft	10
03 RISIKOHINWEISE	12
3.1 Risikoprofil/Allgemeine Hinweise	12
3.2 Risiken aus der allgemeinen unternehmerischen Tätigkeit der Fondsgesellschaft	13
3.3 Beteiligungsspezifische Risiken	20
3.4 Rechtliche, steuerrechtliche und sonstige Risiken	22
3.5 Kumulation von Risiken	28
3.6 Maximalrisiko	28
04 ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT	30
4.1 Firma, Sitz und Gründung	30
4.2 Unternehmensgegenstand	30
4.3 Beteiligungskonzept und angestrebte Auszahlungen	30
4.4 Geschäftsjahr, Laufzeit und Kündigung	30
4.5 Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung	31
4.6 Jahresabschluss/Lagebericht/Jahresbericht	32
4.7 Vermögens- und Ergebnisverteilung	32
4.8 Gesellschafterversammlungen	33
4.9 Gesellschafterbeschlüsse	34
05 KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT (AIF-KVG)	36
5.1 Allgemeine Angaben zur AIF-KVG	36
5.2 Inhalt des Bestellungsvertrages	36
5.3 Geschäftsführung/Aufsichtsrat	38
5.4 Versicherung der AIF-KVG	38
5.5 Vergütungspolitik	38
5.6 Informationen zur Nachhaltigkeit	39
5.7 Weitere von der AIF-KVG verwaltete Investment-Vermögen	40
06 DIE SOLVIUM-GRUPPE	41
07 DIE VERWAHRSTELLE	42
7.1 Firma, Rechtsform und Sitz	42
7.2 Tätigkeit der Verwahrstelle	42
7.3 Unterverwahrung	42
7.4 Haftung der Verwahrstelle	42
7.5 Vergütung und Interessenkonflikte	42
08 TREUHANDKOMMANDITISTIN	43
8.1 Firma, Rechtsform und Sitz	43
8.2 Aufgaben der Treuhandkommanditistin	43
8.3 Haftung	43
09 ANLEGER	44
9.1 Profil des typischen Anlegers	44
9.2 Faire Behandlung der Anleger	44
10 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND DEREN VERWALTUNG	46
10.1 Art der Vermögensgegenstände	46
10.2 Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik	46
10.3 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	46
10.4 Objektgesellschaft und mögliche weitere Gesellschaften	47
10.5 Ziel-Investitionsmarkt	47
10.6 Änderung der Anlagestrategie und -politik	52
10.7 Leverage, Belastungen, Derivate	53

10.8 Wertentwicklung und jüngster Netto-Inventarwert der Fondsgesellschaft	53
10.9 Regeln für die Vermögensbewertung, Bewertungsverfahren der Fondsgesellschaft	53
10.10 Liquiditätsmanagement	54
10.11 Interessenkonflikte/Verflechtungen	54
10.12 Volatilität	56
10.13 Primebroker	56
11 WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNGEN	57
11.1 Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)*	57
11.2 Prognostizierter Gesamtmittelrückfluss	59
12 KOMMANDITANTEILE	60
12.1 Anteilklassen	60
12.2 Art und Hauptmerkmale der Anteile	60
12.3 Ausgabe von Anteilen	60
12.4 Ausgabepreis, Einzahlung der Einlage, keine Nachschusspflicht	60
12.5 Haftsumme	61
12.6 Rückgabe und Umtausch, Rücknahmepreis	61
12.7 Rechte und Pflichten	61
12.8 Verfügbarkeit, Übertragbarkeit und Belastung der Anteile	63
12.9 Tod eines Gesellschafters	63
12.10 Beendigung der Beteiligung	64
12.11 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	65
13 FONDSKOSTEN	66
13.1 Ausgabeaufschlag	66
13.2 Initialkosten	66
13.3 Laufende Kosten	66
13.4 Gesamtkostenquote	68
13.5 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten	68
13.6 Rückvergütungen an die AIF-KVG	69
14 ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	70
14.1 Regeln für die Ermittlung und Verwendung von Erträgen	70
14.2 Auszahlung von Erträgen	70
14.3 Wertentwicklung und jüngster Netto-Inventarwert der Fondsgesellschaft	70
15 BEDEUTENDE STEUERVORSCHRIFTEN	71
15.1 Allgemeines	71
15.2 Steuerliches Fondskonzept	71
16 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHTE, ABSCHLUSSPRÜFER	77
16.1 Geschäftsjahr	77
16.2 Jahresberichte	77
16.3 Offenlegung von Information gemäss § 300 KAGB	77
16.4 Abschlussprüfer	77
17 WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER UND VERTRÄGE	78
17.1 Vertragspartner	78
17.2 Informationen über wesentliche Verträge	79
18 [AUS REDAKTIONELLEN GRÜNDEN ABSICHTLICH LEER GELASSEN]	86
18.1 [Aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen]	86
18.2 [Aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen]	87
18.3 [Aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen]	87
19 ANHANG	90
19.1 Anhang I: Anlagebedingungen	90
19.2 Anhang II: Gesellschaftsvertrag	96
19.3 Anhang III: Treuhandvertrag	108
19.4 Anhang IV: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	112



01 | WICHTIGE HINWEISE

Bei der „Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“, Hamburg (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“), handelt es sich um einen alternativen geschlossenen Investmentfonds in der Form einer inländischen geschlossenen Publikums-Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. §§ 149 ff., 261 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (nachfolgend auch „AIF-KVG“), wurde zur Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft bestellt. Sie verfügt über die für die Auflage und Verwaltung von Alternativen Investmentfonds erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach §§ 20, 22 KAGB.

Die Zeichnung von Anteilen an der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen, des Basisinformationsblattes sowie des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages. Dieser Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt sind gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlagen. Die angebotene Kapitalanlage ist ein Produkt im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungs-VO“) und bewirbt ökologische Merkmale, hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Informationen zu den ökologischen Merkmalen dieser Kapitalanlage sind in Anhang IV (Kapitel 19.4) zu finden. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt um den jeweils letzten Jahresbericht der Fondsgesellschaft. Der Jahresbericht eines Geschäftsjahres wird jeweils bis zum 30. September des folgenden Geschäftsjahres im Unternehmensregister offengelegt. Der Jahresbericht kann auch telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der AIF-KVG unter den nachfolgenden Kontaktdaten der AIF-KVG angefordert werden:

Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Telefon: + 49 40 300 846-240, E-Mail: kontakt@hh-asset.de

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Emission um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Angesprochen werden Privatanleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG), semi-professionelle Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB, § 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Investmentvermögen, haben und die an einer langfristigen unternehmerischen Anlage mittelbar über eine Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften, die Transportmittel aus dem Logistikbereich (nachfolgend auch „Ausrüstungsgegenstände“) bewirtschaften, gemäß den Anlagebedingungen interessiert sind. Es wird empfohlen, gegebenenfalls eine unabhängige

Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot zu verschaffen.

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die bedeutsamen Steuervorschriften und rechtlichen Grundlagen zu dem Investmentvermögen wurden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen – insbesondere auch Änderungen der Rechtsprechung – sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht übernommen werden. Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Erklärungen oder Auskünfte dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den Anlagebedingungen oder im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Fondsgesellschaft und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Für sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften ist die deutsche Sprache maßgeblich (§ 303 Abs. 1 KAGB). Die gesamte Kommunikation mit den Anlegern wird in deutscher Sprache geführt.

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, übernimmt als verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG für den Verkaufsprospekt insgesamt die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts wurden sämtliche relevanten Sachverhalte und Zusammenhänge in der Darstellung des Beteiligungsangebots berücksichtigt.

Dem interessierten Anleger werden der Verkaufsprospekt einschließlich Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Anlagebedingungen der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG am Sitz der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bzw. unter der Internetpräsenz <https://hh-asset.de/produkte/> kostenlos zur Verfügung gestellt.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts: 20. November 2024
Datum der Auflegung der Fondsgesellschaft: 20. September 2024

Hamburg Asset Management HAM
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Gunnar Dittmann
Jessica Beckmann

Dr. Sven Kehren
Tobias große Holthaus

02 | DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Parameter des Beteiligungsangebots zusammengefasst und kurz erläutert. Diese Kurzbeschreibungen erfassen nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebots bzw. Inhalte des Verkaufsprospekts. Anleger sollten deshalb vor Zeichnung des Beteiligungsangebots die gesamten Zeichnungsunterlagen – das heißt diesen Verkaufsprospekt einschließlich Gesellschafts- und Treuhandvertrag, die zugehörige Beitrittserklärung, die Anlagebedingungen und das Basisinformationsblatt – aufmerksam lesen, sodass die Investitionsentscheidung auf der Basis dieser Informationen getroffen wird.

2.1 | WESENTLICHE ECKDATEN DER BETEILIGUNG

2.1.1 | Fondsgesellschaft

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

2.1.2 | Vermögensgegenstände

Die Fondsgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Sachwerte in Form von
 - a) Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienegebundene Transportbehälter sowie
 - b) Infrastruktur, die für die unter Buchstabe a) aufgeführten Vermögensgegenstände genutzt wird direkt oder indirekt erwerben dürfen;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen.

2.1.3 | Anlagegrenzen

- a) Die Gesellschaft wird nach Fondsauflegung bereits als alleinige Gesellschafterin mindestens eine Objektgesellschaft mit Sitz in Hamburg/Deutschland gründen und Einzahlun-

gen in deren Kommanditkapital vornehmen. Diese Objektgesellschaft wird eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sein. Alleinige Komplementärin wird die Solvium Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Der Unternehmensgegenstand der Objektgesellschaft wird der direkte oder indirekte Erwerb sowie die Vermietung bzw. Verleasung, die Instandhaltung und der Verkauf von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienegebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur sowie alle dafür erforderlichen oder im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften sein. Die Objektgesellschaft hat ihrerseits risikogemischt gemäß § 2 Nr. 4 der Anlagebedingungen zu investieren.

- b) Die Gesellschaft kann sich mittelbar über die Objektgesellschaft oder unmittelbar an weiteren Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB beteiligen bzw. diese gründen (einschließlich Einzahlungen in deren Kommanditkapital), wobei der Unternehmensgegenstand jeder weiteren Gesellschaft innerhalb der Definition des Unternehmensgegenstands nach § 2 Ziff. 1 Satz 4 der Anlagebedingungen liegen muss und die weitere Gesellschaft ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben sowie in Euro bilanzieren muss. Eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften setzt außerdem voraus, dass die Gesellschaft jeweils eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von mindestens 51,00 % der Stimmrechte erwirbt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine konkreten Investitionen in weitere Gesellschaften geplant.
- c) Die Gesellschaft darf bis zu 100,00 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Gesellschaften nach § 1 Ziff. 1 der Anlagebedingungen investieren.
- d) Die Gesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren, wobei die Risikomischung innerhalb der Objektgesellschaft erfolgt. Hierbei sollen mindestens 51,00 % des investierten Kapital in Güterwagen mit Einsatz im europäischen Schienensystem und mindestens 10,00 % des investierten Kapital in Wechselkoffer mit Einsatz in Europa angelegt werden.
- e) Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs (Investitionsphase) bis zu 100,00 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben im Sinne des § 1 Ziff. 3 der Anlagebe-

dingungen halten, um es entsprechend den Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Reinvestitionen sind zulässig.

- f) Nach vollständiger Investition des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20,00 % des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziff. 2 und 3 der Anlagebedingungen investiert sein. Diese Beschränkung gilt nicht für Liquidität, die nach erfolgter Veräußerung von Vermögensgegenständen in zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Ziff. 1 der Anlagebedingungen reinvestiert werden soll.
- g) Die Gesellschaft kann nach Beginn der Liquidation bis zu 100,00 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben im Sinne des § 1 Ziff. 3 der Anlagebedingungen halten.
- h) Fondswährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).
- i) Die Anlagegrenzen gemäß § 2 der Anlagebedingungen müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein.

2.1.4 | Bewerbung ökologischer Merkmale

Mit dieser Fondsgesellschaft werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-VO beworben, ohne jedoch nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Informationen über die ökologischen Merkmale sind im Kapitel 19.4 „Anhang IV: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ dieses Verkaufsprospekts auf den Seiten 112 bis 120 enthalten.

Die Fondsgesellschaft ist überzeugt, dass sich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren positiv auf die Geschäftsentwicklung auswirken wird. Die Fondsgesellschaft wird daher mindestens 51,00 % des investierten Kapitals in mindestens ein Unternehmen investieren, das im Bereich von Transportmitteln für den Schienengüterverkehr tätig ist und das gegebenenfalls zusammen mit weiteren solchen Unternehmen in der Folge zusammen nachweislich mindestens 51,00 % des investierten Kapitals der Fondsgesellschaft in solche Transportmittel investiert haben wird. Die AIF-KVG wird kontrollieren, ob die Un-

ternehmen, in welche investiert wurde, ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Grundsätze einer guten Unternehmensführung verpflichten.

Der Schienengüterverkehr verursacht im Vergleich zum Güterverkehr per Lkw auf der Straße ca. 80,00 % weniger Treibhausgasemissionen.

2.1.5 | Laufzeit

- a) Die Fondsgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft grundsätzlich auf bestimmte Zeit geschlossen und endet am 31. Dezember 2034, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Fondsgesellschaft wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), die Laufzeit in einem oder mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre zu verlängern.
- b) Eine Verlängerung der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist nur zulässig und wirksam, wenn sie sachlich begründet werden kann. Sachliche Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft können insbesondere darin bestehen, dass
 - die Objektgesellschaft oder die Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderter vertraglichen Gegebenheiten der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften noch nicht verkauft werden sollen;
 - die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation (1) der Objektgesellschaft oder der Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften oder (2) der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften, die u. a. abhängig von der Ertragskraft der bestehenden Vermögenswerte und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
 - eine Wertsteigerung der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften oder deren Vermögensgegenstände während der Verlängerung erwartet wird.
- c) Die ordentliche Kündigung der Fondsgesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Das Vorstehende gilt entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anlegern (Treugeber). Eine ordentliche Kündigung des Anlegers hinsichtlich seiner Beteiligung ist ausgeschlossen. Treugeber können ihre Kündigung (aus wichtigem Grund) alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen.

2.1.6 | Zeichnungsfrist

Der Vertrieb von Anteilen der Fondsgesellschaft beginnt frühestens mit Erteilung der Vertriebszulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Vertriebsfreigabe) und endet plangemäß mit Ablauf des 18. Kalendermonats nach Vertriebsfreigabe (Schließungstermin).

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Schließungstermin einmal oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch um bis zu zwölf Monate. In gleicher Weise ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, den (ggf. auch verschobenen) Schließungstermin vorzulegen.

2.1.7 | Angestrebte Auszahlungen (vor Steuern) – nicht garantiert/ Prognose

Konzeptionell sind nachschüssig quartalsweise gleichmäßige Auszahlungen an die Anleger vorgesehen.

- Erste Auszahlungen sind prognosegemäß noch während der Platzierung beginnend zum Ende des 1. Kalenderquartals des Jahres 2025 geplant. Die Kapitalrückzahlung an die Anleger soll prognosegemäß zum Laufzeitende erfolgen.
- Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss an Anleger hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Anleger der Fondsgesellschaft beiträgt. Für einen Beitritt in der Mitte der 18-monatigen Vertriebsphase (auch als „Beitrittsphase“ bezeichnet), das heißt mit Ergebnispapartizipation ab dem 1. Juli 2025, beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss inkl. Auszahlungen 148,24 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag (nachfolgend auch als „Agio“ bezeichnet) und jeweils ohne Berücksichtigung von auf Ebene der Objektgesellschaft(en) bzw. ggf. von der Fondsgesellschaft einzu- behaltenden Steuern bzw. vom Anleger zu zahlenden Steuern oder ggf. Steuererstattungen. Weitere Angaben hierzu siehe Kapitel 11.2 „Prognostizierter Gesamtmittelrückfluss“, S. 59 f.

Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die tatsächliche Entwicklung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Euro (EUR) in der Zukunft.

2.1.8 | Mindestbeteiligung

- EUR 5.000 zuzüglich 5,00 % Ausgabeaufschlag / Agio
- Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2.1.9 | Einzahlung

Die Zeichnungssumme ist, soweit in der jeweiligen Beitrittserklärung nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eines

Annahmeschreibens, auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft zu überweisen.

2.1.10 | Geplantes Kommanditkapital

Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft (Summe der Pflichteinlagen; das „Kommanditkapital“) kann während der Beitrittsphase um insgesamt bis zu EUR 25.000.000,00 auf insgesamt bis zu EUR 25.010.000,00 (das „Emissionsvolumen“ oder „Ziel-Kommanditkapital“) erhöht werden. Die Erbringung der Pflichteinlagen durch Sacheinlagen ist unzulässig.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann den Maximalbetrag des Kommanditkapitals innerhalb von 30 Monaten ab dem Datum der Vertriebsfreigabe um insgesamt bis zu EUR 50.000.000,00 erhöhen.

2.1.11 | Anlegerprofil

Das Angebot richtet sich grundsätzlich nur an in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche oder juristische Personen, die sich als Anleger an der Gesellschaft zunächst über die Treugeberin beteiligen. Im Einzelfall ist auch eine Beteiligung von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zulässig.

Eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts und von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften ist nicht zulässig. Zu weiteren Details siehe Kapitel 9.1 dieses Verkaufsprospekts, S. 44 f.

2.1.12 | Beteiligungsform

Die Anleger können sich nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden auch „Treuhanderin“ genannt), als Treugeber beteiligen.

Ein späterer Wechsel in die Stellung eines Direktkommanditisten ist zulässig. Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Ferner hat er eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.

2.1.13 | Fremdkapital

Auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft(en) ist eine Aufnahme von Fremdkapital konzeptionell nicht vorgesehen, sie bleibt jedoch gemäß § 4 der Anlagebedingungen grundsätzlich möglich.

Die Fondsgesellschaft darf Kredite bis zur Höhe von 150,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Für die Aufnahme von Fremdkapital bestehen hinsichtlich Art und Herkunft grundsätzlich keine Beschränkungen. Es sind jedoch die Bestimmungen gemäß § 4 Ziffern 1 und 2 der Anlagebedingungen zu beachten, wonach die Belastung von Vermögensgegenständen mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar und marktüblich sein und die Verwahrstelle den Maßnahmen zustimmen muss.

2.1.14 | Derivate

Geschäfte der Fondsgesellschaft, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden (§ 5 der Anlagebedingungen). Das gilt auch für derartige Geschäfte der Objektgesellschaft(en) (§ 5 der Anlagebedingungen).

2.1.15 | Mit der Kapitalanlage verbundene Rechte und Pflichten des Anlegers

- Pflicht zur Einzahlung der Zeichnungssumme entsprechend der Fälligkeit
- Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Fondsgesellschaft und am Liquidationsergebnis
- Recht auf Teilnahme an den laufenden Auszahlungen und Schlussauszahlungen der Fondsgesellschaft
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Recht der Treugeber auf Ausübung der Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhandkommanditistin bezüglich der Stimmrechtsausübung
- Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Informations- und Kontrollrechte des HGB zu
- Recht der Treugeber auf eine spätere Umwandlung der Treugeberstellung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung und Direkteintragung im Handelsregister
- Recht auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft
- Recht auf vollständige oder teilweise Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der AIF-KVG

- Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB (siehe „Haftungsrisiko“ im Kapitel 3 „Risikohinweise“)
- Recht zur außerordentlichen Kündigung
- Pflicht zur Mitteilung relevanter persönlicher Daten und bei Datenänderungen sowie bei Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung
- Pflicht zur Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Treuepflichten

2.1.16 | Steuerliche Betrachtung

Die Fondsgesellschaft ist originär gewerblich tätig und erzielt Einkünfte aus einer originär gewerblich tätigen Objektgesellschaft, die bei der Fondsgesellschaft – unabhängig von der steuerlichen Qualifikation der originären Tätigkeit der Fondsgesellschaft – zu einer sogenannten gewerblichen Infektion sämtlicher Einkünfte der Fondsgesellschaft führen. Die Anleger erzielen als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für Zwecke der Einkommensteuer werden die Einkünfte der Anleger aus der Beteiligung auf Ebene der Fondsgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt und bei den Gesellschaftern der Einkommensteuer mit deren persönlichem Steuersatz unterworfen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft unterliegen bei dieser der Gewerbesteuer. Die tarifliche Einkommensteuer der Anleger ermäßigt sich im Rahmen des § 35 EStG um das Vierfache des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungen an der Fondsgesellschaft gehören ebenfalls zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und unterliegen der Gewerbesteuer bei der Fondsgesellschaft.

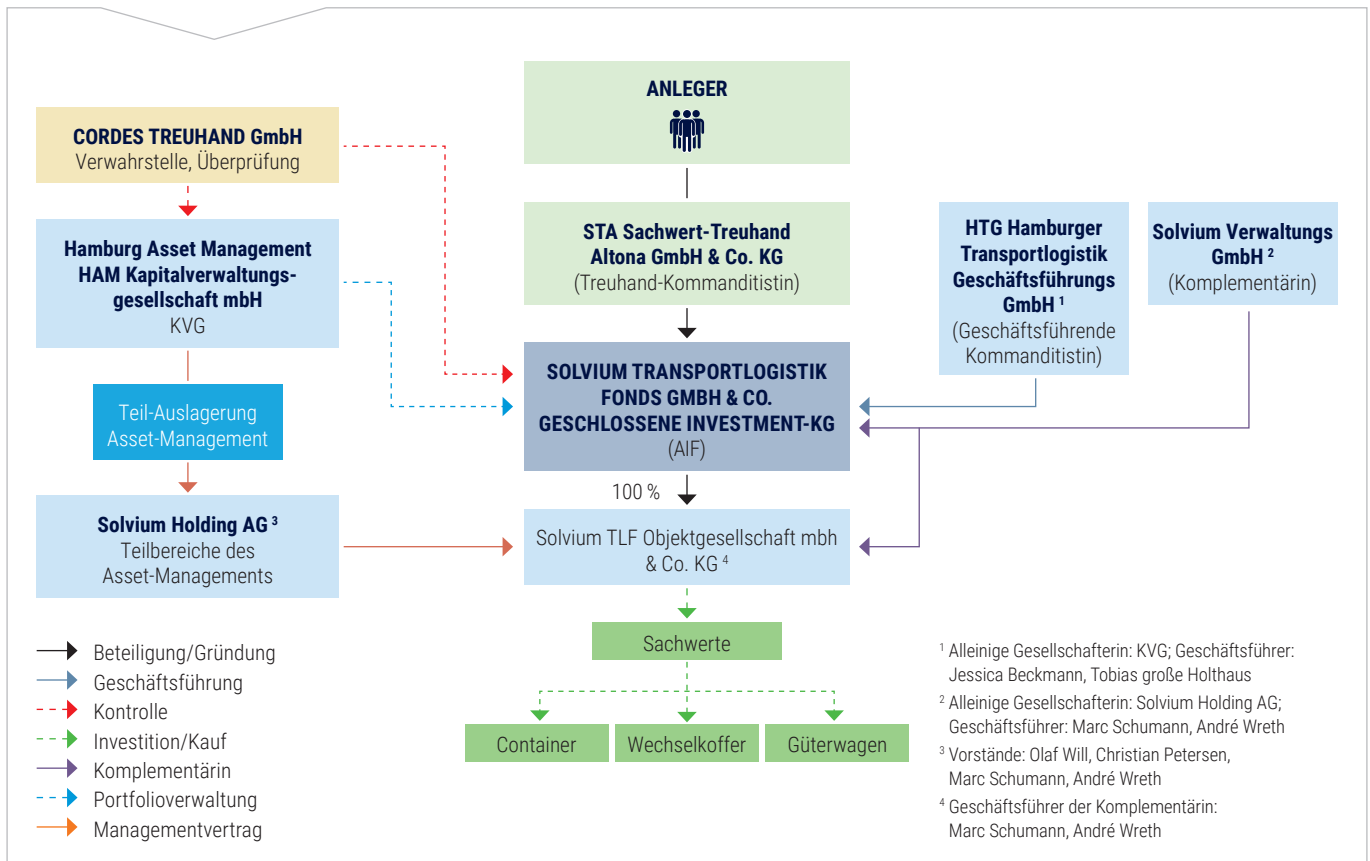
Festgestellte Verluste der Fondsgesellschaft können von dem Anleger mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen oder im Rahmen der Verlustrücktrags- und/oder Vortragsregeln von positiven Einkünften der Rück- bzw. Vortragsjahre abgezogen werden, sofern diese nicht zu einem negativen Kapitalkonto des Anlegers führen oder sich dessen negatives Kapitalkonto erhöht.

Das steuerliche Konzept basiert auf der geltenden Rechtslage, einschlägigen Gerichtsurteilen sowie der Praxis der Finanzverwaltung. Eine zukünftige Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder eine veränderte Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis können Auswirkungen auf die Kapitalrückflüsse nach Steuern für den Anleger haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

2.2 | ZUSAMMENFASSUNG FONDSDATEN

Art des Fonds	Geschlossener Publikums-AIF
Fondsgesellschaft (AIF)	Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg
Kapitalverwaltungsgesellschaft	Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Verwahrstelle	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Komplementärin der Fondsgesellschaft	Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg
Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft	HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Hamburg
Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft	STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg
Laufzeit	Bis 31. Dezember 2034, Möglichkeit der Verlängerung um insgesamt bis zu drei Jahre
Fondswährung	Euro (EUR)
Mindestbeteiligung	EUR 5.000,00; höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein
Agio	5,00 % auf die Kapitaleinlage
Einzahlungen	Zahlung des Anlagebetrages (Kapitaleinlage zuzüglich Agio) innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Erklärung der Treuhandkommanditistin über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Konto der Fondsgesellschaft

2.3 | GEPLANTE INVESTMENTSTRUKTUR UND WESENTLICHE BETEILIGTE DER FONDSGESELLSCHAFT



Im Folgenden werden die geplante Investmentstruktur und die wesentlichen Beteiligten der Fondsgesellschaft im Überblick beschrieben.

Der Anleger beteiligt sich als Treugeber der Treuhandkommanditistin STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG an der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft ist ein geschlossener Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und als geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft aufgelegt. Die Fondsgesellschaft wird von der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Als Verwahrstelle der Fondsgesellschaft, die sowohl die AIF-KVG als auch die Fondsgesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kontrolliert, fungiert die CORDES TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird von der geschäftsführenden Kommanditistin HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH ausgeübt. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsführungsbefugnisse im gesetzlich zulässigen Rahmen beschränkt sind, ist die Solvium Verwaltungs GmbH.

Die Fondsgesellschaft wird als alleinige Kommanditistin mittelbar über die noch zu gründende Objektgesellschaft Solvium TLF Objektgesellschaft mbH & Co. KG Container im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffer und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur investieren, um während der Laufzeit der Fondsgesellschaft aus der Vermietung dieser Sachwerte Mieterträge zu erzielen. Die Sachwerte sollen prognosegemäß im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft nach Ende ihrer Laufzeit veräußert werden, um daraus Erträge zu erzielen. Die Solvium Verwaltungs GmbH soll die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Solvium TLF Objektgesellschaft mbH & Co. KG werden.

Über die Darstellung in der vorstehenden Übersicht hinaus ist die Fondsgesellschaft berechtigt, bei Vorliegen der in den Anlagebedingungen geregelten Voraussetzungen mittelbar auch über andere Objektgesellschaften in Sachwerte zu investieren; ebenso sind die Objektgesellschaften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen berechtigt, über weitere Gesellschaften mittelbar in die genannten Sachwerte zu investieren.

Einen Teil der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hat die AIF-KVG auf die Solvium Holding AG ausgelagert. Die Solvium Holding AG wird Dienstleistungen im Bereich Controlling und Reporting zum Asset-Management für die AIF-KVG erbringen. Darüber hinaus wird die Solvium Holding AG hinsichtlich der Sachwerte Dienstleistungen für die Objektgesellschaft Solvium TLF Objektgesellschaft mbH & Co. KG erbringen.



03 | RISIKOHINWEISE

3.1 | RISIKOPROFIL/ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Es bestehen insbesondere rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche, objekt- und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Der Wert der Investition des Anlegers kann sich infolgedessen verschlechtern oder beeinträchtigt werden. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und des Agios führen.

Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen, nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden.

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist nur für solche Anleger geeignet, die einen etwaigen Totalverlust finanziell bewältigen können. Die Beteiligung eignet sich auch nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen.

Das Angebot bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Das Angebot eignet sich nicht zur Altersvorsorge.

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch investieren wollen und bei denen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur einen Bruchteil ihres gesamten Vermögens ausmacht. Es ist also für Anleger konzipiert, die über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen und einen Totalverlust finanziell bewältigen können. Die Beteiligung an diesem Angebot sollte daher nur zur Portfoliobeimischung des übrigen Vermögens genutzt werden und aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftliches Ergebnis von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Ebenso nimmt die Genauigkeit der Prognosen mit zunehmendem Betrachtungszeitraum ab. Zukünftige rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und/oder politische Veränderungen können sich auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebots auswirken. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

Die AIF-KVG legt den Anlegern regelmäßig im Jahresbericht – in der Beitrittsphase über das Basisinformationsblatt – das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der AIF-KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme offen.

Die Darstellung der nachfolgenden Risiken bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar. Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen und Prognosen abweicht. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren.

Der besseren Übersichtlichkeit halber ist die folgende Darstellung nach Themengebieten gegliedert, wobei beachtet werden muss, dass die genannten Risiken auch themenübergreifende Relevanz besitzen können und/oder sich auf den Eintritt und die Intensität anderer Risiken auswirken können.

Ziel der Fondsgesellschaft ist es, mittelbar Investitionen in der Assetklasse „Transportmittel aus dem Logistikbereich“ zu tätigen. Dazu wird die Fondsgesellschaft nach ihrer Auflegung als alleinige Kommanditistin eine Objektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gründen. Die Objektgesellschaft wird ihrerseits unmittelbar oder mittelbar über Tochterunternehmen/Beteiligungen in Transportmittel aus dem Logistikbereich investieren. Darüber hinaus kann sich die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über etwaige weitere Gesellschaften an weiteren Gesellschaften beteiligen.

Die zukünftige Entwicklung der mittelbar planmäßig durchzuführenden Investitionen und damit letztlich der Objektgesellschaft bzw. der etwaigen weiteren Gesellschaften hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit der Fondsgesellschaft verändern und von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können. Daher wirken sich die Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaft bzw. der etwaigen weiteren Gesellschaften und insbesondere den von ihnen durchgeführten Investitionen mittelbar auch immer auf die Fondsgesellschaft und damit die Beteiligung des Anlegers aus. Wird in diesem Kapitel 3. „Risikohinweise“ auf Ausrüstungsgegenstände Bezug genommen, wirken sich die entsprechenden Risiken auch auf die unmittelbaren Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, also die Objektgesellschaft(en) aus.

Verwirklichen sich die nachfolgenden Risiken, können der Gesellschaft Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten entstehen. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und die Auszahlungen an die Anleger verringern oder ausfallen lassen. Für den Anleger kann der Eintritt von Risiken auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) und ggf. zu einer Gefährdung seines Privatvermögens bis hin zur Insolvenz führen.

3.2 | RISIKEN AUS DER ALLGEMEINEN UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT DER FONDSGESELLSCHAFT

Risiko im Fall der Nichteinhaltung der Risikomischung

Die Fondsgesellschaft soll planmäßig Investitionen im Sinne der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KAGB tätigen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts hat die Fondsgesellschaft noch keine Investition getätigt. Aus diesem Grunde wird der Grundsatz der Risikomischung anfänglich noch nicht eingehalten. Die Einhaltung des Grundsatzes, dass die getätigten Investitionen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleisten, ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 18 Monaten ab Vertriebsbeginn vorgesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der ersten 18 Monate ab Vertriebsbeginn keine oder nur eine eingeschränkte Risikostreuung stattfindet.

In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft den in den Anlagegrenzen festgelegten Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 KAGB, nur mit zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten als geplant umsetzen kann, sodass das Kapital der Anleger nicht, nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere nur mit geringerem Ertragspotenzial und/oder höheren Kosten und Risiken als beabsichtigt, investiert werden kann.

Sollte der Grundsatz der Risikomischung auch nicht mit zusätzlichem Aufwand eingehalten werden können, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden muss, weil nicht sichergestellt ist, dass die Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen i. S. v. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB verfügen und nicht alle mindestens EUR 20.000,00 gezeichnet haben, wie dies nach § 262 KAGB im Fall eines nicht risikogemischten Fonds erforderlich wäre.

Dies alles kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Allgemeines Prognoserisiko/Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Verkaufsprospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse

oder sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „plangemäß“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen der AIF-KVG und von Dritten. Sie geben ausschließlich die Auffassung der AIF-KVG und der Fondsgesellschaft wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. Der Grad der Genauigkeit von Prognosen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend oder unvollständig erweisen bzw. Sachverhalte sich anders entwickeln als angenommen. Eine von den Prognosen abweichende Entwicklung kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch die Auszahlungen an die Anleger tatsächlich ausfallen werden. Auszahlungen an die Anleger können sich verringern, verzögern oder ganz ausfallen.

In diesem Verkaufsprospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- Die Erwartungen der AIF-KVG und der Fondsgesellschaft in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der AIF-KVG und der Fondsgesellschaft in Bezug auf den zukünftigen Umsetzungserfolg der Anlagestrategie, -ziele und -politik sowie auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen und/oder
- die Durchführung und das Ergebnis des in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Beteiligungsangebots einschließlich der Verwendung des Emissionserlöses.

Sollten sich eine oder mehrere Annahmen, die die AIF-KVG und die Fondsgesellschaft ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt haben, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der AIF-KVG und der Fondsgesellschaft in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Anlagestrategie, -ziele und -politik der Fondsgesellschaft kann hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine weltweite

Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko der Änderung der politischen Rahmenbedingungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierungen der Mitgliedsländer der EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen von Logistikinvestments nachteilige Auswirkungen haben können. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher, steuerlicher oder protektionistischer Art sein, wie beispielsweise Steuerreformen, bau- oder mietrechtliche Beschränkungen, nachteilige Veränderungen in der Wirtschafts- oder Geldpolitik, Einschränkungen für ausländische Investoren, Kapitalverkehrskontrollen sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko durch Kriege, Pandemien und Epidemien

Die AIF-KVG, die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft(en) können aufgrund von Kriegen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Pandemien und/oder Epidemien und den daraus resultierenden Entwicklungen sowohl wirtschaftlich (z. B. Einstellung von Mietzahlungen) als auch in der Organisationsfähigkeit (Geschäftsbetrieb) betroffen sein. Hiervon können sämtliche Einzelrisiken bis zum Maximalrisiko betroffen sein. Das genaue Ausmaß eines solchen Ereignisses und die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bereiche lassen sich aktuell nicht abschließend darstellen.

Risiko aus der Mittelbarkeit der Investitionen

Plangemäß erwirtschaftet die Fondsgesellschaft ihre Einkünfte ausschließlich aus den unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an der Objektgesellschaft und gegebenenfalls an weiteren Gesellschaften. Entscheidend für das Ergebnis der Fondsgesellschaft ist daher das Ergebnis bzw. die Liquidität der Objektgesellschaft bzw. der etwaigen weiteren Gesellschaften. Die Bonität und die Liquidität der Objektgesellschaft bzw. der etwaigen weiteren Gesellschaften sind insbesondere von einem funktionierenden Markt für Transportmittel abhängig. Im Ergebnis ist also entscheidend, ob die Logistikinvestments, einschließlich der Vermietung und der Veräußerung der Transportmittel durch die Objektgesellschaft(en), erfolgreich durchgeführt werden und die Objektgesellschaft(en) hieraus genügend Liquiditätsrückflüsse erzielen können, um neben den sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch Auszahlungen an die Fondsgesellschaft zu gewährleisten. Sollten sich die

Logistikinvestments schlechter entwickeln als erwartet, kann dies die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aufgrund der beschränkten Einflussmöglichkeiten

Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und ertragsbringende Verwendung der von der Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft(en) eingebrachten Mittel liegt nicht bei der AIF-KVG. Die AIF-KVG muss bei der Verwendung der von den Anlegern eingezahlten Mittel die Anlagegrenzen der Fondsgesellschaft beachten, hat aber auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Unternehmenspolitik der Objektgesellschaften keinen Einfluss. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Objektgesellschaft(en) negativer entwickeln als geplant und/oder zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von den Objektgesellschaften eingesetzten Kapitals führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Blindpool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist geplant, dass die Fondsgesellschaft nach ihrer Auflegung als alleinige Kommanditistin zusammen mit der Solvium Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin die Objektgesellschaft gründet, die die Investitionen in die Transportmittel vornehmen und diese Transportmittel bewirtschaften wird. Darüber hinaus besteht für die Fondsgesellschaft die Möglichkeit, mittelbar über die Objektgesellschaft und/oder unmittelbar in weitere Gesellschaften zu investieren, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht feststehen. Es sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung weder Investitionen noch Erwerbe von Transportmitteln aus dem Logistikbereich erfolgt, noch sind diese bereits vertraglich gesichert. Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Investitionen und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen. Es besteht das Risiko, dass die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften nicht, nicht in ausreichendem Umfang, nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Kosten Investitionen vornehmen, sodass das Kapital der Anleger nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere nur mit geringerem Ertragspotenzial und/oder höheren Kosten und Risiken als beabsichtigt, investiert werden kann. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken aus Fremdfinanzierungen

Planungsgemäß sollen die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaften ausschließlich über Eigenkapital finanziert werden. Die

Fondsgesellschaft wird sich planungsgemäß ausschließlich mit Eigenkapital unmittelbar an Objektgesellschaften beteiligen.

Grundsätzlich kann jedoch eine Fremdfinanzierung auf Ebene der Fondsgesellschaft wie auch auf Ebene der Objektgesellschaften erfolgen.

In diesen Fällen müssen diese Darlehen vorrangig bedient werden. Die Fremdfinanzierung kann das Risiko einer Investition durch negative wirtschaftliche Einflüsse wie insbesondere steigende Zinssätze erhöhen. Es besteht auch das Risiko, dass entsprechende gegebenenfalls erforderliche Finanzierungen nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang, nur zu schlechteren finanziellen oder sonst nachteiligen Darlehensbedingungen als geplant erlangt werden können. Dies kann zu höheren Zinsen und Kosten sowie zusätzlichen Haftungsrisiken und dazu führen, dass die Investitionen gar nicht oder nicht wie geplant realisierbar sind. Ferner besteht hinsichtlich eingegangener Finanzierungen das Risiko, dass sich die Zinsen anders als geplant und als bei der Entscheidung für die Durchführung der Investitionen angenommen entwickeln. Dies kann zu höheren als geplanten Zinsaufwendungen führen.

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft bzw. die jeweilige Objektgesellschaft den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) einer Fremdfinanzierung nicht oder nicht wie vereinbart erbringen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft bzw. die jeweilige Objektgesellschaft Bedingungen der abzuschließenden Kreditverträge nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Dies alles kann zu weiteren Kosten, zusätzlichem Sicherheitsverlangen und letztlich zur Kündigung bereits valutierter Darlehen führen. Die Folge ist, dass die Bank die ihr gewährten Sicherheiten verwerten könnte und es zur Zwangsverwaltung oder -versteigerung bzw. Veräußerung der Investitionsgegenstände kommt. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass ein angemessener Preis nicht erzielt werden kann.

All dies kann die Rendite der Investitionen negativ beeinflussen bzw. einen Totalverlust der investierten Gelder sowie ggf. eine weitergehende Haftung der Fondsgesellschaft bzw. der jeweiligen Objektgesellschaft zur Folge haben. Die kann zu geringeren oder ganz ausbleibenden Zahlungen der Objektgesellschaft(en) an die Fondsgesellschaft führen. Dies wiederum kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus der Fremdkapitalquote/ Leverage-Effekt

Plangemäß sollen die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft(en) kein Fremdkapital aufnehmen. Sollte dennoch ein Einsatz von Fremdkapital zur Finanzierung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und/oder von Beteiligungen der Objektgesellschaft(en) an weiteren Gesellschaften und/oder der Transportmittel durch die Objektgesellschaften erfolgen, könnte

die Eigenkapitalrendite der Investition im Vergleich zu einer ausschließlichen Finanzierung über Eigenkapital gesteigert werden. Dies trifft jedoch nur zu, wenn und soweit das Fremdkapital zu günstigeren Konditionen aufgenommen werden kann, als die Investition an Gesamtkapitalrentabilität (sogenannter positiver Leverage-Effekt) erzielt. In Abhängigkeit von der Fremdkapitalquote können Verschlechterungen der Fremdkapitalzinsen oder eine Verschlechterung der Gesamrentabilität der Investition zu stärkeren Auswirkungen auf die Eigenkapitalrentabilität führen als bei einer Finanzierung ohne Fremdkapital und somit starke negative Ausschläge bei der Eigenkapitalrentabilität erzeugen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus dem Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken

Geschäfte der Gesellschaft, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Es besteht das Risiko, dass sich der Einsatz von Derivaten letztlich als wirtschaftlich negativ darstellt. Die Fondsgesellschaft plant gegenwärtig nicht, Derivate einzusetzen.

Sofern Derivate zu Absicherungszwecken eingesetzt werden sollten, kann ein solcher Einsatz die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft mittelbar und unmittelbar negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

Kostenrisiko, Liquiditätsrisiko und außerplanmäßiger Finanzierungsbedarf

Es besteht das Risiko, dass unvorhergesehene bzw. vertraglich nicht vereinbarte Kosten entstehen, die die ursprünglich kalkulierten bzw. annahmegemäß prognostizierten Kosten übersteigen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Diese Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und die geplanten Auszahlungen an die Anleger reduzieren. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft führen. Es kann ein weiterer Finanzierungsbedarf der Fondsgesellschaft entstehen. Sollte dieser nicht durch weitere Kapitalerhöhungen gedeckt werden können, insbesondere, weil z. B. nicht genügend Anleger an einer Kapitalerhöhung teilnehmen oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft einer Kapitalerhöhung nicht zustimmt, muss die Fondsgesellschaft möglicherweise Fremdkapital aufnehmen. Die außerplanmäßige Aufnahme von Fremdkapital kann zu weite-

ren Kosten und Zins- und Tilgungsverpflichtungen führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine außerplanmäßige Aufnahme von weiterem Fremdkapital nicht, nicht in dem benötigten Umfang oder nur zu schlechteren Konditionen möglich ist. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko der Inflation für den realen Wert der Investition

Der reale Wert des Vermögens der Fondsgesellschaft einschließlich ihrer künftigen Erträge kann sich durch Inflation vermindern. Dies gilt insbesondere für alle Investitionen in die Objektgesellschaft(en) und für die geplanten Liquiditätsrücklagen der Fondsgesellschaft. Die Entwicklung des Verkehrswerts der Objektgesellschaft(en) kann hinter der Entwicklung der Inflation zurückbleiben und zur Verminderung des realen Werts der Objektgesellschaft(en) führen. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass eine erwartete reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder sich das Anlegervermögen sogar negativ entwickelt.

Risiko möglicher Fehlentscheidungen

Die Erreichung der Ziele der Fondsgesellschaft hängt unmittelbar und mittelbar von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des jeweiligen Managements der AIF-KVG, der Fondsgesellschaft sowie der Objektgesellschaft(en). Gelingt es dem jeweiligen Management der AIF-KVG sowie der Objektgesellschaft(en) nicht, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Vermögenswerte der Objektgesellschaft(en) und somit mittelbar auch der Fondsgesellschaft erhebliche negative Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Konditionen der geplanten mittelbaren Logistikinvestments, einschließlich der Vermietung bzw. Verleasung und des Verkaufs der erworbenen Transportmittel. Ferner können auch unerkannt falsche Parameter, wie beispielsweise fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter oder fehlerhafte Ratings, soweit solche vorliegen, selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des jeweiligen Managements führen. Im Rahmen der mittelbaren und/oder unmittelbaren Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Objektgesellschaft(en) werden die in Frage kommenden Risiken durch eine sogenannte Due Diligence geprüft und bei der anschließenden Investitionsentscheidung entsprechend berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass nicht alle Risiken identifiziert werden. Wenn sich solch ein unerkanntes Risiko realisiert, kann es eine negative Abweichung des tatsächlichen wirtschaftlichen Verlaufs der Investition in eine Objektgesellschaft vom ursprünglich erwarteten Verlauf der Investition in diese Objektgesellschaft geben. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft

wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Fondsgesellschaft hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten der an diesem Beteiligungsangebot und seiner Umsetzung beteiligten Unternehmen und Personen ab, insbesondere der AIF-KVG, der Fondsgesellschaft, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin und der Verwahrstelle, der Objektgesellschaft(en) und deren Vermögenswerten sowie ihrer jeweiligen Geschäftsführungs- und gegebenenfalls Aufsichtsorgane und ihrer jeweiligen wichtigen Mitarbeiter und externen Experten (Schlüsselpersonenrisiko). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Schlüsselpersonen für das Beteiligungsangebot und seine Umsetzung dauerhaft zur Verfügung stehen bzw. an ihrer Stelle neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden, gleichwertigen Qualifikationen und Fähigkeiten gewonnen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen die Umsetzung der Anlagestrategie, -ziele und -politik der Fondsgesellschaft sowie ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten hindern wird. Veränderungen und/oder Ausfälle im Kreis von Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft haben sowie sich unmittelbar und mittelbar erheblich negativ auswirken. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken durch Interessenkonflikte und Verflechtungen

Es bestehen bestimmte kapitalmäßige und personelle Verflechtungen. Diese Verflechtungen und die daraus resultierenden Interessenkonflikte sind im Kapitel 10.11 „Interessenkonflikte/Verflechtungen“, S. 55 ff., beschrieben.

Durch Verflechtungen können Interessenkonflikte derart entstehen, dass die in einer Gesellschaft tätigen Personen oder an einer Gesellschaft beteiligten Personen noch anderweitige Funktionen für die Fondsgesellschaft selbst, die Objektgesellschaft, für andere Gesellschaften, für Konkurrenten oder Vertragspartner der Gesellschaft wahrnehmen. Aufgrund von Interessenkonflikten können die handelnden Personen Entscheidungen treffen, die sich als nachteilig für die Fondsgesellschaft, die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften erweisen.

Es besteht auch das Risiko, dass andere von der AIF-KVG zukünftig aufzulegende bzw. schon aufgelegte Fonds und/oder andere Gesellschaften der Solvium-Gruppe unmittelbar in Transportmittel und/oder mittelbar in Gesellschaften investiert, deren Unternehmensgegenstand wiederum die Bewirtschaftung bzw. der Erwerb, die Ver-

mietung bzw. Verleasung sowie der Verkauf von Transportmitteln ist. Dabei kann es zu Wettbewerbsverhältnissen und zu Interessenkonflikten innerhalb eines Fonds und der Gesellschaften, in die er investiert ist, wie auch im Verhältnis zu anderen bereits aufgelegten Fonds oder anderen aufgelegten Vermögensanlagen der Solvium-Gruppe kommen.

Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken aus Leistungspflichten von Vertragspartnern

Die Fondsgesellschaft steht planmäßig in Geschäftsbeziehung zu verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere zur AIF-KVG, zur Verwahrstelle und zu Rechts- und Steuerberatern sowie weiteren Dienstleistern. Die Objektgesellschaft(en) steht planmäßig in Geschäftsbeziehung zu verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere zu Käufern/Verkäufern von Transportmitteln, Mietern von Transportmitteln, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Gutachtern, Rechts- und Steuerberatern, sowie weiteren Dienstleistern. Hierbei ist sie jeweils auch von der Leistungsfähigkeit und Bonität der Vertragspartner abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Auslegung bestehender oder zukünftiger vertraglicher Vereinbarungen kommt. Die Vertragspartner können außerdem fehlerhafte Leistungen erbringen. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass sich die Vertragspartner nicht an ihre Verträge halten, ihre Leistungen teilweise oder sogar ganz – berechtigt oder unberechtigt – verweigern und/oder die Verträge unvorhergesehen kündigen. Die Vertragspartner können mit ihren vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder gänzlich ausfallen. Streitigkeiten mit Vertragspartnern müssen möglicherweise gerichtlich geklärt werden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und mit nicht unerheblichen Kosten für die Rechtsverfolgung verbunden sein. Ein für die Fondsgesellschaft oder die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Transportmittel können auch ausländischem Recht unterfallen. Solche Rechtsstreitigkeiten können zu erheblichen zusätzlichen Kosten und/oder Verzögerungen führen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Versicherungsrisiko, zufälliger Untergang, höhere Gewalt

Risiken werden von der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft(en), soweit versicherbar, im branchenüblichen Umfang versichert. Regelmäßig sind in Versicherungsverträgen bestimmte Ausschlussgründe wie ggf. bei zufälligem Untergang, höherer

Gewalt, Krieg oder Terrorismus vorgesehen, aufgrund derer die Versicherung eine Auszahlung verweigern darf. Es besteht das Risiko, dass einzelne Risiken nicht rechtzeitig versichert werden, nicht zu realistischen Konditionen versicherbar sind, überhaupt nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt wird oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist. In der Folge muss die Fondsgesellschaft oder die Objektgesellschaft(en) möglicherweise für entstandene Schäden ganz oder teilweise selbst aufkommen. Im Schadensfall kann es auch zu Verzögerungen bei Zahlungen der bestehenden Versicherung kommen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko durch Angaben von Seiten Dritter

Im vorliegenden Prospekt befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von der AIF-KVG plausibilisiert, aber jeweils nicht abschließend überprüft. Es besteht insoweit das Risiko von falschen Angaben oder Aussagen Dritter, die in diesem Prospekt verwendet wurden und die zu einem falschen Gesamteindruck dieses Beteiligungsangebots führen können. Auch zukünftig werden Dritte, wie zum Beispiel Bewerber, von der AIF-KVG beauftragt werden. Es besteht insoweit das Risiko von falschen Angaben, Aussagen oder Bewertungen. Dies kann zu abweichenden oder falschen Schlussfolgerungen und Entscheidungen sowohl der AIF-KVG, der Fondsgesellschaft, der Objektgesellschaft und etwaiger weiterer Gesellschaften als auch der Anleger selbst führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaft(en) wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus Aufwendungen im Rahmen von Erwerbsprozessen

Im Rahmen der Beteiligung an weiteren Objektgesellschaften (vgl. § 2 Ziff. 2 der Anlagebedingungen) kann es erforderlich sein, dass im Rahmen des Erwerbsprozesses Kosten für Gutachter, Rechtsberater und andere Dienstleister zu zahlen sind, die ggf. nicht erstattet werden oder anfallen, obwohl der Erwerb nicht vollzogen wird. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

Risiko der Platzierung des Kommanditkapitals

Sollte sich die Platzierung des Kommanditkapitals über den geplanten Schließungstermin hinaus verzögern oder nur teilweise gelingen, besteht das Risiko, dass die von der Fondsgesellschaft geplanten Investitionen nicht, geringer als geplant oder verspätet erfolgen können und somit die geplante Tätigkeit der Fondsgesellschaft nicht oder nur zeitversetzt aufgenommen wird. Fixe

Kosten der Fondsgesellschaft, die nicht vom Platzierungserfolg abhängig sind, können zu einer höheren Kostenquote der Fondsgesellschaft führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Rückabwicklungsrisiko

Eine Rückabwicklung (Auflösung) der Fondsgesellschaft ist planmäßig nicht vorgesehen. Sollte die Auflösung (Liquidation) der Fondsgesellschaft beschlossen werden, hat der Anleger nach erfolgter Liquidation einen Anspruch auf seinen Anteil am Liquidationserlös (Verwertungserlös). Sollte es zu einer Rückabwicklung – gleich aus welchem Grund – kommen, wird die Fondsgesellschaft zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein, insbesondere mit Kosten der Fondskonzeption und des Vertriebs. Darüber hinaus besteht das Liquidationsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Aus diesen Gründen kann der Rückerstattungsanspruch des Anlegers in Form seines Anteils am Liquidationserlös niedriger ausfallen als seine geleistete Kapitaleinlage nebst Agio oder gänzlich entfallen.

Risiko in Bezug auf die Anlagestrategie und -politik

Die Fondsgesellschaft kann die Anlagebedingungen vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des gesamten Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Fondsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagestrategie, die Anlagegrenzen und die Anlagepolitik ändern oder sie kann die der Fondsgesellschaft zu belastenden Kosten erhöhen. Die Fondsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbundene Risiko verändern. Zudem ist der Anleger der Fondsgesellschaft im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen an deren Anlagestrategie gebunden. Der Anleger trägt insofern das Risiko, dass sich die dieser Strategie zugrunde liegenden Annahmen nicht verwirklichen oder dass aufgrund von Fehleinschätzungen Objektgesellschaften und deren Logistikinvestitionen einschließlich der von einer Objektgesellschaft ggf. erworbenen Gesellschaftsbeteiligung unzutreffend bewertet werden oder nicht die erhofften Überschüsse generieren. Die endgültige Entscheidung über die Logistikinvestments trifft die Objektgesellschaft bzw. die von ihr gehaltene Gesellschaft. Der einzelne Anleger hat insoweit keine direkten Möglichkeiten der Einflussnahme. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus der externen Verwaltung der Fondsgesellschaft

Gemäß den Anforderungen des KAGB hat die Fondsgesellschaft die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und ihr in diesem Zusammenhang eine umfassende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilt. Die AIF-KVG entscheidet im eigenen Ermessen über die Verwaltung und die Anlage des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft in die zulässigen Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft. Der Entscheidungsspielraum der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird stark beschränkt. Es besteht das Risiko, dass die AIF-KVG trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für die Fondsgesellschaft nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt. Die BaFin ist für den Fall des Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der AIF-KVG das Recht zur Verwaltung der Fondsgesellschaft zu entziehen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass sich die AIF-KVG nicht pflichtgemäß im Sinne ihres Vertrages verhält, sodass die Zusammenarbeit von Seiten der Fondsgesellschaft beendet werden muss oder die AIF-KVG ihrerseits den Vertrag kündigt. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Fondsgesellschaft rückabzuwickeln ist, falls die Fondsgesellschaft sich nicht in ein intern verwaltetes geschlossenes Investmentvermögen umwandelt oder die Verwaltung von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird. Sofern die Verwaltung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird, besteht das Risiko, dass die Kosten hierfür höher ausfallen als kalkuliert.

Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Es besteht das Risiko, dass die AIF-KVG die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt und ihr die Erlaubnis wieder entzogen wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann auch von ihrem Kündigungsrecht gegenüber der Fondsgesellschaft Gebrauch machen. Auch für diese Fälle müsste sich die Fondsgesellschaft entweder in ein intern verwaltetes geschlossenes Investmentvermögen umwandeln oder die Verwaltung der Fondsgesellschaft von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft ggf. zu höheren Kosten übernommen werden. Anderenfalls würde die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko aus der Verwahrstellenfunktion

Die Fondsgesellschaft und die AIF-KVG haben gemäß § 80 Abs. 3 KAGB die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Verwahrstelle beauftragt. Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögens-

gegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Fondsgesellschaft und deren Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist demnach ein Verlustrisiko verbunden, das insbesondere aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Neben dem Verlustrisiko besteht auch das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Fondsgesellschaft dadurch ein Schaden entsteht. Erfüllt die Verwahrstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die BaFin die AIF-KVG anweisen, unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Zusammenarbeit von Seiten der Fondsgesellschaft beendet werden muss oder dass die Verwahrstelle ihrerseits den Vertrag kündigt. Es besteht das Risiko, dass eine neue Verwahrstelle nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle könnten nachteilige Entscheidungen treffen oder Handlungen – wie etwa Veruntreuung der verwahrten Vermögensgegenstände – vornehmen, die sich negativ auf die Fondsgesellschaft auswirken. Soweit die Fondsgesellschaft in diesen Fällen keinen vollumfänglichen Schadensersatz erlangt, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Fondsgesellschaft führen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko fehlender Einlagensicherung

Die Fondsgesellschaft unterliegt keiner Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder der Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass die prognostizierten Auszahlungen nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Höhe gezahlt werden können und die Einlage des Anlegers inkl. Agio verloren geht, ohne dass er hierfür in irgendeiner Weise einen Ersatz erhält oder sonst entschädigt wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die AIF-KVG wird im Rahmen von Investitionsentscheidungen, die sie für die Fondsgesellschaft trifft, auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Bei einem Nachhaltigkeitsrisiko handelt es sich um ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder

Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten auf Unternehmensebene tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Fondsgesellschaft und auch der AIF-KVG und damit auf den Wert der Investition des Anlegers haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten, das heißt Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Überprüfung der Nachhaltigkeitsrisiken ist Gegenstand des Due-Diligence-Prozesses und des Risikomanagements der AIF-KVG. Auf Basis der bestehenden Anlagestrategie und der vorgenommenen Bewertung der zu erwartenden Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses, geht die AIF-KVG nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die zu erwartenden Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken werden. Dies kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Trotz der Einbeziehung und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen durch die AIF-KVG ist denkbar, dass sich gleichwohl realisierende Nachhaltigkeitsrisiken den Wert des Portfolios und damit die Ergebnisse der Fondsgesellschaft beeinflussen.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken. Zu den physischen Risiken gehören z. B. Extremwetterereignisse und deren Folgen (Hitze- und Trockenperioden, steigende Temperaturen, verstärkte Waldbrandgefahr, Überflutungen, Stürme, Hagel etc.) wie auch langfristige Veränderungen klimatischer Bedingungen (z. B. Niederschlagshäufigkeit, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg). Durch derartige physische Risiken können auch Transportmittel aus dem Logistikbereich beschädigt oder auch gänzlich zerstört werden. Physische Risiken können daneben auch indirekte Folgen haben, beispielsweise den Zusammenbruch einer Lieferkette, klimabedingte Migration und auch bewaffnete Konflikte. Schließlich können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördern, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden. Zu den Transitionsrisiken gehören z. B. die Risiken, die sich aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (und damit ggf. einhergehender Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten) ergeben können. So können politische Maßnahmen hierbei zu einer Verteuerung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich führen, z. B. aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebungen zur Bepreisung von CO₂ bei der Herstellung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich. Daneben stellen sich verändernde Präferenzen von Vertragspartnern und gesellschaftliche Entwicklungen ein entsprechendes Risiko für nicht angepasste Unternehmen dar. Auch können neue Technologien bekannte Technologien verdrängen. Transitorische Risiken können sich auch in einem Nachfragerückgang nach einer spezifischen Art von Transportmitteln aus dem Logistikbereich realisieren. Es besteht zudem eine Abhängigkeit zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken. Soweit physische Risiken stark zunehmen, kann dies eine abrupte Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Auch Ereignisse,

Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, soweit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der Objektgesellschaft bzw. etwaiger weiterer Gesellschaften eingeflossen ist. Ein Beispiel stellen Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern bzw. zu Unrecht erhaltener Erstattungen dar. Nachhaltigkeitsrisiken können sich daneben in erheblichem Umfang auf die Reputation der Fondsgesellschaft und auch der AIF-KVG auswirken. Dies resultiert zum einen aus dem finanziellen Schadenspotenzial, das Nachhaltigkeitsrisiken dem Grunde nach mit sich bringen. Zum anderen sind immaterielle Schadenspotenziale gegeben, die beispielsweise aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen resultieren können, das seinerseits Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist und diese nicht angemessen mildert. Generell können sich Nachhaltigkeitsrisiken in erheblichem Umfang auf das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer Minderung oder auch Zerstörung von Vermögenswerten führen. Sie sind, insbesondere im Bereich der umweltbezogenen Risiken, teilweise noch nicht ausreichend untersucht bzw. es mangelt an der dazu notwendigen Datengrundlage. Soweit sich ein Nachhaltigkeitsrisiko realisiert, können sich daher geplante Auszahlungen an den Anleger verzögern bzw. in geringerer Höhe als erwartet anfallen oder im äußersten Fall ausfallen.

Nachhaltigkeitsrisiken können ggf. auch zu Liquiditätsrisiken auf Ebene der Fondsgesellschaft führen, indem Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft nicht innerhalb angemessener Zeit oder nur mit Preisabschlägen veräußert werden können.

3.3 | BETEILIGUNGSSPEZIFISCHE RISIKEN

Risiko aus der Wertentwicklung der Beteiligung

Im Hinblick auf eine künftige Wertentwicklung der Anteile an der Fondsgesellschaft ist zu beachten, dass die bei der Fondsgesellschaft anfallenden Dienstleistungsvergütungen und Kosten keine wertbildenden Aufwendungen für einen späteren Erwerber darstellen. Dies hat zur Folge, dass diese Vergütungen und Kosten erst durch Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft kompensiert werden müssen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Beteiligung der Anleger haben.

Mietrisiko

Die Objektgesellschaft (bzw. etwaige weitere Gesellschaften oder deren jeweilige Tochtergesellschaften/Beteiligungen) erhält Mietzahlungen von ihren unmittelbaren Vertragspartnern, an die sie die Transportmittel vermietet. Hierbei handelt es sich um sogenannte Vermietmanager, die von der Objektgesellschaft mit der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände und der Abwicklung der Vermietung, einschließlich des Inkassos der Mietzahlungen beauftragt werden. Es besteht das Risiko, dass die Mietzahlungen für

Transportmittel von deren Mietern bzw. Endnutzern nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den jeweiligen Vermietmanager und von diesem an die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften oder deren jeweilige Tochtergesellschaften/Beteiligungen geleistet werden. Die Objektgesellschaft bzw. die möglichen weiteren Gesellschaften sind nur in der Lage, die geplanten Auszahlungen an die Fondsgesellschaft vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Überschüsse verfügen. Sie tragen daher auch einen Teil des Bonitätsrisikos der Vermietmanager. Es kann zum Ausfall einzelner oder sogar aller Mieter bzw. Endnutzer der Transportmittel und dadurch zum Ausfall von Zahlungen der Vermietmanager an die Objektgesellschaft(en) bis hin zu ihrer Insolvenz kommen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Transportmittel nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Objektgesellschaft(en) bis hin zu ihrer Insolvenz führen kann. Außerdem können Ausrüstungsgegenstände auch unvermietet sein und deshalb keine Mieterträge generieren. Geringere oder ganz ausbleibende Mietzahlungen an die Objektgesellschaft(en) können dazu führen, dass die Objektgesellschaft(en) nicht über ausreichend liquide Überschüsse verfügen und dadurch die mittelbaren oder unmittelbaren Zahlungen der Objektgesellschaft(en) an die Fondsgesellschaft geringer als prognostiziert ausfallen oder ganz ausbleiben. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Weitere Kostenrisiken

Sollten Transportmittel nach Erwerb nicht oder nicht sofort an Endnutzer vermietet werden können oder nach Ablauf von Mietverträgen nicht oder nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen entstehen. Kommt es im Zusammenhang mit den Transportmitteln der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Gesellschaften zu Streitigkeiten, können Anwalts- und Gerichtskosten in nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Transportmitteln können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) durch die Zielunternehmen festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Objektgesellschaft(en) bis hin zu ihrer Insolvenz nachteilig entwickeln.

Eine Kürzung der Zahlungen an die Fondsgesellschaft oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält die Fondsgesellschaft weniger als die prognostizierten oder keine Auszahlungen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko des Ausfalls der Zahlung des Verkaufspreises

Es kann der Fall eintreten, dass die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften die Transportmittel nicht zu dem von ihr kalkulierten Weiterverkaufspreis veräußern können. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Transportmittel nur unterhalb der erwarteten Preise oder auch gar nicht veräußert werden können. Dies kann dazu führen, dass die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften nicht in der Lage sind, Gewinne zu erwirtschaften, um die prognostizierten Ergebnisse an die Fondsgesellschaft zu zahlen. In diesem Fall erhält die Fondsgesellschaft und damit der Anleger die kalkulierten Auszahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig. Finden die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften keinen Käufer für ihre Transportmittel, besteht das Risiko, dass für diese Transportmittel weitere Kosten, wie zum Beispiel Lager- bzw. Standkosten, Reparaturkosten, Verwertungskosten, anfallen, die die Objektgesellschaft(en) tragen muss/müssen. Dieses Risiko kann zur Insolvenz der Objektgesellschaft(en) und damit zum vollständigen Ausfall von Zahlungen an die Fondsgesellschaft führen. Findet die Objektgesellschaft einen anderen Käufer für ihre Transportmittel, besteht das Risiko, dass sie einen Kaufpreis erzielt, der geringer ist als der kalkulierte Verkaufspreis, und Zusatzkosten zu tragen hat, um den Verkauf zu ermöglichen, die den erwarteten Ertrag verringern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Wirtschaftliches Risiko hinsichtlich der Transportmittel

Der wirtschaftliche Erfolg des Erwerbs, der Vermietung bzw. Verleasung und der Veräußerung von Transportmitteln und damit die Gewinnaussichten der Objektgesellschaft bzw. etwaiger weiterer Gesellschaften oder deren jeweilige Tochtergesellschaften/Beteiligungen und mittelbar der Fondsgesellschaft sind von der Entwicklung des jeweiligen Marktes für Transportmittel und vom Marktzuwachs der Objektgesellschaft(en) abhängig. Das Marktumfeld kann sich negativ entwickeln.

Hinsichtlich der Transportmittel, deren Einsatzgebiet die ganze Welt umfasst, wie insbesondere Standardcontainer, ist der Markt abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und damit die Nachfrage nach Containern und umgekehrt. Hinsichtlich der Transportmittel, deren Einsatzgebiet lokal begrenzt ist, wie insbesondere Wechselkoffer, die vornehmlich in Deutschland, Österreich, der Schweiz und im Benelux-Raum, Verwendung finden, ist der Markt von der Entwicklung der Nachfrage nach diesen Transportmitteln in deren Einsatzgebieten abhängig.

Die Entwicklung des jeweiligen Marktes und damit die Kaufpreise, die erzielbaren Mieteinnahmen und Verkaufserlöse sind dabei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sich negativ auswirken

können. Hierzu zählen insbesondere die regionale bzw. überregionale Wettbewerbssituation für die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, einschließlich etwaiger zukünftiger öffentlich-rechtlicher Auflagen und Vorgaben, durch die die Geschäftstätigkeit der Objektgesellschaft und etwaiger weiterer Gesellschaften eingeschränkt oder unmöglich werden kann. Ein sich negativ entwickelnder Markt für Transportmittel kann dazu führen, dass Transportmittel nicht oder nicht wie geplant oder zu höheren Preisen angeschafft, vermietet und/oder verkauft werden können, oder dass sich die Ertragsaussichten der Transportmittel anders entwickeln als geplant. Daraus können erhöhte Wertschwankungen resultieren, die zu einer erhöhten Volatilität der Fondsgesellschaft führen können. Die Kürzung der Zahlungen an die Fondsgesellschaft oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält die Fondsgesellschaft weniger als die vereinbarten oder keine Auszahlungen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft dürfen nach § 261 Abs. 4 KAGB nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkter oder indirekter von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt nicht, ihr Vermögen in andere als auf Euro (EUR) lautende Vermögensgegenstände anzulegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zur Umsetzung der Anlagestrategie notwendigen Beteiligung an der Objektgesellschaft und auch hinsichtlich Beteiligungen an etwaigen weiteren Objektgesellschaften.

Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind insoweit jedoch auch Währungsrisiken zu berücksichtigen, die sich nicht aus den unmittelbaren Vermögensgegenständen, sondern aus den mittelbaren Vermögensgegenständen eines geschlossenen Publikums-AIF ergeben.

Der Unternehmensgegenstand der Objektgesellschaft muss nach § 2 Ziff. 1 der Anlagebedingungen der direkte oder indirekte Erwerb sowie die Vermietung bzw. Verleasung, die Instandhaltung und der Verkauf von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur sowie alle dafür erforderlichen oder im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften sein.

Soweit die Objektgesellschaft und/oder etwaige weitere Gesellschaften und/oder eventuelle Tochterunternehmen/Beteiligungen Container, insbesondere Standardcontainer und Standard-Tankcontainer, bewirtschaften, die in US-Dollar abgerechnet werden, unterliegen die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften bzw. deren Tochterunternehmen/Beteiligungen einem unmittelbaren Währungsrisiko, sodass mittelbar die Fondsgesellschaft insoweit einem Währungsrisiko unterliegt.

Das Währungsrisiko resultiert aus dem Umstand, dass die Objektgesellschaft(en) bzw. deren Tochterunternehmen/Beteiligungen in EUR bilanzieren und eingehende Mietzahlungen auch in US-Dollar erhalten. Da die Zahlungen an die Fondsgesellschaft in EUR erfolgen müssen, sind daher in US-Dollar eingehende Mietzahlungen zunächst in EUR umzutauschen. Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass die Objektgesellschaft(en) bzw. Tochterunternehmen/Beteiligungen diese Container nicht in EUR, sondern in einer anderen Währung an Käufer verkaufen. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Objektgesellschaft(en) geringere als die erwarteten Mieteinnahmen in EUR und/oder geringere als die erwarteten Verkaufserlöse in EUR erhält.

Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Zusammenhang mit der Anlagestrategie der Fondsgesellschaft, die ökologische Merkmale bewirbt, ohne jedoch eine nachhaltige Anlage zum Ziel zu haben, können sich Risiken ergeben. Die Fondsgesellschaft bewirbt bestimmte ökologische Merkmale und verfolgt damit eine Strategie nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO). Die AIF-KVG ist für deren Umsetzung und Einhaltung während der gesamten Laufzeit der Fondsgesellschaft verantwortlich. Hierbei ist die AIF-KVG auf die Lieferung von genauen Daten durch die Objektgesellschaft(en) bzw. eventueller Dritter angewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die AIF-KVG die notwendigen Daten bzw. Informationen nicht, nicht vollständig, nicht in der notwendigen Qualität (inkorrekt) oder nicht zum notwendigen Zeitpunkt erhält. Dies kann sich negativ auf die Einordnung der Fondsgesellschaft nach Art. 8 Offenlegungs-VO und mittelbar auch auf die Einnahmen auswirken.

Des Weiteren kann sich die aktuelle Rechtslage ändern. Die Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) ist seit 10. März 2021 in Kraft, die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) erst seit 1. Januar 2022. Ergänzt werden die beiden Verordnungen durch „Delegierte Verordnungen“ der EU, deren Änderung bzw. Anpassung jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Hieraus kann sich das Risiko ergeben, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen und/oder die Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden ändert und es

zu einer anderen Einstufung der Fondsgesellschaft nach der Offenlegungs-VO kommt. Dies kann die Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und eine entsprechend negative Auswirkung auf die Auszahlungen an die Anleger sowie der Wertentwicklung der Fondsgesellschaft haben.

3.4 | RECHTLICHE, STEUERRECHTLICHE UND SONSTIGE RISIKEN

Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften können sich während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ändern. Derartige Änderungen können zusätzliche Kosten verursachen und anderweitige nachteilige Auswirkungen auf die Fondsgesellschaft und die Beteiligung des Anlegers haben. Der Fondsgesellschaft, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der AIF-KVG und/oder der Verwahrstelle können bisher nicht bestehende Pflichten und Auflagen auferlegt werden. Auch dies kann zusätzliche Kosten verursachen. Ferner kann dies, insbesondere, wenn Rechtspflichten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zur Genüge erfüllt werden können, dazu führen, dass Vertragspartner ausgetauscht und z. B. eine neue Komplementärin, eine neue geschäftsführende Kommanditistin und/oder eine neue Treuhandkommanditistin bestellt werden oder die Fondsgesellschaft umstrukturiert werden muss. Möglich ist auch, dass wesentliche Funktionen, z. B. die Geschäftsführung und das Management der Fondsgesellschaft, verlagert werden müssen, was ebenfalls zu Kosten und darüber hinaus zu rechtlichen Unsicherheiten führen kann.

Es besteht ferner das Risiko, dass sich die im Zusammenhang mit der Beteiligung, der Fondsgesellschaft sowie ihren Anlageobjekten getroffenen Regelungen und geschlossenen Verträge infolge von Neuregulierungen als rechtlich und/oder faktisch unwirksam, unzulässig und/oder undurchführbar erweisen und der Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft nicht erreicht werden kann, was beispielsweise dazu führen kann, dass die Fondsgesellschaft vorzeitig liquidiert werden muss. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko der Regulierung

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regelt die Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager von alternativen Investmentfonds (AIFM), zu denen deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften gehören. Die AIF-KVG und die Fondsgesellschaft unterliegen dem KAGB, weiteren Finanzmarktgesetzen sowie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese Regulierung enthält Vorgaben u. a. in Bezug auf Ei-

genmittel, Verhaltensregeln, Organisation, Liquiditätsmanagement und Transparenz hinsichtlich der AIF-KVG. Außerdem sieht das KAGB produktspezifische Regelungen u. a. in Bezug auf die Risikomischung, die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme- und Belastungsgrenze und Transparenz hinsichtlich der Fondsgesellschaft vor. Insbesondere vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen des KAGB gibt es in vielen Bereichen noch Unklarheiten, da erst in den nächsten Jahren mit einer etablierten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu rechnen ist.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass im Zuge der sich entwickelnden rechtlichen Anforderungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörde Anpassungen der Konzeption und/oder der Verwaltung der Fondsgesellschaft durch die AIF-KVG notwendig werden. Dadurch können sich die Anlageziele ändern und/oder sich höhere Fondskosten ergeben als bisher erwartet. Dies würde die Rendite der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft weiter eingeschränkt oder vollständig verboten wird. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass diese Regulierungen auch die Objektgesellschaft und etwaige weitere Gesellschaften treffen und dies auf deren Ebene zu höheren Kosten führt als erwartet.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die AIF-KVG ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen aufgeben muss (z. B. aufgrund von Entzug der Erlaubnis). In der Folge müsste eine neue AIF-KVG mit Genehmigung der BaFin bestimmt werden, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Sollte dies nicht oder nicht rechtzeitig gelingen, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft abgewickelt werden muss.

Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiko der behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Fondsgesellschaft, der Objektgesellschaft und/oder etwaiger weiterer Gesellschaften nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt, wie z. B. der Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz oder Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung, stehen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Objektgesellschaft(en) und/oder der etwaigen weiteren Gesellschaften zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Dies kann dazu führen, dass der Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft nicht erreicht werden kann. Zudem kann es die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger so-

wie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung durch den Anleger

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die ihre Fondsbeteiligung ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanzieren. **Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage zuzüglich Agio abgeraten.** Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger geringer als prognostiziert ausfallen oder sogar gänzlich ausbleiben. Dies kann sowohl laufend während des Bestehens der Fondsgesellschaft als auch bei ihrer Liquidation geschehen. Der Anleger trägt das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts seiner Einlage nebst Agio. Er bliebe im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung seines Anteils dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Finanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass er aus diesen Gründen die Anteile an der Fondsgesellschaft veräußern muss. Eine Verwertung der Anteile an der Fondsgesellschaft kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung der Einlage aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken durch eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte/mittelbare Beteiligung

Die Anleger haben als Kommanditisten beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der Fondsgesellschaft. Die Anleger haben auch keinen Einfluss auf die Objektgesellschaft(en). Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nur einmal im Jahr und gegebenenfalls nur im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Darüber hinaus sind diejenigen Anleger, die als Treugeber fungieren, nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt. Sie haben gegebenenfalls keinen direkten Schadensersatzanspruch gegen die Fondsgesellschaft, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Vertrag mit der Treuhandkommanditistin und gegebenenfalls ausschließlich aus diesem Vertrag resultierende Schadensersatzansprüche. Ihre Einflussnahme erfolgt lediglich über die Treuhandkommanditistin oder die eigene Teilnahme an Gesellschafterversammlungen. Dies alles kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht oder nicht in dem gewünschten Maße durchsetzen kann.

Risiken durch Vertraulichkeit und Kommunikationsmöglichkeiten

Es besteht das Risiko, dass aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Grundlage eine Offenlegung anlegerbezogener Informationen (z. B.

Name, Adresse, Beteiligungsbetrag) durch die Fondsgesellschaft und ihre Organe und Gesellschafter oder die AIF-KVG zu erfolgen hat. Dies kann zu einer vom Anleger nicht gewollten Offenlegung seiner Daten führen.

Die vertraglichen Datenschutzregelungen können die Kontaktaufnahme und die Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Anleger können dadurch an einem abgestimmten Vorgehen oder einer gemeinsamen Wahrnehmung der Interessen gehindert werden.

Risiko durch Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kann es dazu kommen, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich und auch wahrscheinlich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Es besteht ferner das Risiko, dass einige Gesellschafter – auch bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen (Majorisierung). Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Gesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für einen Anleger also bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden oder aus seiner Sicht notwendige Entscheidungen blockiert werden.

Risiko des Zahlungsverzuges durch den Anleger

Sollte ein Anleger mit der Einzahlung seiner Kapitaleinlage zuzüglich Agio in Verzug geraten, so kann eine Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) erhoben werden. Der Anleger trägt das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Leistung verursachten Kosten, insbesondere die Verzugszinsen. Ein anhaltender Verzug mit der Einzahlung kann auch zur Kündigung des Treuhandvertrages führen.

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Anteile, Fungibilitätsrisiko

Für den Handel von Kommanditanteilen bzw. von mittelbaren Beteiligungen der Anleger als Treugeber gibt es keinen geregelten Markt. Der Verkauf über den Zweitmarkt kann schwierig oder gar nicht möglich sein oder möglicherweise nur zu einem Preis, welcher unter der Zeichnungssumme bzw. unter dem vom Anleger erwarteten Verkaufspreis liegt, erfolgen. Die Handelbarkeit (Fungibilität) der Kommanditanteile bzw. einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers ist daher eingeschränkt. Eine Übertragung ist zudem gesellschaftsvertraglich und faktisch eingeschränkt. Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche

Auswirkungen haben. Daher wird empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung entsprechenden fachkundigen Rat einzuholen. Anleger, die ihre Beteiligung veräußern möchten, sind darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und einen Preis zu verhandeln. Es ist nicht gewährleistet, dass eine Nachfrage nach Kommanditanteilen bzw. mittelbaren Beteiligungen an der Fondsgesellschaft auf dem Zweitmarkt besteht. Zu beachten ist ferner, dass nicht wertbildende und im Verhältnis zur Beteiligung relative hohe mit der Kapitalanlage verbundene Kosten und sonstige Kosten sowie die Kosten aufgrund der Übertragung der Beteiligung zunächst durch Wertzuwächse ausgeglichen werden, bevor der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Dann stellen diese Kosten wertmindernde Faktoren dar, sodass im Fall der Veräußerung der Wert der Beteiligung unter der vom Anleger geleisteten Einlage liegt und er im Fall einer Veräußerung einen Teil seiner Kapitaleinlage inkl. Agio im Ergebnis nicht zurückerlangen kann. Dies alles kann dazu führen, dass eine Veräußerung der Beteiligung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den erwarteten Konditionen, insbesondere nur teilweise oder zu einem niedrigeren Verkaufspreis, gelingt. Die Investition in die Fondsgesellschaft kann sich für den Anleger in der Gesamtbetrachtung als wirtschaftlich negativ darstellen und bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen. Sofern Anleger den Beteiligungserwerb ihrerseits mit Fremdkapital finanzieren, ist auch ein Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus bis zur Privatinsolvenz des Anlegers möglich.

Risiko aus der Beteiligungsdauer

Die angebotene Kapitalanlage stellt eine langfristig geplante Investition dar und ist auf eine Haltedauer bis mindestens zum Ablauf des 31. Dezember 2034 angelegt. Die Laufzeit der Fondsgesellschaft kann gemäß Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine ordentliche Kündigung während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen vor. Anleger können über das investierte Kapital während der gesamten Laufzeit der Beteiligung daher nicht verfügen. Demzufolge sollte sich der Anleger darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt oder auch darüber hinaus zu halten. Es besteht das Risiko, dass die Transportmittel tatsächlich nicht oder nur zu einem stark von den Annahmen abweichenden Zeitpunkt von der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Gesellschaften veräußert werden können, was auch zu einer längeren Haltedauer der Transportmittel und damit ggf. einer längeren Kapitalbindung der Beteiligung aus der Sicht der Anleger führen kann, wobei sich eine geänderte, ggf. auch erheblich längere Laufzeit der Fondsgesellschaft und damit der Beteiligungsdauer auch aus anderen Gründen ergeben kann. Die Liquidation der Fondsgesellschaft kann sich aus rechtlichen, steuerlichen oder tatsächlichen Gründen verzögern. Sofern Anleger auf die Liquidität vor Ende der Fondslaufzeit angewiesen sind, können sie zu einem ungünstigen Verkauf ihrer Beteiligung gezwungen sein. Es besteht insofern das Risiko, dass eine Veräußerung der Beteiligung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den erwarteten Konditionen, insbesondere nur teilweise oder zu einem niedrigeren Verkaufspreis, gelingt.

Haftungsrisiko

Jeder einzelne Anleger schuldet gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern die vollständige Erbringung seiner gezeichneten Kapitaleinlage zuzüglich Agio. Gemäß § 172 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) kann die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers im Außenverhältnis aufgrund von Auszahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (gemäß Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft i. H. v. EUR 1,00 je EUR 100,00 der jeweiligen Pflichteinlage) wiederaufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht. Sollte der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Fondsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden, ist er dazu verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wiederauflebenden Haftung unmittelbar zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss. Der ausscheidende Kommanditist haftet in Höhe der ggf. wiederauflebenden persönlichen Haftung, bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft (sogenannte Nachhaftung), soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. In diesem Rahmen kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft von Gläubigern der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden diese Forderungen aus seinem übrigen Vermögen begleichen muss. Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 ff. GmbHG analog erfolgt sind. Dies kann dazu führen, dass der Anleger erhaltene Auszahlungen aus seinem übrigen Vermögen wieder zurückzahlen muss. Die Treugeber als mittelbar an der Fondsgesellschaft Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft entsprechend, denn über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages stehen sie im Ergebnis etwaigen Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhandkommanditistin entsprechend seinem Anteil von ihren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und Dritten freizustellen. Dies kann zu Zahlungspflichten des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhandkommanditistin entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wiederauflebenden Haftungshöhe. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung der Treuhandkommanditistin, was sich negativ auf das Vermögen der Anleger auswirken kann. Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorabauszahlungen, die über die prospektierten Auszahlungen hinausgehen, nicht genehmigt, sind diese zurückzuzahlen. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger die Rückzahlung aus

seinem übrigen Vermögen leisten muss. Dies alles könnte bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiko bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen/ Widerruf von Beitrittserklärungen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Anlegern, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen bestimmte Informationen mitzuteilen und es steht ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen oder eine nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Widerrufsbelehrung führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und bewirken ein unbefristetes Widerrufsrecht des Anlegers. Die vorgeschriebenen Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu quittieren. Die AIF-KVG geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, kann hierdurch die Liquidität der Fondsgesellschaft gefährdet werden, da in diesem Fall grundsätzlich die bereits eingezahlten Einlagen nebst Agio zurückerstattet werden müssen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft bis hin zu ihrer Insolvenz wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Steuerliche Risiken/Allgemeiner steuerlicher Risikovorbehalt

Nachstehend werden die wesentlichen steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft beschrieben. Die steuerlichen Risiken der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Darüber hinaus kann die tatsächliche Belastung mit Steuern, Nebenleistungen und Kosten von den erwarteten Steuerbelastungen und die tatsächliche von der Finanzverwaltung vorgenommene Besteuerung von der erwarteten Besteuerung abweichen. Dies kann dazu führen, dass das sonstige (Privat-)Vermögen des Anlegers entsprechend höher belastet wird. Den Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften zur Beteiligung an der Fondsgesellschaft liegen bestimmte Annahmen zugrunde; sie beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren. Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers können von den getroffenen Annahmen abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anleger beabsichtigt, die Beteiligung in einem Betriebsvermögen zu halten, mit Fremdkapital zu finanzieren oder er besonderen steuerlichen Regelungen, zum Beispiel Steuerbegünstigungen, unter-

liegt. Es können sich für den Anleger abweichende steuerliche Besonderheiten ergeben, die im Verkaufsprospekt nicht dargestellt werden und daher einer gesonderten Überprüfung bedürfen. Die allgemeinen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt bieten einen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an der Fondsgesellschaft, können jedoch aufgrund der Komplexität eine Beratung der Anleger durch den individuellen steuerlichen Berater nicht ersetzen. Dem Anleger wird empfohlen, sich hinsichtlich der Beteiligung an der Fondsgesellschaft und der sich daraus ergebenden individuellen steuerlichen Folgen vom individuellen steuerlichen Berater beraten zu lassen.

Allgemeines steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften wurden auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts anwendbaren Steuergesetze, der veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltung und der veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erstellt. Es besteht das Risiko, dass sich durch künftige Änderungen in der Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung oder der Steuergesetzgebung eine ungünstigere steuerliche Belastung ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen ergibt. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung auch in Bereichen, die in diesem Verkaufsprospekt nicht näher dargestellt sind, zu einer anderen Auffassung gelangt als die Fondsgesellschaft bzw. die AIF-KVG. Dies kann auch die Nutzung von Wahlrechten oder Gestaltungsfreiräumen betreffen, wenn deren Voraussetzungen oder deren Umfang von der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung anders ausgelegt oder angewendet werden. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung abgesichert. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt regelmäßig der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Dies kann bis zum endgültigen Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach Abschluss (finanz-) gerichtlicher Verfahren zu Steuernachzahlungen und -zinsen, anderen Zuschlägen und Kosten führen. Sollte es aufgrund einer späteren Prüfung zu einer Steuernachzahlung kommen, ist diese im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts nach Maßgabe des § 233a AO mit derzeit 1,8 % jährlich ab dem 16. Monat (für den Besteuerungszeitraum 2024 ab dem 18. Monat) nach Ablauf des Jahres, für das der jeweilige Bescheid ergeht, zu verzinsen. Dieser Zinssatz wird regelmäßig, wenigstens jedoch alle zwei Jahre, auf seine Angemessenheit hin evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Ferner kann die Verfolgung der eigenen Rechtsposition zu erheblichem finanziellen Aufwand führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Auszahlung an die Anleger und würde dazu führen, dass der Anleger weiteres eigenes (Privat-) Vermögen für Zinsen oder die Verfolgung der eigenen Rechtsposition einsetzen müsste. Soweit Objektgesellschaften die notwendigen steuerlichen Informationen für die Fondsgesellschaft erst derart spät zur Verfügung stellen, dass es nachträglich zu einer Änderung der Festsetzung der Steuerschuld eines Anlegers kommt, kann es ebenfalls zur Entstehung von Zinsen in vorgenannter Höhe kommen. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungs-

anweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Das Risiko einer abweichenden Beurteilung der steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung sowie von Änderungen der Rechtsprechung und der Gesetze und der sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere einer höheren steuerlichen Belastung, trägt der Anleger.

Einkünftequalifikation

Insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Qualifikation der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft keinen originären Gewerbebetrieb (im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG) unterhält sondern ihr Gewerbebetrieb lediglich aufgrund der aus der Objektgesellschaft erzielten Einkünfte besteht (sogenannte gewerbliche Infizierung, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG) und es deshalb während der Fondslaufzeit nur zeitweise ein Gewerbebetrieb bei der Fondsgesellschaft besteht. In diesem Fall kann es zu einer höheren Besteuerung kommen.

Anrechnung der Gewerbesteuer beim Anleger

Es besteht das Risiko, dass beim Anleger eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in einem Veranlagungszeitraum nicht möglich ist. In diesem Fall entfällt ein etwaiger Anrechnungsvorteil, da die Gewerbesteueranrechnungsmöglichkeit weder vor- noch zurückgetragen werden kann. Auch bei bestehender Anrechnungsmöglichkeit kann die Gewerbesteuerbelastung unter Umständen nicht vollständig kompensiert werden, da es sich um eine pauschalierte Anrechnung handelt, die der Höhe nach begrenzt ist. Im Ergebnis könnte dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger bei der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie einer etwaigen Kirchensteuer führen.

Doppelbesteuerung

Für Anleger, die einer beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht im Ausland unterliegen besteht das Risiko, dass die Einkünfte, die diese Anleger aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielen, einer doppelten Besteuerung unterliegen, die vollständig oder teilweise nicht beseitigt werden kann. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des nationalen Steuerrechts des jeweiligen ausländischen Staates sowie die abkommensrechtlichen Regelungen zwischen Deutschland und dem jeweiligen ausländischen Staat.

Erwerbsaufwendungen

Eine endgültige Festlegung der Aufteilung der Investitionskosten in Anschaffungskosten und sofort abzugsfähige Betriebsausgaben wird regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Weicht diese Aufteilung von der erwarteten ab, kann sich dies unmittelbar auf die Höhe des erwarteten steuerlichen Ergebnisses und damit auch auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken. Sonderbetriebsausgaben der Anleger sind verursachungsgerecht im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung bei der Fondsgesellschaft geltend zu machen. Wird die vorgenommene Zurechnung von der Finanzverwaltung nicht

anerkannt, so besteht das Risiko, dass entsprechende Sonderbetriebsausgaben verfahrensrechtlich nicht mehr in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft geltend gemacht werden können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass entsprechende Aufwendungen zum Nachteil des Anlegers insgesamt nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus können Aufwendungen des Anlegers oder der Fondsgesellschaft von der Finanzverwaltung zu einem größeren Umfang als nicht abzugsfähige (Sonder-)Betriebsausgaben angesehen werden. Dadurch kann das tatsächliche vom erwarteten steuerlichen Ergebnis abweichen und sich damit nachteilig auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken und könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten.

Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht

Die Konzeption der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sieht vor, dass die Fondsgesellschaft über die gesamte Dauer ihrer Existenz einen steuerlichen Gewinn erzielen wird. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht bestreitet. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vorzeitig beendet. Dies hätte zur Folge, dass andernfalls abzugsfähige Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten und sich ggf. Mehrsteuern sowie Zinsen und andere Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft bzw. des Anlegers ergeben können. Die Gewinnerzielungsabsicht kann auch auf Anlegerebene fehlen. Dies hätte jeweils zur Folge, dass die Finanzverwaltung die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehenden negativen Einkünfte steuerlich nicht anerkennen würde und es so zu einer höheren steuerlichen Belastung sowie einer Verzinsung von Mehrsteuern beim Anleger käme. Es ist möglich, dass der Anleger hierbei weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um die Steuerschuld sowie Zinsen und Kosten zu tilgen.

Ergebnisverteilung

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine sogenannte Gleichverteilungsabrede, wonach Einkünfte in der Weise zu verteilen sind, dass sämtliche während der Platzierungsphase der Fondsgesellschaft eintretenden Kommanditisten gleichzustellen sind und demzufolge die erst in einem späteren Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft beigetretenen Kommanditisten einen höheren Anteil an den negativen oder positiven Einkünften der Fondsgesellschaft erhalten als die bereits zuvor beigetretenen, steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust oder Gewinn hoch genug ist, um den diesen Kommanditisten zugerechneten Verlust- bzw. Gewinnanteil abzudecken. Eine Zuweisung von Verlustanteilen, die vor dem Beitritt des Anlegers verursacht wurden, ist mit steuerrechtlicher Wirkung nicht möglich. Ob sich eine derartige Gleichverteilung auch für steuerrechtliche Zwecke erreichen lassen wird, hängt davon ab, wie das Verhältnis und der jeweilige Zeitpunkt der steuerlichen Ergebnisse in den Jahren ab Auflage der Fondsgesellschaft bis zum Ende der Platzierung zu den beitretenden Anlegern aussehen. Im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts kann nicht

vorhergesagt werden, welcher Anteil an den voraussichtlichen handels- und steuerrechtlichen Ergebnissen der Jahre der Platzierungsphase welchem Anleger für steuerliche Zwecke zuzuweisen ist und benötigt wird, um die beabsichtigte Gleichstellung zu erreichen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Finanzverwaltung die in einzelnen Jahren erfolgenden disquotalen Ergebniszuweisungen für steuerliche Zwecke im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Betriebsprüfung nicht anerkennt. In diesen Fällen kann es für die jeweiligen Anleger zur Zurechnung unterschiedlicher steuerlicher Ergebnisanteile kommen, sodass sich für die Anleger unterschiedliche steuerliche Belastungen und unterschiedliche wirtschaftliche Ergebnisse ergeben können. Dies könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten und im Ergebnis den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung schmälern.

Risiko der eingeschränkten Verlustnutzung

Sofern die Finanzverwaltung entgegen der Auffassung der AIF-KVG davon ausgeht, dass die Fondsgesellschaft und die zugrunde liegende Struktur ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG darstellt, dürfen etwaige Verluste weder abgezogen noch mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten des Anlegers ausgeglichen werden sondern sind ausschließlich mit positiven Einkünften des Anlegers aus der Fondsgesellschaft ausgleichsfähig.

Risiko der Belastung mit zusätzlicher Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft wird grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber der Objektgesellschaft erbringen. Die Objektgesellschaft wird umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus der Vermietung bzw. Lieferungen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände erbringen. Die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft sind infolgedessen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug für die Fondsgesellschaft und/oder die Objektgesellschaft nicht oder nicht in dem vorgesehenen Maße zulässt, sodass von Vertragspartnern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer eine wirtschaftliche Belastung der Fondsgesellschaft darstellt. Erhöht sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, könnte sich ein höherer Aufwand bei der Fondsgesellschaft als geplant ergeben. Damit zusammenhängende unvorhergesehene Kosten müssten von der Fondsgesellschaft aus ihrer Liquiditätsreserve, durch teilweisen oder vollständigen Auszahlungsverzicht und/oder durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden, was sich jeweils negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage und des Agios führen kann.

Steuerbelastung bei einem Ausscheiden

Scheidet ein Anleger unmittelbar oder mittelbar ohne Übertragung des Anteils auf Dritte aus der Fondsgesellschaft aus, so wächst das auf ihn entfallende Vermögen bei den verbleibenden Anlegern an. Insoweit besteht ein erbschaft- und schenkungsteuerliches Risiko darin, dass die dem ausscheidenden Anleger gewährte Abfindung den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft unterschreitet und dies einen

erbschaft- und schenkungsteuerlichen Erwerb der übrigen Anleger begründet. Die hieraus resultierende Steuerbelastung kann die Rendite sowohl für den ausscheidenden als auch für die verbleibenden Anleger negativ beeinflussen. Im Übrigen stellt das Ausscheiden gegen eine Abfindung einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsvorgang dar.

Risiken im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die von der Finanzverwaltung zugrunde gelegten Bewertungsregelungen können von den üblicherweise für Betriebsvermögen zugrunde zu legenden Regeln abweichen. Die gesetzlich vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass entsprechende Begünstigungen für einen Anleger, bei denen diese zunächst zum Tragen kamen, nachträglich entfallen.

Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss

Für den Anleger besteht grundsätzlich das Risiko, dass das in einem Wirtschaftsjahr der Fondsgesellschaft anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis aus seiner Beteiligung auf seiner Ebene zu einer Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Der Anleger hätte in diesem Fall die zusätzliche Steuerbelastung aus der Zurechnung des Ergebnisanteils aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen. Im Ergebnis würde dies zu einem verminderten wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung an der Fondsgesellschaft führen.

Steuerzahlungsrisiko

Steuerzahlungen des Anlegers, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Auszahlungen gegenüberstehen, können im Fall eines Totalverlustes der Einlage nebst Agio zusätzlich das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiko möglicher Rückforderungen von Auszahlungen

Die AIF-KVG ist in ihrem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, Gewinnausschüttungen bzw. Auszahlungen freier Liquidität auch bereits vor einem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gebildet werden kann. Die Auszahlungen erfolgen im Verhältnis der Kapitalkonten I und II der Gesellschafter untereinander.

Werden Auszahlungen geleistet, die in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbH-Gesetz nicht hätten erfolgen dürfen oder die insolvenzrechtlich anfechtbar sind, können diese Auszahlungen zurückgefordert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Auszahlungen durch Beschluss genehmigt werden. Die Rückforderung von Auszahlungen belastet das sonstige Vermögen des Anlegers und könnte insoweit bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.5 | KUMULATION VON RISIKEN

Die in diesem Risikokapitel beschriebenen wesentlichen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Dies kann dazu führen, dass die Kumulation von Risiken zu einer Insolvenz der Fondsgesellschaft führt. Die Anleger würden ihre geleisteten Einlagen inkl. Agio teilweise oder sogar ganz verlieren (Teil- bzw. Totalverlustrisiko).

3.6 | MAXIMALRISIKO

Im Zusammenhang mit der Investition in die angebotene Fondsbeteiligung drohen dem Anleger Risiken, die nicht nur zu einem Totalverlust der Einlage und des Agios und ggf. sonstiger Ansprüche des Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft führen können, sondern darüber hinaus den Anleger auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen können.

Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Die Realisierung einzelner oder mehrerer Risiken kann zur Insolvenz der Fondsgesellschaft führen. Der Anleger würde seine geleisteten Einlagen verlieren und müsste möglicherweise bereits erhaltene Auszahlungen zurückzahlen. Solche Zahlungsverpflichtungen müsste der Anleger aus seinem weiteren Vermögen bestreiten.

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht dafür, dass der Anleger eine Fondsbeteiligung ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Fondsbeteiligung abgeraten. Unabhängig davon, ob der einzelne Anleger Auszahlungen erhält, wäre er verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Fondsbeteiligung zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen müsste der Anleger aus seinem weiteren Vermögen bestreiten.

Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens einer wiederauflebenden Haftung und/oder des Entstehens zusätzlicher Zahlungspflichten aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Kommanditanteile sowie aufgrund von steuerlichen Pflichten während des Haltens der Beteiligung.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Beteiligung veräußern muss. Eine Verwertung der Fondsbeteiligung kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Beteiligungsfinanzierung, einer wiederauflebenden Haftung oder zusätzlicher Steuerzahlungspflichten nicht ausreicht. In diesen Fällen müssten persönliche Verbindlichkeiten aus anderen Mitteln als der Fondsbeteiligung beglichen werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers.

Dies alles kann bis zur Privatinsolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Hinweis

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann von der AIF-KVG Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens verlangen. Die AIF-KVG wird das aktuelle Risikoprofil des Investmentvermögens und die von ihr zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme entsprechend der Vorschrift des § 300 Abs. 1 Ziffer 3 KAGB regelmäßig offenlegen. Diese Informationen stehen in gedruckter Form oder als PDF-Datei zum Download zur Verfügung und können am Sitz der AIF-KVG bzw. auf der Internetseite <https://hh-asset.de/produkte/> kostenlos angefordert werden.

04 | ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT

4.1 | FIRMA, SITZ UND GRÜNDUNG

Fondsgesellschaft ist die Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in Hamburg und geschäftsansässig in der Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 15. Mai 2024 als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet und am 21. Mai 2024 unter der Handelsregisternummer HRA 131228 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 20. September 2024 ist als Anhang II (Kapitel 19.2) diesem Verkaufsprospekt beigefügt.

4.2 | UNTERNEHMENS- GEGENSTAND

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Die Fondsgesellschaft erwirbt Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die ihrerseits nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung als einzigen Geschäftszweck den Erwerb, die Bewirtschaftung und das Veräußern von Containern, Wechselkoffern und Güterwagen sowie Vermögensgegenständen im Sinne der für diese Anlagegüter genutzten Infrastruktur vorsehen. Unter Beachtung des vorstehenden Satzes und unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen i. S. d. § 266 KAGB ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Gesellschaft bestellt insbesondere für die Anlage und die Verwaltung ihres Kommanditanlagevermögens eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 154 KAGB in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB. Die Fondsgesellschaft selbst übt keine nach dem KAGB erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.

4.3 | BETEILIGUNGSKONZEPT UND ANGESTREBTE AUSZAHLUNGEN

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet Anlegern die Möglichkeit sich mittelbar über eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft an Unternehmen zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand der direkte oder indirekte Erwerb sowie die Vermietung bzw. Verleasung, die Instandhaltung und der Verkauf von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur (zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet) sowie alle dafür erforderlichen oder im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften ist. Die Fondsgesellschaft

wird nach ihrer Auflegung mit den für Investitionen zur Verfügung stehenden Mitteln als alleinige Gesellschafterin mindestens eine Objektgesellschaft mit Sitz in Hamburg/Deutschland gründen und Einzahlungen in deren Kommanditkapital vornehmen. Die Objektgesellschaft wird Ausrüstungsgegenstände kaufen und das Eigentum daran erwerben, vermieten, verleasen und diese wieder verkaufen, um aus der Vermietung oder dem Leasing Erträge zu erzielen. Während der Laufzeit der Fondsgesellschaft wird die Objektgesellschaft Ausrüstungsgegenstände veräußern und/oder weitere Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erwerben. Nach Ablauf der Laufzeit der Fondsgesellschaft wird die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer Beteiligung an der Objektgesellschaft liquidiert. Die Objektgesellschaft wird zu diesem Zweck ebenfalls liquidiert und wird die Ausrüstungsgegenstände veräußern und Kapitalien und Gewinne an die Fondsgesellschaft auskehren. Alternativ kann die Fondsgesellschaft ihre Kommanditanteile an der Objektgesellschaft im Rahmen ihrer Liquidation veräußern.

Die Fondsgesellschaft strebt eine jährliche Auszahlung (vor Steuern) von 4,00 %, bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Agio, an. Die Auszahlungen sollen prognosegemäß anteilig jeweils nachschüssig zum Ende eines Kalenderquartals und beginnend zum Ende des ersten Kalenderquartals des Jahres 2025 erfolgen. Darüber hinaus soll der Anleger prognosegemäß im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft nach Ablauf der Laufzeit der Fondsgesellschaft (einschließlich eventueller Verlängerungen) seine Kommanditeinlage und zusätzlich eine Auszahlung von 10,24 %, bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Agio erhalten. Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss an Anleger hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt sich ein Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt. Für einen Beitritt in der Mitte der 18-monatigen Vertriebsphase, das heißt mit Ergebnispartizipation ab 1. Juli 2025, beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss inkl. Auszahlungen 148,24 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Agio. Dies entspricht einem durchschnittlichen Rückfluss bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Agio in Höhe von 5,08 % p. a.

4.4 | GESCHÄFTSJAHR, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr 2024 ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2024 endet.

Die Fondsgesellschaft ist entsprechend ihrem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2034 befristet (die „Grundlaufzeit“). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit (ein-

fache Mehrheit) eine Verlängerung der Grundlaufzeit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre.

Eine Verlängerung der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist nur zulässig und wirksam, wenn sie sachlich begründet werden kann. Sachliche Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft können insbesondere darin bestehen, dass

- a. die Objektgesellschaft oder die Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderter vertraglicher Gegebenheiten der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften noch nicht verkauft werden sollen;
- b. die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation (1) der Objektgesellschaft oder der Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften oder (2) der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften, die u. a. abhängig von der Ertragskraft der bestehenden Vermögenswerte und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, nicht den Erwartungen der Gesellschafter entsprechen;
- c. eine Wertsteigerung der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften oder deren Vermögensgegenstände während der Verlängerung erwartet wird.

Die Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind in § 17 Ziffer 12 des Gesellschaftsvertrages vollständig und abschließend geregelt.

Die ordentliche Kündigung der Fondsgesellschaft ist während der Grundlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Kündigung von mittelbar über die Treuhänderin STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG an der Fondsgesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung (aus wichtigem Grund) alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Fondsgesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann die Fondsgesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen (aus wichtigem Grund) entsprechend auch teilweise kündigen.

4.5 | GESELLSCHAFTER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

4.5.1 | Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft ist die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg (die „Komplementärin“), eingetragen im Handelsregister des Amts-

gerichts Hamburg unter HRB 160083. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und Ergebnis der Fondsgesellschaft nicht beteiligt.

4.5.2 | Geschäftsführende Kommanditistin

Gründungskommanditistin und zugleich geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft ist die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg (die „geschäftsführende Kommanditistin“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 182669. Die geschäftsführende Kommanditistin ist mit einer in voller Höhe erbrachten Pflichteinlage in Höhe von EUR 5.000,00 an der Fondsgesellschaft beteiligt.

4.5.3 | Treuhandkommanditistin

Weitere Gründungskommanditistin und zugleich Treuhandkommanditistin der Gesellschaft ist die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg (die „Treuhanderin“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 109520 mit einer in voller Höhe erbrachten Pflichteinlage in Höhe von EUR 5.000,00. Die Treuhänderin ist berechtigt ihre Pflichteinlage ganz oder teilweise als Treuhänderin für Dritte zu halten. Hierzu wird ein gesonderter Treuhandvertrag (der „Treuhandvertrag“) abgeschlossen. Der Treuhandvertrag ist im Kapitel 19.3 dieses Verkaufsprospekts vollständig wiedergegeben.

4.5.4 | Haftsumme

Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin sind jeweils mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 5.000,00 in das Handelsregister eingetragen.

4.5.5 | Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung ist unter Ausschluss der Komplementärin, soweit gesetzlich zulässig und nicht abweichend im Gesellschaftsvertrag bestimmt, allein die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin sowie ihre jeweiligen Organe sind zur Vertretung der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung und Beauftragung Dritter unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB berechtigt. Die geschäftsführende Kommanditistin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter der Fondsgesellschaft und der Integrität des Marktes zu führen.

Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin haben für die Fondsgesellschaft die AIF-KVG als externe Kapital-

verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement werden ausschließlich durch die AIF-KVG wahrgenommen. Die AIF-KVG wird in Kapitel 5 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin sind berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben in der Fondsgesellschaft wahrzunehmen, die nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenbereich der AIF-KVG gehören.

Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft gehören. Soweit im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf die geschäftsführende Kommanditistin für alle darüber hinausgehenden Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafter. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Fondsgesellschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der AIF-KVG fallen:

- a. Maßnahmen und Geschäfte, die in den Anlagebedingungen und im Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft vorgesehen oder zu deren Durchführung erforderlich oder sachdienlich sind;
- b. Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte der Fondsgesellschaft in den Objektgesellschaften.

Die Kompetenz der geschäftsführenden Kommanditistin umfasst darüber hinaus den Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung eines Verwaltungsvertrages mit einer dem Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft entsprechenden externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wodurch diese Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet wird, die Fondsgesellschaft zu verwalten und insbesondere das Vermögen der Fondsgesellschaft (einschließlich des Kommanditanlagevermögens im Sinne von § 156 Abs. 2 KAGB) anzulegen und zu verwalten. Mit Zustimmung der AIF-KVG hat die geschäftsführende Kommanditistin das Recht und die Pflicht in Not- und Eilfällen, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die einer Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Objektgesellschaften. Hat die geschäftsführende Kommanditistin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten und die Maßnahme auf der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin haften gegenüber der Fondsgesellschaft und ihren Gesellschaftern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Gesellschafter einschließlich der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

4.6 | JAHRESABSCHLUSS/ LAGEBERICHT/ JAHRESBERICHT

Die AIF-KVG hat gemäß § 158 KAGB i. V. m. § 135 KAGB spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht für die Fondsgesellschaft zu erstellen und gemäß § 160 KAGB spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen (vgl. auch Kapitel 17). Des Weiteren sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Jahresabschluss und der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr gemäß den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorgaben aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen (§ 159a KAGB). Jahresabschluss und Lagebericht werden durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 159 KAGB geprüft und testiert und der Prüfbericht ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft einschließlich des Jahresberichts plant die AIF-KVG, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch die AIF-KVG oder die geschäftsführende Kommanditistin.

4.7 | VERMÖGENS- UND ERGEBNISVERTEILUNG

Alle Gesellschafter sowie Treugeber sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Voraussetzung für die Teilhabe am Ergebnis und den Auszahlungen ist, dass die Treugeber ihre Beitrittserklärung vollständig einschließlich aller zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Angaben eingereicht haben, ihre Beitrittserklärung angenommen wurde und sie ihre Pflichteinlage vollständig geleistet haben. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kommanditisten und Treugeber werden Erlöse den Kommanditisten und Treugebern im Innenverhältnis zeitanteilig zugerechnet. Hierbei beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten bzw. Treugebers am Ergebnis mit dem 1. des auf den Monat folgenden Monats, in dem a) seine Pflichteinlage am 1. des Monats zu 100,00 % (ohne Agio) eingezahlt war und b) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Für die Berechnung der Widerrufsfrist bleiben eventuelle Mängel der Belehrung außer Betracht. Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten bzw. Treugebern zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten und Treugeber ein Verlustausgleich und eine Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten bzw. Treugeber im Verhält-

nis ihrer Pflichteinlagen an den Kosten der Gesellschaft beteiligt sind, wobei gegebenenfalls abweichende Entnahmen auszugleichen sind.

Aus dem Liquiditätsüberschuss der Fondsgesellschaft ist von der AIF-KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet nach Feststellung des Jahresabschlusses die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten bzw. Treugeber. Die Auszahlung des vorgenannten Liquiditätsüberschusses hat folgende Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Vorliegen eines Beschlusses der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag und
- b) es bestehen keine etwaig zu erfüllenden Auflagen Dritter, z. B. Kreditinstituten, die der geplanten Auszahlung entgegenstehen.

Die AIF-KVG ist in ihrem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, Auszahlungen freier Liquidität im laufenden Jahr ohne Beschluss der Gesellschafter bis zu der in diesem Verkaufsprospekt jeweils vorgesehenen Höhe vorzunehmen, wenn entsprechende Liquidität vorhanden ist. Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich im Verhältnis der von den Gesellschaftern bzw. Treugebern eingezahlten Einlagen.

Die Anleger nehmen an den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen im Verhältnis ihrer Pflichteinlage teil.

Sonderentnahmerechte der Gesellschafter bestehen, soweit von der Gesellschafterversammlung nicht abweichend beschlossen, nicht.

Soweit auf die an die Gesellschafter geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Fondsgesellschaft aufgrund einer Verfügung oder Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Auszahlungen von der Fondsgesellschaft einzubehalten oder der Fondsgesellschaft zu erstatten.

Gewerbsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern bzw. Treugebern der Fondsgesellschaft verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters bzw. Treugebers, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 7 Satz 2 GewStG hervorgerufene Gewerbesteuer.

4.8 | GESELLSCHAFTER-VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Gesellschafterversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet im Folgejahr statt. Alternativ können die in der ordentlichen sowie in der außerordentlichen Gesellschafterver-

sammlung zu fassenden Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltungen oder außerordentliche Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen bzw. einzuleiten, wenn es das dringende Interesse der Fondsgesellschaft erfordert oder wenn die AIF-KVG oder mindestens 10,00 % des Kommanditkapitals dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.

Die geschäftsführende Kommanditistin hat Gesellschafterversammlungen in Textform unter Übersendung einer Tagesordnung und unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter, einschließlich der Treugeber, abgesandt worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung einer elektronischen Mail.

Beim schriftlichen Abstimmungsverfahren beträgt die Abstimmungsfrist grundsätzlich vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Abstimmungsverfahren kann die Einberufungsfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Sie beginnt mit der Absendung des Schreibens, mit dem die Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen nur durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verwandten 1. oder 2. Grades, Ehegatten, Mitgesellschafter, Vermittler der Beteiligung oder Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Erteilung von Untervollmachten ist nicht zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens bei Feststellung der Anwesenheit vorzulegen. Werden mehrere Gesellschafter von einem gemeinsamen Vertreter vertreten, so kann dieser insoweit voneinander abweichende Stimmabgaben vornehmen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann außerdem Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält.

Der Treuhänder vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen und übt sein Stimmrecht nach den Weisungen des Treugebers aus.

Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen nach Weisung der Treugeber aus. Er ist daher berechtigt, das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Treugeber können jedoch auch selbst an Gesellschafterbeschlüssen und Versammlungen teilnehmen und sind unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend den vorangehend dargestellten Vorgaben des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder enthält sich insoweit der Ausübung des Stimmrechts.

Die Weisungen bezüglich der in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in Textform erteilt. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag in Widerspruch stehen. Der Treuhänder kann den Treugeber darauf verweisen, Gesellschafterrechte selbst auszuüben, wenn dies nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist, in diesem Fall ist er an die entsprechende Weisung nicht gebunden.

Der Treuhänder hat die Treugeber rechtzeitig von anstehenden Beschlussfassungen, Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, über die Tagesordnung und über anstehende Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu beachten.

Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber in Textform mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, bei elektronischer Korrespondenz mit dem Absendedatum desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In eiligen Angelegenheiten kann die genannte Frist nach Ermessen des Treuhänders bis auf fünf Werktage verkürzt werden. Nach Fristablauf eingehende Weisungen kann der Treuhänder noch umsetzen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Den Gesellschaftern und Treugebern stehen im Übrigen die Kontrollrechte eines Kommanditisten gemäß § 166 HGB zu. Die Gesellschafter haben über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Fondsgesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft.

4.9 | GESELLSCHAFTER-BESCHLÜSSE

Die Gesellschafter sind in allen gesetzlich und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere in folgenden Fällen, zur Beschlussfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
- c) Entnahmen (Barauszahlungen) gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages, die über die im Verkaufsprospekt vorgesehene Höhe hinausgehen;
- d) Ausschluss von Gesellschaftern (mit Ausnahme der Fälle des § 4 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages);
- e) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin oder einer neuen geschäftsführenden Kommanditistin; scheiden andere Gesellschafter aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle neue Gesellschafter aufzunehmen;

- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform und des Sitzes der Gesellschaft;
- g) Änderung der Anlagebedingungen;
- h) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft;
- i) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vor dem Ende der Laufzeit;
- j) einheitliche Ausübung steuerlicher Wahlrechte für die Gesellschaft;
- k) Zustimmung zu den in § 9 Nr. 3 a) und b) des Gesellschaftsvertrages genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- l) Kündigung des Vertrages mit der Verwahrstelle und Bestellung einer anderen Verwahrstelle;
- m) Kündigung des Vertrages mit der AIF-KVG und Bestellung einer anderen KVG;
- n) Verlängerung der Dauer der Investitionsphase gemäß § 2 Nr. 5 der Anlagebedingungen um bis zu zwölf Monate.

Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, wobei die gesetzlich, vertraglich oder aufgrund der für die Fondsgesellschaft verbindlichen Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde bestehenden Befugnisse der AIF-KVG unberührt bleiben:

- a) Die Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Geschäfte:
 - aa) Erwerb von Beteiligungen an weiteren Unternehmen, die nicht im Verkaufsprospekt dargestellt sind;
 - bb) Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung an den Einnahmen der Fondsgesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Vermittlungs- und Maklerprovisionen);
 - cc) Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten einschließlich der Aufnahme von Darlehen, die insgesamt EUR 1.000.000,00 übersteigen;
 - dd) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
 - ee) Stundung von Zahlungsansprüchen aus dem Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft für mehr als drei Monate;
 - ff) sonstige Geschäfte, soweit die Geschäftsführung oder die AIF-KVG das jeweilige Geschäft zur Abstimmung stellt.
- b) Die Gesellschafter entscheiden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Grundlagengeschäfte:
 - aa) Veräußerung, Verpfändung oder dingliche Belastung der Anteile an einer Objektgesellschaft;
 - bb) Aufgabe der Tätigkeit der Fondsgesellschaft.

Die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, sowie der Abschluss der im Verkaufsprospekt beschriebenen Verträge bedürfen keiner vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Je volle EUR 100,00 des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) gewähren dem Gesellschafter eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht. Der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin stehen die jeweils aus ihrer eigenen Einlage resultierenden Stimmen zu.

Eine Änderung der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Fondsgesellschaft nicht

vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierenden Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Kommanditkapitals (Zeichnungskapitals) auf sich vereinen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind, darf die Treuhandkommanditistin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch die Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.



05 | KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT (AIF-KVG)

5.1 | ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AIF-KVG

Der Fondsgesellschaft hat mit der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg (in diesem Verkaufsprospekt als „AIF-KVG“ bezeichnet), am 5. September 2024 einen Geschäftsbesorgungsvertrag („Bestellungsvertrag“) über die Bestellung der AIF-KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB geschlossen.

Die AIF-KVG wurde am 23. April 2013 gegründet und am 12. Juni 2013 unter der Registernummer HRB 127804 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der AIF-KVG wurde erstmals am 8. November 2013 gemäß §§ 20, 22 KAGB die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 125.000,00. Alleinige Gesellschafterin der AIF-KVG ist die HEH Hamburger EmissionsHaus AG.

5.2 | INHALT DES BESTELLUNGS- VERTRAGES

Die AIF-KVG ist mit der kollektiven Vermögensverwaltung der Fondsgesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB beauftragt und wird die von ihr übernommenen Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und im ausschließlichen Interesse der Anleger der Fondsgesellschaft wahrnehmen. Die AIF-KVG ist verpflichtet, die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen und dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördliche Anordnungen und Verwaltungsvorschriften (insbesondere Anordnungen und sonstige Äußerungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) einzuhalten sowie die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zu beachten. Die AIF-KVG ist verpflichtet, sämtliche Anforderungen an eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sich aus dem KAGB, den hierzu erlassenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsanweisungen ergeben, zu beachten und insbesondere allen Anzeige-, Hinweis-, Informations- und Meldepflichten ordnungsmäßig nachzukommen.

5.2.1 | Leistungsumfang und Rechte und Pflichten der AIF-KVG

Die AIF-KVG erbringt für die Fondsgesellschaft die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Des Weiteren erbringt die AIF-KVG

administrative Tätigkeiten gemäß Anlage I der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere die Buchhaltung für die Fondsgesellschaft und die Rechnungslegung, die Anlegerverwaltung, Bewertung, Compliance und Meldewesen sowie gegebenenfalls weitere notwendige Tätigkeiten. Die AIF-KVG erbringt selbst für die Fondsgesellschaft nicht das Controlling und Reporting zum Asset-Management, sondern wird diese Leistungen durch ein Unternehmen der Solvium-Gruppe erbringen lassen (siehe Kapitel 6 „Die Solvium-Gruppe“). Zu den Pflichten der AIF-KVG gehört auch die Erstellung der Verkaufsunterlagen und die Durchführung des Vertriebsanzeigeverfahrens.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die AIF-KVG aufgrund von Vollmacht und für Rechnung der Fondsgesellschaft die Investitionen der Mittel der Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil der Fondsgesellschaft. Dabei beachtet die AIF-KVG insbesondere die Anlagebedingungen sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB und den Artikeln 46 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Anteilsbewertung auf Basis einer externen Bewertung der Vermögensgegenstände und das laufende Fonds- und Asset-Management. Die AIF-KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 38 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der AIF-KVG und deren Vermögensgegenständen verbundener Risiken sicherstellt.

Hinsichtlich der Vergütung für die AIF-KVG wird auf das Kapitel 13 „Fondskosten“ verwiesen.

Durch den Bestellungsvertrag mit der AIF-KVG werden vertragliche Beziehungen zwischen der Fondsgesellschaft und der AIF-KVG, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern, begründet. Die AIF-KVG ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

Die AIF-KVG haftet ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bestellungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Hamburg.

Die AIF-KVG stellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderliche Geschäftseinrichtung personelle und technische Ressourcen zur Verfügung. Sie wird angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der

Fondsgesellschaft auftreten, zu ermitteln, und organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Prävention und Steuerung der Interessenkonflikte treffen. Sie wird die von ihr nach den Bestellungsvertrag zu erbringenden Leistungen in ihre internen Kontrollverfahren einbeziehen. Bei gesetzlich und behördlich angeordneten Prüfungen ermöglicht die AIF-KVG die sachgemäße Prüfung der zu erbringenden Leistungen.

Die AIF-KVG wird Daten der Fondsgesellschaft durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Umgang und Verlust schützen. Insbesondere werden die Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitung durch den Einsatz von Backup-Systemen, insbesondere durch automatische und regelmäßige Speicherung von Daten, und andere geeignete Maßnahmen geschützt.

Die AIF-KVG hat im Rahmen und unter den Bedingungen des § 36 KAGB i. V. m. den Artikeln 75 bis 82 der Delegierten Verordnung (EU) 231/13 sowie den hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsanweisungen die Möglichkeit, Aufgaben an Dritte zu übertragen (Auslagerung).

Die AIF-KVG hat folgende auf die Fondsgesellschaft bezogene Aufgaben, die sie im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung der Fondsgesellschaft zusätzlich ausüben kann, ausgelagert:

- Anlegerverwaltung: STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
- Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung: HEH Hamburger EmissionsHaus AG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg; die HEH Hamburger EmissionsHaus AG hat diese Aufgaben an die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, unterausgelagert
- Dienstleistungen im Bereich Controlling und Reporting zum Asset-Management: Solvium Holding AG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

Darüber hinaus hat die AIF-KVG weitere Dienstleister im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung hat die AIF-KVG die im Kapitel 17.2 „Informationen über wesentliche Verträge“, S. 79 ff., genannten Unternehmen beauftragt.

5.2.2 | Rechte und Pflichten der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Erfüllung der von der AIF-KVG übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, in angemessenem Umfang zu kontrollieren. Die AIF-KVG räumt der Fondsgesellschaft die zur Wahrnehmung dieser Überwachungsaufgaben notwendigen Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte (auch zu Datenbanken, die das Vertragsverhältnis betreffen) ein.

Die AIF-KVG räumt der Fondsgesellschaft und deren Jahresabschlussprüfern sowie ggf. den Prüfern der Finanzverwaltung ein ungehindertes, vollumfängliches Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich aller das Kommanditanlagevermögen der Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar betreffenden Angelegenheiten ein. Gleiches gilt für Prüfungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen. Die Kosten der vorgenannten Prüfungen sind, sofern und soweit sie die Fondsgesellschaft betreffen und sofern Gesellschaftsvertrag oder Anlagebedingungen nicht etwas anderes regeln, von dieser zu tragen.

Die Fondsgesellschaft ist verantwortlich für die Festlegung und Änderung der festgelegten Anlagestrategie und Anlagegrenzen der Fondsgesellschaft. Sie ist jedoch ohne vorherige Zustimmung der AIF-KVG nicht befugt, über das Kommanditanlagevermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen. Soweit dies insoweit erforderlich wird, ist die AIF-KVG berechtigt, der Fondsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die Fondsgesellschaft sichert der AIF-KVG ihre Mitwirkung zu, sofern und soweit etwaige gesetzliche Änderungen, Änderungen der Verwaltungspraxis oder konkrete behördliche Anordnungen Anpassungen der unter diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen der AIF-KVG, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages und/oder der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft oder sonstige Änderungen oder Maßnahmen erforderlich machen, die der Mitwirkung der Fondsgesellschaft bedürfen. Sie informiert die AIF-KVG unverzüglich über sämtliche Belange, die für die Tätigkeit der AIF-KVG nach dem Bestellungsvertrag relevant sind.

5.2.3 | Vertragsdauer und Beendigung

Der Bestellungsvertrag mit der AIF-KVG ist bis zur Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft abgeschlossen. Soweit aufsichtsrechtlich zulässig, kann der Bestellungsvertrag von der Fondsgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2030, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht der Fondsgesellschaft zur außerordentlichen Kündigung des Bestellungsvertrages bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AIF-KVG oder der Erlass eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 InsO abgewiesen wird. Im Fall der Kündigung ist die AIF-KVG verpflichtet, der Fondsgesellschaft oder der von der Fondsgesellschaft neu bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, die für die weitere Anlage und Verwaltung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die AIF-KVG ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen und zu archivieren.

Eine Kündigung durch die AIF-KVG kann nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

Im Falle der Kündigung durch die AIF-KVG hat die AIF-KVG eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger zu bewirken und hierüber in dem der Kündigung nächstfolgenden Jahresbericht der Fondsgesellschaft zu berichten, sofern die AIF-KVG diesen Jahresbericht noch erstellt. Für den Fall der Beendigung des Bestellungsvertrages ist die AIF-KVG auch nach Beendigung des Bestellungsvertrages verpflichtet, die nach dem Bestellungsvertrag zu erbringenden Leistungen bis zur Bestellung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft fortzuführen und die Überleitung der Geschäfte auf die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft zu begleiten, längstens jedoch bis zu sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Regelungen des Bestellungsvertrages gelten in diesem Falle solange fort.

5.2.4 | Sonstiges

Die Parteien verpflichten sich zur einvernehmlichen Änderung des Bestellungsvertrages, wenn dies aufsichtsrechtlich begründet bzw. erforderlich ist. Auf den Bestellungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Bestellungsvertrag ist Hamburg.

5.2.5 | Übertragung der Verwaltung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Fondsgesellschaft gemäß § 12 Ziffer 1 der Anlagebedingungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ferner bedürfen die Kündigung des Bestellungsvertrages mit der AIF-KVG und die Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Ziffer 10 Buchstabe m) des Gesellschaftsvertrages eines Gesellschafterbeschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

5.3 | GESCHÄFTSFÜHRUNG/ AUFSICHTSRAT

Die Geschäftsführung der AIF-KVG besteht aus folgenden Mitgliedern (alle geschäftsansässig in Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg):

- Jessica Beckmann (Geschäftsleiterin Portfoliomanagement)
- Gunnar Dittmann (Geschäftsleiter Portfoliomanagement)
- Dr. Sven Kehren (Geschäftsleiter Portfoliomanagement)
- Tobias große Holthaus (Geschäftsleiter Risikomanagement)

Die AIF-KVG wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der AIF-KVG mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Außerhalb der AIF-KVG werden von den Geschäftsführern der KVG die folgenden für die AIF-KVG bedeutenden Hauptfunktionen ausgeübt:

- Jessica Beckmann: Geschäftsführerin der HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (Gründungskommanditistin und geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft)
- Tobias große Holthaus: Geschäftsführer der HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (Gründungskommanditistin und geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft)

Der Aufsichtsrat der AIF-KVG setzt sich zusammen aus Heinz-Gerd Pinkernell (Vorsitzender), Martin Gogrewé und Günther Flick. Das Mitglied des Aufsichtsrates Martin Gogrewé hat ferner rechtsberatende Tätigkeiten bei der Gestaltung des Beteiligungsangebots erbracht.

5.4 | VERSICHERUNG DER AIF-KVG

Für die AIF-KVG besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (E&O-Versicherung) sowie eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die den Anforderungen des § 25 Abs. 6 und Abs. 8 KAGB qualitativ und quantitativ entsprechen. Die Versicherungssumme der D&O-E&O-Versicherung beträgt EUR 10.000.000,00. Die AIF-KVG hält zudem zur Absicherung potenzieller Berufshaftungsrisiken zusätzliche Eigenmittel gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit § 25 Abs. 7 KAGB vor. Dafür sind mindestens 0,01 % des Wertes der Portfolios der von ihr verwalteten AIF vorzuzahlen.

5.5 | VERGÜTUNGSPOLITIK

§ 37 KAGB umfasst Regelungen zu den Vergütungssystemen, welche für die Vergütungen der Geschäftsführer, der leitenden Angestellten und der Mitarbeiter der AIF-KVG Anwendung finden.

Die Vergütung der Mitarbeiter der AIF-KVG und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen gekoppelt. Die Vergütungspolitik der AIF-KVG hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

5.5.1 | Grundsätze der Vergütungspolitik

Das Vergütungssystem der AIF-KVG basiert im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (§ 37 KAGB) auf dem Grundsatz, dass die Vergütung mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein soll. Das System der Vergütung darf keine Anreize zum Eingehen von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die AIF-KVG daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Investmentvermögen zu handeln. Die Grundsätze des Vergütungssystems werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Einmal jährlich über-

prüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem dahingehend, ob die Vergütungspolitik gemäß den Vorgaben umgesetzt wird und veranlasst bei Bedarf notwendige Änderungen.

5.5.2 | Ausgestaltung der Vergütung

Die AIF-KVG verzichtet auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik samt der Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Internetseite <https://hh-asset.de/unternehmen/compliance/> abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt.

5.5.3 | Beschreibung, wie die Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik berücksichtigt werden (Art.5 Offenlegungs-VO)

Die Vergütungspolitik der AIF-KVG entspricht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und berücksichtigt die Investitions- und Managemententscheidungen in Bezug auf die von der AIF-KVG verwalteten AIF. In diesen Entscheidungsprozessen sind Umwelt-Aspekte bereits jetzt mittelbar berücksichtigt. Um die Nachhaltigkeitsrisiken umfassend auch auf Sozial- und Governance-Aspekte zu erstrecken, beabsichtigt die AIF-KVG, interne Strategien einzurichten, um noch gezielter Aspekte zur Förderung der ESG-Ziele in der Vergütungspolitik zu berücksichtigen.

5.6 | INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Die AIF-KVG berücksichtigt sowohl im Rahmen von Anlageentscheidungen für die von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds (AIF) als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) stehen. Dies betrifft insbesondere die Risiken, die sich aus den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen ableiten lassen:

Environmental/Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten
- Steuerehrlichkeit

Governance/Unternehmensführung

- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat
- Vergütung der Geschäftsleitung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken wirken auf alle bekannten Risikoarten ein und stellen dabei keine eigene Risikoart dar, sondern werden als Teilaspekt den bekannten Risikoarten wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko zugeordnet und in den Verkaufsprospekten bei der Ermittlung der Risikoausmaße berücksichtigt. Sie können sich verstärkend auswirken und tragen dann mitunter wesentlich zum Gesamtrisikoprofil eines AIF bei.

Vor diesem Hintergrund ist die angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil der Gesamtrisikostrategie im Risikomanagement der AIF-KVG verankert. Ziel ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände zu minimieren. Hierbei steht die AIF-KVG in einem laufenden Prozess, der in regelmäßigen Abständen zu einer Überprüfung der Angemessenheit und weiteren Ausbildung der Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken führt.

Die AIF-KVG berücksichtigt eventuelle nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die vorgenannten Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang vorhanden.

5.7 | WEITERE VON DER AIF-KVG VERWALTETE INVESTMENT-VERMÖGEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die AIF-KVG folgende Spezial-AIF und geschlossene Publikums-AIF als Investmentvermögen im Sinne des KAGB:

- Grundbesitzgesellschaft beim Universitätsklinikum Eppendorf mbH & Co. geschlossene Investment-KG
- Grundbesitzgesellschaft Große Theaterstraße mbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Helsinki“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Palma“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Malaga“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Alicante“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- HEH Aviation „Bilbao“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- Auda Asian Growth Fund GmbH & Co. KG
- Verifort Capital I GmbH
- Verifort Capital III GmbH
- Verifort Capital IV GmbH & Co. KG
- Verifort Capital VI GmbH & Co. KG
- Verifort Capital VII GmbH & Co. KG
- Verifort Capital VIII GmbH & Co. KG
- Verifort Capital IX GmbH & Co. KG
- Verifort Capital X GmbH & Co. KG
- Verifort Capital XI GmbH & Co. KG
- Verifort Capital XII GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- Verifort Capital HC1 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- CAP Immobilienwerte 1 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- CAP Immobilienwerte 3 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
- VC Value Add Plus GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die AIF-KVG beabsichtigt, die Verwaltung weiterer Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu übernehmen.



06 | DIE SOLVIUM-GRUPPE

Mit der vorliegenden Fondsgesellschaft legt die Solvium-Gruppe ihren zweiten Publikums-AIF auf und setzt damit ihr Engagement in geschlossene Fonds im Bereich Logistik-Transportmittel fort.

Die Solvium-Gruppe konzipiert seit 2011 Investments in Infrastruktur und Transportlogistik für private, professionelle und institutionelle Anleger. Die mittelständische Unternehmensgruppe hat ihren Hauptsitz in Hamburg und weitere Standorte in Deutschland, Singapur, China und Südkorea.

Gesellschaften der Solvium-Gruppe investieren für und mit den Investoren in langlebige und nachhaltige Ausrüstungsgegenstände bzw. Assets, insbesondere in Standardcontainer, Standard-Tankcontainer, Wechselkoffer und europäische Güterwagen, die für den internationalen Warenverkehr auf Schiene, Straße und den Weltmeeren unersetzlich sind. Die Assets sind langlebige, reparierbare Ausrüstungsgegenstände, die, nachdem sie buchhalterisch abgeschrieben sind, noch viele Jahre vermietet und bewirtschaftet werden können. Nach dem „ersten Leben“ werden zum Beispiel Container in der Regel noch über viele Jahre für Landtransporte, als Lagerbehälter oder anderweitig verwendet. Am Ende ihres Lebens werden sie dann als Ersatzteile oder als Schrott von der Stahlindustrie recycelt und sind damit Teil einer Kreislaufwirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft werden zentrale Funktionen hinsichtlich der von der Objektgesellschaft zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände von Unternehmen der Solvium-Gruppe wahrgenommen. Daneben erbringen Unternehmen der Solvium-Gruppe auch andere Leistungen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft, z. B. den Vertrieb von Anteilen an der Fondsgesellschaft (Einwerbung von Eigenkapital und die Vermittlung von Treuhand-Kommanditanteilen).

Die Solvium-Gruppe hat neben der hier vorliegenden Fondsgesellschaft weitere Kapitalanlageprodukte initiiert und emittiert, die in rechtlich und tatsächlich unterschiedlichen Gestaltungen wie die Fondsgesellschaft in Ausrüstungsgegenstände investieren. Die Solvium-Gruppe beabsichtigt außerdem, derartige Kapitalanlageprodukte auch in Zukunft zu initiieren bzw. zu emittieren. Die Solvium-Gruppe verfolgt im Rahmen aller ihrer Geschäftstätigkeiten das Ziel, die Ausrüstungsgegenstände über ihre gesamte Nutzungsdauer in der Transportlogistik im Einflussbereich der Unternehmensgruppe zu halten und von der Wertschöpfung zu profitieren, um Erlöse zu erzielen. Zu diesem Zweck werden auch Ausrüstungsgegenstände beispielsweise nach dem Laufzeitende einer Kapitalanlage, die von einer Gesellschaft der Solvium-Gruppe emittiert wurde, von einer anderen Gesellschaft der Solvium-Gruppe, die ein Kapitalanlageprodukt emittiert hat, erworben. Zu den Gründen für dieses Vorgehen zählen neben der Bekanntheit der Mietverträge und Mieter (u. a. die geprüfte Bonität) auch, dass auf diese Weise Kosten für Due-Diligence-Prozesse, Maklerdienste usw. ver-

mindert werden. Zudem können Transaktionen in der Regel zeitnah durchgeführt werden, da keine Dritten einbezogen werden müssen.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass unterschiedliche Gesellschaften der Solvium-Gruppe sowohl auf der Veräußerer- als auch auf der Erwerberseite einbezogen sind.

Derartige Veräußerungs- und Erwerbsvorgänge können auch hinsichtlich der im Rahmen der Fondsgesellschaft von der Objektgesellschaft zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Ausrüstungsgegenstände erfolgen. Die Objektgesellschaft kann daher Ausrüstungsgegenstände von Unternehmen der Solvium-Gruppe erwerben oder Ausrüstungsgegenstände an Unternehmen der Solvium-Gruppe veräußern. Dies kann auch die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen im Paket zum Inhalt haben.

In diesem Zusammenhang können aufgrund kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen zwischen den Gesellschaften der Solvium-Gruppe Interessenkonflikte auftreten.

Diese Verflechtungen und die daraus resultierenden Interessenkonflikte sind in Kapitel „10.11.2“ Interessenkonflikte und Verflechtungen hinsichtlich der Einbeziehung von Unternehmen der Solvium-Gruppe“, S. 55 f., beschrieben.

Weitere Angaben siehe Kapitel 18 „Wesentliche Vertragspartner und Verträge“.

07 | DIE VERWAHRSTELLE

7.1 | FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Die AIF-KVG und die Fondsgesellschaft haben die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Amtsgericht Hamburg, HRB 123302), geschäftsansässig Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, mit Vertrag in der Fassung vom 29. Juli 2024 als Treuhänder-Verwahrstelle gemäß § 80 Absatz 3 KAGB beauftragt (nachfolgend „Verwahrstelle“).

7.2 | TÄTIGKEIT DER VERWAHRSTELLE

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt im Rahmen ihrer Verwahrstellentätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Eigentumsüberprüfung und Führung sowie lfd. Aktualisierung eines Bestandsverzeichnisses bei Vermögensgegenständen, die nicht gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind;
- b. Sicherstellung, dass der Eintritt bzw. das Ausscheiden eines Anlegers in die bzw. aus der Fondsgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Anteile der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft entsprechen;
- c. Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Fondsgesellschaft der Gegenwert der Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- d. Sicherstellung, dass die Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft verwendet werden;
- e. „Ausführung der Weisungen der KVG“, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;
- f. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung der Zahlungsströme der Fondsgesellschaft;
- g. Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der AIF-KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren;
- h. Überprüfung der Vermögensaufstellung zum Bewertungszeitpunkt einer Gesellschaft gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, an der die Fondsgesellschaft Anteile hält;
- i. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 KAGB;

- j. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen.

7.3 | UNTERVERWAHRUNG

Die Verwahrstelle ist gemäß dem Verwahrstellenvertrag nicht berechtigt, Unterverwahrverhältnisse zu begründen.

7.4 | HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Fondsgesellschaft und den Anlegern gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe des § 88 KAGB.

7.5 | VERGÜTUNG UND INTERESSENKONFLIKTE

Hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle wird auf die Kapitel 13.2 „Initialkosten“ und 13.3 „Laufende Kosten“, S. 66 ff., verwiesen.

Der AIF-KVG sind keine Interessenkonflikte hinsichtlich der Verwahrstelle bekannt.



08 | TREUHANDKOMMANDITISTIN

8.1 | FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Treuhandkommanditistin ist die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG mit Sitz in Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 109520. Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ist Matthias Abel als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Treuhandkommanditistin, der Verwaltung STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH.

8.2 | AUFGABEN DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die Fondsgesellschaft hat am 5. September 2024 mit der Treuhandkommanditistin einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 19.3 abgedruckt ist.

Die Aufgabe der Treuhandkommanditistin besteht darin, Kommanditanteile in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages der Treugeber (Anleger) an der Fondsgesellschaft treuhänderisch für die Anleger zu erwerben und zu halten. Aufgrund des Treuhandvertrages hält die Treuhandkommanditistin die Beteiligung im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung des Treugebers und ist als Kommanditistin der Fondsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Die Treuhänderin unterrichtet die Anleger unverzüglich über alle Informationen und Dokumentationen der Fondsgesellschaft. Sie nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse der Anleger wahr. Sie unterrichtet die Anleger über die Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlungen und eine etwaige Tagesordnung. Die Treuhänderin fordert die Anleger zur Stimmabgabe auf und beruft Präsenzveranstaltungen der Gesellschaft ein. Sie übt ihr auf die Beteiligung entfallendes Stimmrecht der Treugeber aus, sofern diese dieses Recht nicht ihrerseits ausüben, und führt die ihr erteilten Weisungen aus. Die Annahme von Beitrittserklärungen von Treugebern erfolgt über die Treuhänderin. Sie ist gegenüber der Fondsgesellschaft zur Leistung der Kommanditeinlage zuzüglich Agio auf die von ihr übernommenen Treugeberbeteiligungen verpflichtet.

Nach wirksam erfolgtem Beitritt können sich Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Direktkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen. Für Direktkommanditisten endet das Außentreuhandverhältnis. Das Vertragsverhältnis mit der Treuhänderin wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt.

8.3 | HAFTUNG

Die Treuhänderin haftet gegenüber Treugebern für eigenes sowie das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Treuhänderin haftet gegenüber Treugebern nicht für den Eintritt von wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung und Ertragsfähigkeit der Fondsgesellschaft sowie für die Erzielung der geplanten Erträge oder Einhaltung der geplanten Kosten, die Bonität von Vertragspartnern der Fondsgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, und übernimmt für steuerliche Auswirkungen keine Haftung. Die Treuhänderin haftet nicht für das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Fondsgesellschaft und des Treugebers. Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligung des Treugebers stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit.

09 | ANLEGER

9.1 | PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Angesprochen werden Privatanleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG), semi-professionelle Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB, § 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB, § 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Investmentvermögen, haben und die an einer langfristigen unternehmerischen Beteiligung interessiert sind. Die Fondsgesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034 (Ende der Grundlaufzeit), die in einem oder mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden kann.

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich darüber hinaus nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis hin zum vollständigen Verlust der geleisteten Einlage zuzüglich Agio, zu tragen, und darüber hinaus bereit und finanziell fähig sind, etwaige weitere Zahlungsverpflichtungen zu tragen, die letztlich bis hin zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Kapitel 3 „Risikohinweise“, insbesondere Kapitel 3.6 „Maximalrisiko“).

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken (vgl. das Kapitel 3 „Risikohinweise“). Das Beteiligungsangebot richtet sich an in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche oder juristische Personen. Im Einzelfall ist auch eine Beteiligung von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zulässig. Eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts und von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften ist nicht zulässig.

Die Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse aus der Beteiligung angewiesen sind oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen oder die einer Einlagensicherung wie z. B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Beteiligung ist daher auch nicht zur Altersvorsorge geeignet. Nicht angesprochen werden Personen, (1) denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, (2) die einen kurzfristigen Anlagehorizont haben oder (3) denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Beteiligung zu tragen.

Das Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die sich langfristig engagieren wollen und die bei negativer Entwicklung der Fondsgesellschaft das Ausbleiben prognostizierter Auszahlungen und einen ggf. entstehenden Teil- bzw. Totalverlust ihrer Beteili-

gung hinnehmen können. Anleger sollten über einen langfristigen Anlagehorizont von bis zu zehn Jahren verfügen und sich der eingeschränkten Handelbarkeit ihrer Beteiligung (siehe „Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Anteile, Fungibilitätsrisiko“ im Kapitel 3 „Risikohinweise“) bewusst sein. Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollte ferner keinen bedeutenden Anteil am Kapitalanlage-Portfolio eines Anlegers bilden und lediglich zur Beimischung dienen. Beteiligungen wie die an der Fondsgesellschaft werden nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt. Für sie existiert auch kein geregelter Zweitmarkt. Eine Übertragung oder Veräußerung ist sowohl gesellschaftsvertraglich als auch faktisch eingeschränkt. Ferner kann bei einer Veräußerung ggf. nicht der angestrebte Preis realisiert werden.

Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) bzw. US-Personen sowie Staatsangehörige Kanadas, Japans oder Australiens einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete und Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z. B. Greencard) für die USA, Japan, Australien oder Kanada (siehe Kapitel 12.3 „Ausgabe von Anteilen“).

Dem am Erwerb eines Anteils interessierten Anleger wird dringend angeraten, vor Tätigung der Investition in die Fondsgesellschaft alle Risiken eingehend unter Berücksichtigung der persönlichen Situation zu prüfen und sich durch einen fachkundigen Dritten, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen. Das vorliegende Beteiligungsangebot und die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insbesondere vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, nicht ersetzen.

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird dringend abgeraten.

Nach Beendigung der Beitrittsphase werden keine weiteren Anteile von der Fondsgesellschaft ausgegeben, daher entfallen Angaben zur Berechnung der Ausgabepreise der Anteile, zur Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise sowie über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabepreise der Anteile.

9.2 | FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die AIF-KVG verwaltet die Fondsgesellschaft sowie alle weiteren von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass die Anleger der Fonds-

gesellschaft fair behandelt und bestimmte Investmentvermögen und deren Anleger nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt werden.

Jeder Anleger hat die gleichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Die Ergebnisverteilung richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag und der Höhe der Beteiligung am Kommanditkapital. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anteile sind gleich gewichtet und haben gleiche Ausstattungsmerkmale. Anteile mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen werden nicht herausgegeben.

Die AIF-KVG richtet ihre gesamten Entscheidungen und organisatorischen Strukturen bezogen auf das Investmentvermögen so aus, dass eine Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.



10 | VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND DEREN VERWALTUNG

10.1 | ART DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Fondsgesellschaft darf gemäß § 1 der Anlagebedingungen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Sachwerte in Form von
 - a) Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter sowie
 - b) Infrastruktur, die für die unter Buchstabe a) aufgeführten Vermögensgegenstände genutzt wird, direkt oder indirekt erwerben dürfen;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zu Zwecken des Liquiditätsmanagements, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind;
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Mit diesem Angebot werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-VO beworben, ohne dass die Fondsgesellschaft jedoch eine nachhaltige Anlage zum Ziel hat.

10.2 | ANLAGEZIELE, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel der Fondsgesellschaft ist die Erwirtschaftung von Gewinnen und Einnahmeüberschüssen aus der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften sowie die Erzielung von Wertzuwächsen und deren Realisierung beim geplanten Verkauf bzw. der Liquidation der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften am Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft, um regelmäßige Auszahlungen an die Anleger zu leisten.

Anlagepolitik der Fondsgesellschaft ist das Einwerben von Kommanditkapital, um zulässige Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 der Anlagebedingungen zu erwerben bzw. zu gründen und hierdurch das Anlageziel zu erreichen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht darin, das vorstehend genannte Anlageziel

durch die Verfolgung der ebenfalls vorstehend dargestellten Anlagepolitik zu verwirklichen.

Die Fondsgesellschaft bewirbt im Rahmen ihrer Anlagestrategie ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-VO. Die Fondsgesellschaft hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Die Fondsgesellschaft wird sicherstellen, dass die zu gründende Objektgesellschaft mindestens 51,00 % des investierten Kapitals in Transportmittel für den Schienengüterverkehr investieren wird. Bei diesen Transportmitteln wird es sich um verschiedene Arten von Güterwagen handeln, die im Normalspurbetrieb in Europa eingesetzt werden.

10.3 | ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Die Fondsgesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Fondsgesellschaft wird – abgesehen von Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB zu Zwecken des Liquiditätsmanagements, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind (§ 1 Ziffer 2 der Anlagebedingungen), und von Bankguthaben gemäß § 195 KAGB (§ 1 Ziffer 3 der Anlagebedingungen) – ausschließlich Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Sachwerte in Form von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter sowie Infrastruktur, die für die genannten Container genutzt wird, direkt oder indirekt erwerben. Hierbei sollen mindestens 51,00 % des investierten Kapitals in Güterwagen mit Einsatz im europäischen Schienensystem und mindestens 10,00 % des investierten Kapitals in Wechselkoffer mit Einsatz in Europa angelegt werden.

Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Fondsgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, kann die Fondsgesellschaft von dem Grundsatz der Risikomischung abweichen.

Die Fondsgesellschaft kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs (Investitionsphase) bis zu 100,00 % des Wertes der Fondsgesellschaft in Bankguthaben im Sinne des § 1 Ziffer 3 der Anlagebedingungen halten, um es entsprechend den Anlagebedingungen zu investieren.

Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Reinvestitionen sind zulässig.

Nach vollständiger Investition dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20,00 % des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft investiert sein. Diese Beschränkung gilt nicht für Liquidität, die nach erfolgter Veräußerung von Vermögensgegenständen in zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Ziffer 1 der Anlagebedingungen reinvestiert werden soll.

Die Fondsgesellschaft kann nach Beginn ihrer Liquidation bis zu 100,00 % des Wertes der Fondsgesellschaft in Bankguthaben halten. Die Anlagegrenzen gemäß § 2 der Anlagebedingungen müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein.

Die Währung der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft(en) ist der Euro (EUR).

10.4 | OBJEKTGESELLSCHAFT UND MÖGLICHE WEITERE GESELLSCHAFTEN

Das Anlageziel der Fondsgesellschaft wird im Rahmen der Anlagepolitik prognosegemäß durch die unmittelbare Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften mit Sitz in Deutschland erreicht.

Die Fondsgesellschaft wird nach Fondsauflegung prognosegemäß als alleinige Kommanditistin zusammen mit der Solvium Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin die Objektgesellschaft mit Sitz in Hamburg/Deutschland gründen und aus dem von Anlegern aufgenommenen Kapital Einzahlungen in deren Kommanditkapital vornehmen. Die Objektgesellschaft wird eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sein. Alleinige Komplementärin wird die Solvium Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Der Unternehmensgegenstand der Objektgesellschaft wird der direkte oder indirekte Erwerb sowie die Vermietung bzw. Verleasung, die Instandhaltung und der Verkauf von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur sowie alle dafür erforderlichen oder im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften sein.

Mit dem ihr zur Verfügung gestellten Eigenkapital wird die Objektgesellschaft sukzessive Transportmittel kaufen, das Eigentum an diesen erwerben und diese vermieten. Die erworbenen

Transportmittel werden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in der Regel bereits an Endnutzer vermietet sein. Aus der Vermietung/Verleasung der verschiedenen Transportmittel erhält die Objektgesellschaft Mietzahlungen. Die Aufnahme von Fremdkapital ist weder auf Ebene der Fondsgesellschaft noch auf Ebene der Objektgesellschaft vorgesehen.

Die Fondsgesellschaft kann sich gemäß § 2 Ziffer 2 der Anlagebedingungen an weiteren Gesellschaften beteiligen, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch nicht feststehen. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich auch insofern um einen sogenannten Blind-Pool (siehe „Blind-Pool-Risiko“, Kapitel 3).

Darüber hinaus können sich die Objektgesellschaft und die weiteren Gesellschaften ihrerseits auch an anderen Gesellschaften mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand beteiligen.

10.5 | ZIEL-INVESTITIONSMARKT

10.5.1 | Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

Typische Mieter oder Leasingnehmer von Ausrüstungsgegenständen sind Reedereien und andere Logistikunternehmen. Diese ergänzen regelmäßig ihren eigenen Bestand an Ausrüstungsgegenständen durch die Anmietung solcher Gegenstände. Einige Unternehmen decken ihren Bedarf an Ausrüstungsgegenständen auch vollständig durch die Anmietung von extern Anbietern.

Für die Nutzer von Logistikequipment bietet das Mieten oder Leasen von Ausrüstungsgegenständen im Vergleich zum Erwerb einige Vorteile. Es fallen keine Anschaffungskosten an, sodass die Liquidität geschont und das Eigenkapital gestärkt wird. Das Mieten oder Leasing bedeutet im Vergleich zum Erwerb zudem eine geringe Bilanzberührung, da gemietete Ausrüstungsgegenstände kein Anlagevermögen für den Mieter darstellen. Somit muss der Mieter keine Abschreibung für die Ausrüstungsgegenstände berücksichtigen und vornehmen. Außerdem können die Ausrüstungsgegenstände planbar zum Ablauf eines Mietvertrages zurückgegeben werden. Auf diese Weise können die Mieter schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren. Die Entwicklung von Märkten in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Entwicklungen.

10.5.2 | Der Güterwagenmarkt im Überblick

Die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel

Das älteste und erfolgreichste Großtransportmittel unserer Zeit, die Eisenbahn, hat in den vergangenen Jahren und vor dem Hintergrund der Begeisterung für Flugzeuge und GIGALINER-LKW an Aufmerksamkeit verloren, jedoch nicht an wirtschaftlicher Bedeutung – im Gegenteil. Die Geschichte der Eisenbahn begann mit der ersten

Dampflokomotive 1804. Ihren Siegeszug begann sie letztendlich als Sinnbild der industriellen Revolution in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Noch heute transportiert die Eisenbahn Millionen von Menschen und Milliarden Tonnen an Wirtschaftsgütern auf der ganzen Welt.

Zu den wichtigsten Gütern, die mit der Bahn transportiert werden, gehören Metalle und Metallerzeugnisse, Erz, Steine und Erden, Bergbauerzeugnisse, Kohle, Erdöl und Erdgas sowie Mineralölerzeugnisse. Zahlreiche Güter, wie beispielsweise Autos, werden von ihren Herstellern per Bahn ausgeliefert. Zu den Marktteilnehmern zählen staatliche bzw. teilstaatliche sowie private Eisenbahnverkehrsunternehmen, auf den Eisenbahnverkehr spezialisierte Expeditionen, Industriekunden und Verladern.

Der Schienenverkehr ist integraler Bestandteil der globalen Logistik und unverzichtbar. Neben der besonderen Aufgabe und Bedeutung des Personenverkehrs ist die Eisenbahn für die Wirtschaft unersetzlich. Die Eisenbahn wird im Allgemeinen mit dem Straßengüterverkehr, der Binnenschifffahrt sowie den Öl-Fernleitungen unter dem Begriff „Güterverkehr“ zusammengefasst. Gemessen wird die Leistung des Güterverkehrs in Tonnenkilometer, wobei ein Tonnenkilometer der Beförderungsleistung von einer Tonne über einen Kilometer entspricht. Die Länder mit den längsten Schienennetzen (Schienenkilometer) auf der Normalspur in Europa sind Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Großbritannien.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte kam es in Europa zu umfangreichen Restrukturierungen bei den Marktteilnehmern. Staatliche Bahngesellschaften wurden teilweise oder ganz privatisiert, gingen mit privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammen oder in anderen Gesellschaften auf.

Der Gesamtmarkt ist von dem Problem der Überalterung von Lokomotiven und Güterwagen europaweit betroffen. Insgesamt sind europaweit schätzungsweise rund 40.000 Lokomotiven und etwa 800.000 Güterwagen im Einsatz. Aufgrund von Überalterung und weitaus strengeren Vorgaben für die Umweltverträglichkeit und Bahnsicherheit besteht ein starker Bedarf an Modernisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen. Ersatzinvestitionen sind und werden im Güterwagenbereich Markttreiber bleiben, da die Wagenflotte in Europa aufgrund ihres hohen Durchschnittsalters in den nächsten Jahren ersetzt werden muss. Zu diesem Bedarf an Verjüngung und Erneuerung des Bestandes steht der Investitionsstau aufgrund begrenzter finanzieller Mittel der traditionellen Eisenbahnverkehrsunternehmen im krassen Widerspruch. Diese Lücken werden zunehmend durch Mietangebote privater Unternehmen geschlossen.

Ausmusterungen haben ökologische und ökonomische Gründe. Moderne Technik ist nicht nur leiser, sondern vor allem auch effizienter und leistungsfähiger. Durch Erneuerungen in den Flotten ist es möglich, größere Ladungsmengen umweltfreundlicher und günstiger zu transportieren.

Bedeutung des Güterverkehrs

Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr sind systemrelevant. In Deutschland hat sich die Verkehrsleistung des Güterverkehrs stetig gesteigert. Deutschland hat, wie auch viele andere europäische Staaten, eine starke Konsumgesellschaft. Mit steigendem Konsum steigt auch der Bedarf an Logistik. Dies führt allerdings europaweit zu deutlich erhöhter Beanspruchung der Straßeninfrastruktur. Bilder von Staus und verstopften Raststätten sind allen Verkehrsteilnehmern mehr als gut bekannt. Ein prozentual überproportional steigender Anteil des Schienengüterverkehrs am Transportaufkommen würde zu Entlastungen auf den Straßen führen und reduziert langfristig den Instandhaltungsbedarf der Straßeninfrastruktur bzw. lässt diesen weniger stark ansteigen. Ein einziger Güterzug kann je nach Länge und Lokomotive beispielsweise die Fracht von 52 Lkw transportieren, was einer Ladung von über 500 Tonnen entspricht. Und dies meist ohne Verzögerungen an Grenzen oder in Staus und fast ohne Fahrzeugführerrisiken.

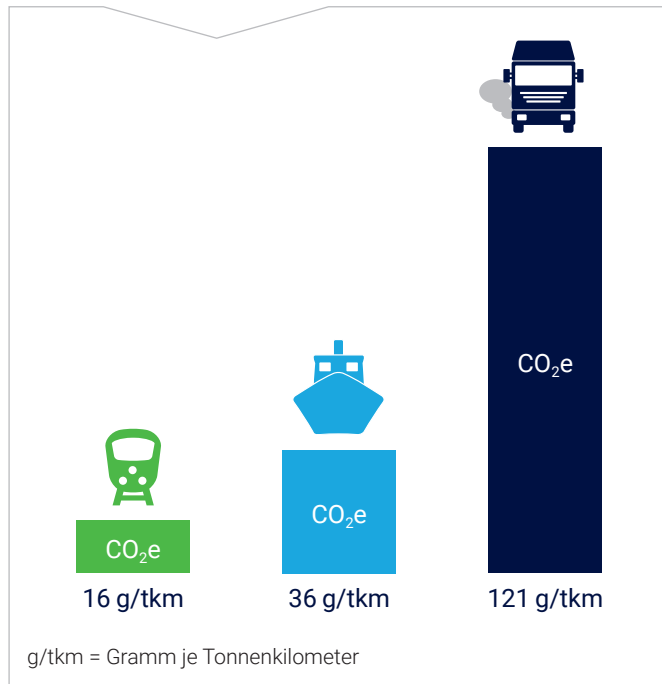
Um dem Bedarf an zunehmender Verkehrsleistung auch möglichst umweltverträglich nachzukommen, sind seit einigen Jahren u. a. die deutsche Bundesregierung und die Europäische Union mit verschiedenen Gesetzen und Initiativen bestrebt, den Schienengüterverkehr zu stärken und wirtschaftlich attraktiver zu machen. Dies soll zudem zur Senkung der CO₂-Emissionen, der Stickoxide und des Feinstaubes führen und damit zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor beitragen.

Bedeutung privatrechtlicher Marktteilnehmer

Mit der Liberalisierung des Bahnverkehrsmarktes in den 1990er Jahren und dem Aufbruch der staatlichen Monopole begann die Verschiebung der Marktanteile hin zu privaten, nicht selten international aufgestellten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Diese Unternehmen werden nach Meinung von Marktteilnehmern in den kommenden Jahren schätzungsweise einen Marktanteil von 50,00 % und mehr erreichen. Experten sehen für die Zukunft einen weiter steigenden Wettbewerb zwischen privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen untereinander und mit den teilweise privatisierten Staatsbahnen, der mehr Effizienzgewinn, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftsfreundlichkeit mit sich bringen sollte.

Staatliche Eisenbahngesellschaften bzw. Gesellschaften mit staatlichen Teilhabern nutzen die finanziellen Möglichkeiten seit Jahrzehnten, vorrangig um in den Ausbau der Schienennetzinfrastruktur, zum Beispiel in den Ausbau und die Verlängerung von Überholgleisen, und in den Personenverkehr zu investieren. Für Investitionen in die Modernisierung bzw. den Ausbau oder Erhalt der Güterwagenflotte standen und stehen oft nicht ausreichend Gelder zur Verfügung. In der Folge wurde überaltertes oder nicht mehr zu modernisierendes Equipment aus dem Markt genommen. Zur Kompensation bedienen sich die traditionellen Betriebe der Leasingangebote privater Eisenbahnverkehrsunternehmen; Tendenz steigend. Hierfür müssen die staatlichen Unternehmen monatliche Mieten bzw. Leasingraten zahlen, verwenden jedoch für die Anschaffung der benötigten Eisenbahnwagen kein Eigenkapital bzw. nehmen keine Darlehen auf.

Die Schiene ist am klimafreundlichsten



Quelle: Umweltbundesamt, TREMOD 6.51, eigene Darstellung

Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit

Ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU werden schätzungsweise durch den Verkehr verursacht. Ein zentraler Punkt, warum die europäischen Staaten sich heute und für die Zukunft auf den Eisenbahnverkehr fokussieren, ist demnach zweifelsohne die Umweltverträglichkeit. Die Eisenbahn ist der umweltfreundlichste Vertreter unter den Verkehrsträgern. Der Schienengüterverkehr verursacht im Vergleich zum Güterverkehr per Lkw auf der Straße ca. 80,00 % weniger Treibhausgasemissionen. Aufgrund des geringen Rollwiderstandes und des in Anbetracht der üblichen Zuglänge geringen Luftwiderstandes benötigen Güterwagen deutlich weniger Energie als ein handelsüblicher Lastkraftwagen.

Zu den europäischen Klimaschutz- und Umweltzielen gehört auch die Reduzierung des Lärms bzw. der Lärmschutz. Auch dies führt zu neuen Standards und Auflagen bei den Eisenbahnwagen, was weiteren Modernisierungsbedarf bei den europäischen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach sich zieht. Eisenbahnwagen, die nicht durch Umrüstung diese Ziele erreichen können, müssen zeitnah aus dem Verkehr gezogen werden. Die Standards für Eisenbahnwagen werden, neben den Standards für Sicherheit und Digitalisierung, auch im Bereich des Lärmschutzes zunehmend erhöht.

Güterwagen – Aufbau und Produktion

Unter dem Begriff der Güterwagen werden im Eisenbahnverkehr verschiedene Arten zusammengefasst. Dies sind Schüttgutwagen, auch offene Güterwagen genannt (Transport von Kohle, Erzen und Ähnlichem), gedeckte bzw. geschlossene Schüttgutwagen (Transport von Getreide und Ähnlichem), offene Wagen bzw. open top-Wagen (Transport von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ähnlichem), Flach- bzw. Mehrzweckgüterwagen (Transport von Autos, Baumstämmen und

anderem) sowie Kesselwagen (Transport von Lebensmitteln oder Chemikalien bzw. Granulaten). Darüber hinaus gibt es noch weitere Arten, wie zum Beispiel Intermodalwagen oder Kühlwagen.

Grundsätzlich lassen sich die Güterwagen in folgende Baugruppen unterteilen: Drehgestelle und Radsatz mit Bremsanlage, Chassis und Oberbau. Die verschleißanfälligen Bauteile wie Drehgestell, Radsatz und Bremsanlage können nach Bedarf und Notwendigkeit ersetzt werden. Chassis und Oberbauten werden in der Regel nur instand gehalten bzw. teilweise erneuert. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass Güterwagen eine sehr lange Lebensdauer haben. Noch heute sind modernisierte Güterwagen aus den Baujahren 1960 und älter im Einsatz. Bevor also ein Güterwagen die Schiene endgültig verlässt, durchläuft er in der Regel zum wiederholten Male Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Langlebigkeit trägt entscheidend zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren von Investitionen in den Schienengüterverkehr bei. In der Regel werden Güterwagen bis zu 70 Jahre genutzt, zum Teil sogar länger.

Für Güterwagen gelten, ähnlich wie für den Straßen- und Luftverkehr, Vorschriften für die Verkehrssicherheit. Diese Prüfungen nennt man im Fachjargon „Revisionen“. Sie werden je nach Güterwagentyp in Abständen von vier bis sechs Jahren durchgeführt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Prüfungen der beweglichen Teile, wie Radsätze oder Bremsen.

Werden Güterwagen als nicht mehr für den Schienenverkehr geeignet eingeschätzt, werden sie in ihre Baugruppen zerlegt. Anschließend wird geschaut, ob Baugruppen weiter zu verwenden sind, wie zum Beispiel Radsätze. Andere Baugruppen können als Ersatzteillieferant (Wertteile) dienen. Der Rest liefert dann Tonnen wertvollen Stahl-Schrotts.

Marktschwankungen

Außergewöhnliche Ereignisse, wie die Weltwirtschaftskrise 2008 oder die Coronapandemie 2020, können im Markt für Logistikequipment zu (teilweise) erheblichen Schwankungen u. a. bei Einkauf, Vermietung und/oder Verkauf von Ausrüstungsgegenständen führen.

Während der Weltwirtschaftskrise kam es zu einem überdurchschnittlichen Marktrückgang aufgrund gesunkener Mietnachfragen. In Folge sanken die Preise für neues und gebrauchtes Equipment. Im Gegensatz dazu erlebte der Markt während der Coronapandemie ein überdurchschnittliches Marktwachstum. Ineffiziente Logistikketten führten zu einer erhöhten Mietnachfrage und somit zu steigenden Mieten für neues und gebrauchtes Equipment.

10.5.3 | Der Wechselkoffermarkt im Überblick

Wechselkoffer im Einsatz

Wechselkoffer (auch Wechselaufbau, Wechselbehälter, Wechselpritsche, Wechselbrücke oder Swapbody genannt) sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig zum Beispiel bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen.

Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten (in der Praxis als „KEP“ bezeichnet) für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet. Wechselkoffer sind europäische Ausrüstungsgegenstände, die hauptsächlich im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt werden. Gebaut werden die Wechselkoffer ausschließlich in Europa, zum Beispiel durch den slowenischen Hersteller Kerex sowie die deutschen Hersteller Wecon und Krone.

Für die Nutzung im kombinierten Verkehr muss der Wechselkoffer so ausgerüstet sein, dass er für eine Transportkette einsatzbereit ist, die unterschiedliche Verkehrsträger nutzt. Der Umschlag auf die Bahn wird durch ein durchdachtes System von Greifkanten ermöglicht, die sich an der Unterseite des Wechselkoffers befinden. Die Kräne in den üblichen Umschlagszentren sind mit den Gegenstücken in Form von speziellen Greifarmen ausgerüstet. Die Greifarme umfassen den Wechselkoffer seitlich und heben ihn an. Ähnlich wie ISO-Container (Standardcontainer) werden die Wechselkoffer auf den für ihren Transport vorgesehenen Lkw, Anhänger oder Güterwaggon aufgesetzt und durch Zapfen (sogenannte Twistlocks) verbunden. Die großen Vorteile des Wechselkoffers gegenüber ISO-Containern sind die Euro-Palettenbreite und die Möglichkeiten des kranunabhängigen Aufnehmens und Abstellens.

Für Logistikunternehmen besteht der große ökonomische Nutzen der Wechselkoffer darin, dass ein Lkw mehrere Wechselkoffer transportieren kann. Während ein Wechselkoffer an der Rampe beladen wird, kann der Lkw bereits weitere Transportfahrten mit Wechselkoffern durchführen. In der Praxis werden meist zwei leere Wechselkoffer, die

mit Lkw und Anhänger gebracht werden, abgestellt und sofort wieder zwei beladene aufgenommen und abtransportiert. Dieser Vorgang dauert in der Regel rund eine halbe Stunde. Ökonomisch: Kein Kraftfahrzeug oder Kraftfahrer muss während des Be- und Entladens warten, die Stand- und Wartezeiten sind minimal. Wechselkoffer werden auch häufig als mobile Lager genutzt. So produzieren einige Unternehmen direkt „auf die Wechselkoffer“, bis sie vollgeladen sind und abgeholt werden können. Eine Methode, die Lagerraumkosten und Umschlagszeit sowie -kosten spart.

Die Historie des Wechselkoffers

In Europa begann, fast zeitgleich mit der Erfindung des ISO-Containers durch Malcom McLean, die Deutsche Post eine ähnliche Erfolgsgeschichte mit den sogenannten Weberbehältern. Diese enormen Paketcontainer wurden beladen und konnten entweder auf einen Lkw oder einen Eisenbahnwaggon aufgesetzt werden. Sowohl McLean als auch der Deutschen Post ging es vorwiegend um eine effiziente Möglichkeit, den Güterumschlag zu beschleunigen, lange Standzeiten zu vermeiden und wirtschaftlicher zu agieren. Im Jahr 1971 verbesserte die deutsche Spedition Dachser dieses Konzept – der Wechselkoffer war geboren. Während die vorher entwickelten Wechselaufbauten auf einen Kran oder spezielle Stapler beim Wechselvorgang angewiesen waren, war es nun möglich, den kompletten Wechselaufbau ohne weitere technische Hilfsmittel auf das gewünschte Trägerfahrzeug aufzusetzen, abzunehmen oder umzubrücken.

Mittlerweile befinden sich schätzungsweise 280.000 bis 300.000 Wechselkoffer in Europa im Einsatz. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Wechselkoffers liegt bei über 15 Jahren. Durch moderne Korrosionsschutz- und Lackierungsmethoden gehen Fachleute mittlerweile von Einsatzdauern von mehr als 20 Jahren aus.



Abbildung beispielhaft

Wechselkoffer – die Kraftpakete der Kurier-, Express- und Paketbranche

Die große Auswahl in Warenhäusern, die bunte Vielfalt in den Regalen der Supermärkte und der stetig wachsende Markt des Internetbusiness: All diese Güter wollen transportiert werden. Wechselkoffer werden für Möbel- und Stückguttransporte ebenso verwendet wie für den Transport von Veranstaltungsequipment. Am häufigsten finden Wechselkoffer allerdings in der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) ihren Einsatz.

Die Kurier-, Express- und Paket-Branche ist ein elementarer Baustein im Uhrwerk der internationalen Logistik. Seit über 20 Jahren wächst der Markt kontinuierlich; Wellenbewegungen durch Sonderereignisse wie die Coronapandemie eingeschlossen.

Logistikequipment, wie beispielsweise Wechselkoffer, ist seit weit über 20 Jahren für die KEP-Branche gefragt. Ein wesentlicher Faktor ist die besonders erfolgreiche Entwicklung im Bereich Internet- und TV-Shopping. Es werden neben bekannten Produktgruppen, wie zum Beispiel Kleidung, Spielzeug und Elektronik, auch zunehmend Medikamente und Lebensmittel online bestellt und bis vor die Wohnungstür geliefert. Eine Möglichkeit, die das Leben für Jung und Alt täglich vereinfacht.

Dieser E-Commerce benötigt Kurier-, Express- und Paketdienste, welche die Waren sicher, schnell und günstig an die Kunden aus- und gegebenenfalls zurückliefern. Der gesamte Versand- und Internethandel wird heute durch KEP-Dienste abgewickelt. Ohne Wechselkoffer wäre das TV- und Internet-Shopping nach dem Motto „Heute bestellt, morgen geliefert“, wie wir es heute kennen, undenkbar.

Der Wechselkoffervermietmarkt

Der betriebswirtschaftliche Nutzen von Wechselkoffern ist, wie auch bei vielen anderen Sachanlagen, für Unternehmen in der Regel umso höher, je länger der Wechselkoffer eingesetzt werden kann. So spielt beispielsweise für den Einsatz in der Kurier-, Express- und Paket-Branche das Alter – Straßenverkehrssicherheit vorausgesetzt – keine Rolle: Hier zählt einzig, dass die Sendungen sicher, schnell und unversehrt ihr Ziel erreichen. Aufgrund dieses Nutzeffektes handeln viele Logistiker nach der unternehmerischen Prämisse, erst dann neue Wechselkoffer in die Flotte aufzunehmen, wenn ihnen kein ungenutztes gebrauchtes Equipment mehr zur Verfügung steht. Um neue Wechselkoffer für den Betrieb zur Verfügung zu haben, bietet sich den Logistikunternehmen eine Reihe von Optionen. Neben dem Kauf aus eigenen Mitteln oder mittels Bankendarlehen besteht auch die Möglichkeit des Leasings bzw. der Anmietung von Wechselkoffern. Dieses Modell, welches unter anderem auch die Grundlage des vorliegenden Angebots ist, bringt den Logistikunternehmen einige Vorteile. Neben der Liquiditätsschonung und Stärkung der Eigenkapitaldecke, weil keine Anschaffungskosten anfallen, sprechen auch die geringe Bilanzberührung (kein weiteres Anlagevermögen und keine Abschreibung für die Wechselkoffer im Unternehmen) sowie die Möglichkeit der Rückgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt für diese Variante. All dies versetzt das Logistikunternehmen in die Lage, schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren zu können.

UVV-Prüfungen für die Verkehrs- & Einsatzsicherheit

Wechselkoffer gelten als Arbeitsmittel, und für Arbeitsmittel trägt jedes Unternehmen die Verantwortung, dass sie im betriebssicheren Zustand sind. Für Wechselkoffer besteht zwar keine TÜV-Pflicht, jedoch werden sie zumeist in gängiger Praxis jährlich gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewartet und geprüft. So soll sichergestellt werden, dass die eingesetzten Arbeitsmittel den Vorschriften entsprechen und von ihnen keine Gefahren für Personen und den Verkehr ausgehen. Eine (mindestens) jährliche Überprüfung des betriebssicheren Zustands ist verpflichtend. In der Praxis hat sich eine solche Prüfung gemäß den UVV als gängige Maßnahme durchgesetzt. Endnutzer (Mietvertragspartner) werden durch Axis vertraglich verpflichtet, diese Wartungen und Prüfungen durchzuführen.

Marktschwankungen

Außergewöhnliche Ereignisse, wie die Weltwirtschaftskrise 2008 oder die Coronapandemie 2020, können im Markt für Logistikequipment zu (teilweise) erheblichen Schwankungen u. a. bei Einkauf, Vermietung und/oder Verkauf von Ausrüstungsgegenständen führen.

Während der Weltwirtschaftskrise kam es zu einem überdurchschnittlichen Marktrückgang aufgrund gesunkener Mietnachfragen. In Folge sanken die Preise für neues und gebrauchtes Equipment. Im Gegensatz dazu erlebte der Markt während der Coronapandemie ein überdurchschnittliches Marktwachstum. Ineffiziente Logistikketten führten zu einer erhöhten Mietnachfrage und somit zu steigenden Mieten für neues und gebrauchtes Equipment.

10.5.4 | Der Containermarkt im Überblick

Der Containermarkt – der Welthandel wächst weiter

Durch immer effizientere Transport- und Logistikketten scheint die Welt kleiner zu werden. Ca. 90,00 % der Handelsgüter werden auf dem Seeweg transportiert. Über die drei Haupthandelsrouten Transpazifik, Asien-Europa und Innerasien wird schätzungsweise rund die Hälfte des weltweiten Seehandels abgewickelt. Da verwundert es kaum, dass die gemessen am Umschlag weltweit größten Häfen im asiatischen Raum, insbesondere in der Volksrepublik China, zu finden sind. Die Entwicklung des Containermarktes ist naturgemäß abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und umgekehrt.

Durch die Möglichkeit, neue Container kurzfristig in Auftrag zu geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Container, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

Entwicklung und Tendenzen in den vergangenen Jahren

In der Wirtschaftskrise 2008/2009 und während der Coronapandemie hat sich der Containerleasingmarkt, auch Containervermietmarkt genannt, als stabil und relativ krisenresistent erwiesen.

Aus diesem Grund rückt er seit mehreren Jahren immer stärker in den Fokus privater und institutioneller Investoren, wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungen und Family Offices. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Standardcontainers im „ersten Leben“ (für den Seefrachtverkehr geeignet) beträgt durchschnittlich ca. 15 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 5,00 % bis 7,00 % des Weltbestands an Containern jährlich in die Zweitmärkte überführt werden. Im „zweiten Leben“ werden Container zum Beispiel für Inlandtransporte, als Lager-, Büro- oder Baucontainer oder Ähnliches verwendet. Dies kann für die Rentabilität von besonderem Vorteil sein.

Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei Bedarfsrückgängen, die Neuproduktionen reduziert oder eingestellt werden. Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchcontainervermietmarkt ableiten. Container werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Containerneubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit in der Regel sechs bis acht, maximal zehn Wochen sehr kurz. So reguliert sich der Markt auch bei nachlassender Nachfrage selbst und ist nicht auf ein dauerhaftes Wachstum angewiesen. Für Reedereien und Leasingunternehmen ist es damit einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen lediglich geringe Lagerkosten an. Es gibt keine laufenden Betriebskosten für Standardcontainer. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Preise für gebrauchtes Equipment an den Neucontainerpreisen orientieren, werden für Altcontainer regelmäßig Preise von rund 50,00 % der jeweils gültigen Neucontainerpreise erzielt.

Ausblick

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Für die kommenden Jahre erwarten die Marktteilnehmer ein moderates Wachstum des Containermarktes und stabile Mietraten in der Containervermietung.

Marktschwankungen

Außergewöhnliche Ereignisse, wie die Weltwirtschaftskrise 2008 oder die Coronapandemie 2020, können im Markt für Logistikequipment zu (teilweise) erheblichen Schwankungen u. a. bei Einkauf, Vermietung und/oder Verkauf von Ausrüstungsgegenständen führen.

Während der Weltwirtschaftskrise kam es zu einem überdurchschnittlichen Marktrückgang aufgrund gesunkener Mietnachfragen für Neu- bzw. Anschlussvermietungen. In Folge sanken die Preise für neues und gebrauchtes Equipment. Im Gegensatz dazu erlebte der Markt während der Coronapandemie ein überdurchschnittliches Marktwachstum. Ineffiziente Logistikketten führten zu einer erhöhten Mietnachfrage und somit zu steigenden Mieten für neues und gebrauchtes Equipment.

10.6 | ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft (Änderung der Anlagebedingungen) ist konzeptionell nicht vorgesehen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Fondsgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, möglich.

Sofern Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft vereinbar sind und nicht zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, können die Anlagebedingungen von der AIF-KVG geändert werden.



Abbildung beispielhaft

Die AIF-KVG veröffentlicht eine Änderung der Anlagebedingungen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite <https://hh-asset.de/produkte/>. Die Änderung tritt frühestens einen Tag nach Veröffentlichung der Änderung im Bundesanzeiger in Kraft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

10.7 | LEVERAGE, BELASTUNGEN, DERIVATE

Planungsgemäß sollen die Fondsgesellschaft sowie die Objektgesellschaft ausschließlich über Eigenkapital finanziert werden.

Gleichwohl wäre die Aufnahme einer Fremdfinanzierung für die Fondsgesellschaft unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Eine Fremdfinanzierung in Form von Krediten darf bis zur Höhe von 150,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen darf insgesamt 150,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Zur Berechnung des Fremdfinanzierungsanteils (Leverage) der Fondsgesellschaft wird sowohl die Brutto-Methode, das heißt ohne Verrechnung von Absicherungsgeschäften, als auch die Commitment-Methode, das heißt mit Verrechnung von Absicherungsgeschäften, angewendet. Die AIF-KVG erwartet auch für den Fall der Aufnahme von Fremdkapital, dass das Risiko der Fondsgesellschaft bezogen auf ihren Nettoinventarwert nicht mehr als das 2,5-fache beträgt und auch das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko der Fondsgesellschaft in Bezug auf ihren Nettoinventarwert nicht mehr als das 2,5-fache erreicht. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage im Falle einer Fremdkapitalaufnahme jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die AIF-KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Geschäfte der Gesellschaft, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Fondsgesellschaft, der Objekt-

gesellschaft und den weiteren Gesellschaften gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

10.8 | WERTENTWICKLUNG UND JÜNGSTER NETTO-INVENTARWERT DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft wurde im Mai 2024 gegründet und eingetragen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts hat die Fondsgesellschaft noch keine Vermögensgegenstände erworben. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts ist eine Aussage zur bisherigen Wertentwicklung der Fondsgesellschaft nicht möglich. Aus diesem Grund liegt auch noch kein aktueller Nettoinventarwert vor.

Der Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft wird künftig gemäß den gesetzlichen Vorschriften jährlich ermittelt und regelmäßig auf der Internetseite der AIF-KVG <https://hh-asset.de/produkte/> bzw. im Jahresbericht mitgeteilt.

10.9 | REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG, BEWERTUNGSVERFAHREN DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgen mindestens einmal jährlich zum 31. Dezember eines Jahres. Zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes gemäß § 1 Ziffer 1 der Anlagebedingungen bzw. zum Zeitpunkt der Investition in bereits erworbene Vermögensgegenstände hat eine Bewertung durch einen externen Bewerter zu erfolgen (§ 261 Abs. 5 und 6 KAGB). Die Bewertung und Berechnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Vermögenswerte der Fondsgesellschaft erhöht oder herabgesetzt werden.

Der Bewerter steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Gegenstand der Bewertungen sind zum einen die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft sowie an eventuellen weiteren Gesellschaften i. S. d. § 2 Ziffer 2 der Anlagebedingungen und zum anderen die von der Objektgesellschaft zu erwerbenden Transportmittel, das heißt nach § 1 Ziff. 1 der Anlagebedingungen die Container im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur.

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

10.10 | LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Eine vorzeitige Rückgabe oder Rücknahme sowie ein Umtausch von Anteilen an der Fondsgesellschaft während der Dauer der Beteiligung ist laut Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen nicht vorgesehen. Ordentliche Kündigungsrechte bestehen nicht. Vereinbarungen mit den Anlegern über eine Rückgabe, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen sind nicht vorhanden. Das Liquiditätsmanagement erstreckt sich deshalb im Wesentlichen auf die Überwachung der Liquiditätsflüsse und etwaiger Liquiditätsrisiken der Fondsgesellschaft bzw. beschränkt sich darauf, jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Bezahlung von laufenden Kosten vorzuhalten. Auszahlungen sollen nur erfolgen, wenn der Fondsgesellschaft eine zur Fortführung der Geschäftstätigkeit ausreichende Liquiditätsreserve verbleibt.

Die AIF-KVG hat in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Investmentvermögen ein Liquiditätsmanagementsystem implementiert, das insbesondere den Vorschriften des § 30 KAGB sowie den Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Rechnung trägt. Für das Liquiditätsmanagement wurden Grundsätze und Verfahren entwickelt, um die Zahlungsströme und Liquiditätsrisiken der von der AIF-KVG verwalteten Investmentvermögen zu überwachen. Zudem soll es gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen einer Fondsgesellschaft mit den Verbindlichkeiten deckt, mit dem Ziel der Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Um den Liquiditätsbedarf bzw. sich gegebenenfalls abzeichnende Liquiditätsdefizite der Fondsgesellschaft zu ermitteln, werden die gemäß Annahmen und vertraglichen Vereinbarungen geplanten Mittelzuflüsse und -abflüsse den tatsächlichen Zahlungsströmen während der Laufzeit der Fondsgesellschaft gegenübergestellt. Bei dieser Betrachtung werden die vertraglich vereinbarten Vergütungen sowie Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Anleger berücksichtigt. Ferner fließen die Zahlungsströme in die Betrachtung ein, die sich aus den geplanten Investitionen bzw. Desinvestitionen von Vermögensgegenständen ergeben.

Auf Ebene der Fondsgesellschaft wird eine Liquiditätsplanung vorgenommen, die auf Monatsbasis eine Vorausschau für die nächsten zwölf Monate erlaubt. Darüber hinaus wird u. a. die Liquidität über das Liquiditätsmanagement kurz-, mittel- und langfristig überwacht.

Für die Steuerung von mit der Liquiditätslage verbundenen Risiken werden für die Fondsgesellschaft voraussichtliche Liquiditäts- und wertbeeinflussende Ereignisse und Risiken festgelegt. Dabei wird zwischen direkten und indirekten (hauptsächlich operationellen) Risiken unterschieden. Diese werden bestimmt und quantifiziert.

Einzelne wesentliche Risiken werden für eine Überwachung mit Limits versehen, die bei Überschreitung festgelegte Handlungsmechanismen in Gang setzen, die mit risikoreduzierenden Maßnahmen verbunden sind.

Die Erstellung von Sensitivitätsrechnungen und die regelmäßige zusätzliche Durchführung von Stresstests zur Bewertung von Liquiditäts-

risiken zeigen durch entsprechende Belastungsproben auf, in welchen Stadien gegebenenfalls Liquiditätsprobleme auftreten können, denen dann entgegenzuwirken ist. Die Identifikation von gegebenenfalls weiteren, neuen Risiken ist ebenso Bestandteil der Steuerung von Risiken im Rahmen des laufenden Liquiditätsmanagements.

Die genannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement werden jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

Nach vollständiger Investition dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements, welches insbesondere zur Deckung der anfallenden, laufenden Kosten gemäß § 8 der Anlagebedingungen erforderlich ist, bis zu 20,00 % des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffern 2 und 3 der Anlagebedingungen investiert sein, das heißt:

- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Diese Beschränkung gilt nicht für Liquidität, die nach erfolgter Veräußerung von Vermögensgegenständen in zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Ziff. 1 der Anlagebedingungen reinvestiert werden soll.

10.11 | INTERESSENKONFLIKTE/ VERFLECHTUNGEN

10.11.1 | Interessenkonflikte und Verflechtungen hinsichtlich der AIF-KVG

Die AIF-KVG ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft und deren Vermögenswerten entstehen oder auftreten könnten, zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAGB und ergänzenden Verordnungen hat die AIF-KVG Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die insbesondere die Interessen der Anleger und der verwalteten Investmentvermögen schützen sollen. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von Interessenkonflikten Entscheidungen getroffen werden, die nachteilig für die Fondsgesellschaft sind.

Umstände und Beziehungen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, bestehen insbesondere aufgrund von kapitalmäßigen oder personellen Verflechtungen.

Interessenkonflikte können dadurch entstehen, dass die Gesellschafter der AIF-KVG, die AIF-KVG, die für die AIF-KVG handelnden Personen sowie Vertragspartner der AIF-KVG zusätzlich andere Funktionen für die AIF-KVG selbst oder für andere Gesellschaften oder Vertragspartner wahrnehmen.

Die geschäftsführende Kommanditistin, die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, sowie die Treuhänderin, die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, sind mittelbar oder unmittelbar 100%ige Tochtergesellschaften der HEH Hamburger EmissionsHaus AG, die auch alleinige Gesellschafterin der AIF-KVG ist.

Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin sind auch Gründungskommanditisten der Fondsgesellschaft.

Jessica Beckmann und Tobias große Holthaus sind sowohl Geschäftsführer der AIF-KVG als auch der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft.

Darüber hinaus hat die AIF-KVG die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung für die Fondsgesellschaft auf die HEH Hamburger EmissionsHaus AG nach § 36 KAGB ausgelagert. Die HEH Hamburger EmissionsHaus AG ist die alleinige Gesellschafterin der AIF-KVG. Gunnar Dittmann ist Aktionär und Vorstandsmitglied der HEH Hamburger EmissionsHaus AG und einer der Geschäftsführer der AIF-KVG sowie Geschäftsführer weiterer Gesellschaften der HEH-Gruppe. Sven Kehren ist ebenfalls Aktionär und Vorstandsmitglied der HEH Hamburger EmissionsHaus AG und einer der Geschäftsführer der AIF-KVG sowie Geschäftsführer weiterer Gesellschaften der HEH-Gruppe.

Aus diesen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen und Verbindungen können Interessenkonflikte der oben genannten Unternehmen und Personen resultieren, die ihrerseits mit den Interessen der Anleger kollidieren können. Diese Verflechtungen und Verbindungen können dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die mit den Interessen der Anleger kollidieren und nachteilig für die Fondsgesellschaft sind.

10.11.2 | Interessenkonflikte und Verflechtungen hinsichtlich der Einbeziehung von Unternehmen der Solvium-Gruppe

Im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft werden zentrale Funktionen hinsichtlich der von der Objektgesellschaft zu erwerbenden und zu veräußernden Ausrüstungsgegenstände von Unternehmen der Solvium-Gruppe wahrgenommen. Daneben erbringen Unternehmen der Solvium-Gruppe auch andere Leistungen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft, z. B. den Vertrieb von Anteilen an der Fondsgesellschaft (Einwerbung von Eigenkapital und die Vermittlung von Treuhand-Kommanditanteilen).

Die Solvium-Gruppe hat neben der hier vorliegenden Fondsgesellschaft weitere Kapitalanlageprodukte initiiert und emittiert, die in rechtlich und tatsächlich unterschiedlichen Gestaltungen wie die Fondsgesellschaft in Ausrüstungsgegenstände investieren. Die Solvium-Gruppe beabsichtigt außerdem, derartige Kapitalanlageprodukte auch in Zukunft zu initiieren bzw. zu emittieren. Die Solvium-Gruppe verfolgt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten das Ziel, die Ausrüstungsgegenstände über ihre gesamte Nutzungsdauer in der Transportlogistik im Einflussbereich der Unternehmensgruppe zu halten und von der Wertschöpfung zu profitieren, um Erlöse zu erzielen. Zu diesem Zweck können Ausrüstungsgegenstände beispielsweise nach dem Laufzeitende einer Kapitalanlage, die von einer Gesellschaft der Solvium-Gruppe emittiert wurde, von einer anderen Gesellschaft der Solvium-Gruppe, die ein Kapitalanlageprodukt emittiert, erworben werden. Zu den Gründen für dieses Vorgehen zählen ne-

ben der Bekanntheit der Mietverträge und Mieter (u. a. die geprüfte Bonität) auch, dass auf diese Weise Kosten für Due-Diligence-Prozesse, Maklerdienste usw. vermindert werden können. Zudem können Transaktionen in der Regel zeitnah durchgeführt werden, da keine Dritten einbezogen werden müssen.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass unterschiedliche Gesellschaften der Solvium-Gruppe sowohl auf der Veräußerer- als auch auf der Erwerberseite einbezogen sind.

Derartige Veräußerungs- und Erwerbsvorgänge können auch hinsichtlich der im Rahmen der Fondsgesellschaft von der Objektgesellschaft zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Ausrüstungsgegenstände erfolgen. Die Objektgesellschaft kann daher Ausrüstungsgegenstände von Unternehmen der Solvium-Gruppe erwerben oder Ausrüstungsgegenstände an Unternehmen der Solvium-Gruppe veräußern. Dies kann auch die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen im Paket zum Inhalt haben.

In diesem Zusammenhang treten aufgrund kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen zwischen den Gesellschaften der Solvium-Gruppe Interessenkonflikte auf.

Darüber hinaus bestehen die folgenden gesellschaftsrechtlichen und personellen Verflechtungen hinsichtlich der Solvium-Gruppe:

Die Initiatorin und die Vertriebsgesellschaft der Fondsgesellschaft ist die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, die ein Teil der Solvium-Gruppe ist. Die Alleingesellschafterin der Solvium Capital Vertriebs GmbH ist die Solvium Holding AG, Hamburg.

Die Solvium Holding AG ist außerdem die Alleingesellschafterin der Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg. Die Solvium Verwaltungs GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft und soll plangemäß die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin der von der Fondsgesellschaft zu gründenden Objektgesellschaft übernehmen.

Einer der Geschäftsführer der Solvium Capital Vertriebs GmbH ist André Wreth. André Wreth ist zugleich Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH und wird damit plangemäß auch ein Geschäftsführer der Objektgesellschaft sein. Weiterer Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH ist Marc Schumann, der damit plangemäß auch ein Geschäftsführer der Objektgesellschaft sein wird.

André Wreth und Marc Schumann üben die Geschäftsführung auch bei anderen Unternehmen der Solvium-Gruppe aus, die im Bereich der Bewirtschaftung bzw. wie die Objektgesellschaft im Bereich des Erwerbs, der Vermietung und der Veräußerung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich tätig sind und die unter anderem auch Teil von Fondsstrukturen oder fondsähnlichen Strukturen sind. Außerdem sind André Wreth und Marc Schumann Aktionäre der Solvium Holding AG.

Darüber hinaus sind die Solvium Holding AG und die Solvium Verwaltungs GmbH jeweils Gesellschafterin weiterer Gesellschaften der Solvium-Gruppe, die im Bereich der Bewirtschaftung bzw. wie die Objektgesellschaft im Bereich des Erwerbs, der Vermietung und der Veräußerung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich tätig sind. Die Solvium Verwaltungs GmbH ist Komplementärin einiger dieser Gesellschaften, sodass in diesen Fällen die Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH Marc Schumann und André Wreth auch die Geschäftsführer der Gesellschaften sind, deren Komplementärin die Solvium Verwaltungs GmbH ist.

Die AIF-KVG hat im Wege eines Auslagerungsverhältnisses Controlling und Reporting-Dienstleistungen an die Solvium Holding AG ausgelagert.

Darüber hinaus wird die Solvium Holding AG Dienstleistungen für die von der Fondsgesellschaft zu gründende Objektgesellschaft erbringen. Die Solvium Holding AG wird für die Objektgesellschaft zum Erwerb geeignete Ausrüstungsgegenstände identifizieren und entsprechende Erwerbsvorschläge unterbreiten.

Die Vorstandsmitglieder der Solvium Holding AG sind Olaf Will, Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen. Alle Vorstandsmitglieder sind auch Aktionäre der Solvium Holding AG.

Durch diese Verflechtungen können Interessenkonflikte derart entstehen, dass die in der jeweiligen Gesellschaft tätigen Personen oder an der jeweiligen Gesellschaft beteiligte Personen noch anderweitige Funktionen mit Bezug zur Fondsgesellschaft selbst, für andere Gesellschaften oder für Vertragspartner wahrnehmen.

Verflechtungen können auch Interessenkonflikte zwischen der Objektgesellschaft und anderen Gesellschaften, die im Bereich der Bewirtschaftung bzw. wie die Objektgesellschaft im Bereich des Erwerbs, der Vermietung und der Veräußerung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich tätig sind, auslösen.

Aufgrund von Interessenkonflikten können die handelnden Personen Entscheidungen treffen, die sich als nachteilig für die Fondsgesellschaft und ihre Anleger herausstellen.

Die AIF-KVG strebt an, nachteilige Auswirkungen solcher Interessenkonflikte auf die Fondsgesellschaft und die Anleger dadurch zu vermeiden, dass die Objektgesellschaft grundsätzlich nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft Ausrüstungsgegenstände erwerben und veräußern darf. Die Erfüllung von Kaufverträgen über Ausrüstungsgegenstände bedarf zudem der Zustimmung der Verwahrstelle, sofern eine Verfügung innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen mit den Werten der Ausrüstungsgegenstände vorheriger Verfügungen den Wert von 1,50 %, bezogen auf den Wert der in der letzten geprüften Vermögensaufstellung aufgeführten Ausrüstungsgegenstände bzw. bezogen auf das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft, überschreitet.

Außerdem muss der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen jeweils auf Basis einer im Einklang mit den Vorgaben des § 261 Abs. 5 und 6 KAGB erstellten Bewertung erfolgen. Auf diese Weise soll insbesondere sichergestellt werden, dass die zahlenden Kaufpreise marktgerecht sind. Schließlich ist die AIF-KVG nach § 271 Abs. 1 i. V. m. § 168 Abs. 7 KAGB zu angemessenen Maßnahmen verpflichtet, um das bestmögliche Ergebnis für die Fondsgesellschaft zu erzielen. Insbesondere ist ein Geschäftsabschluss zu nicht marktgerechten Bedingungen zum Nachteil der Fondsgesellschaft unzulässig.

Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn zukünftig aufzulegende Fonds und gegebenenfalls Gesellschaften der Solvium-Gruppe in Transportmittel aus dem Logistikbereich und/oder mittelbar in transportmittelhaltende Gesellschaften investieren oder reinvestieren.

Die sich aus den Interessenkonflikten ergebenden Risiken sind im Kapitel 3 „Risikohinweise“ und dort unter dem Punkt „Risiken durch Interessenkonflikte und Verflechtungen“ beschrieben.

Die AIF-KVG hat organisatorische Maßnahmen zur Vorbeugung, Ermittlung, Vermeidung, Offenlegung und Beilegung von Interessenkonflikten implementiert, um Interessenkonflikte, die der Fondsgesellschaft und den Anlegern schaden könnten, zu vermeiden. Hierfür verfügt sie über eine Richtlinie zum Umgang mit potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikten. Innerhalb der AIF-KVG ist der Compliance-Beauftragte für die Aufzeichnung, Überwachung und Steuerung von Interessenkonflikten verantwortlich.

Sofern ein Interessenkonflikt identifiziert wird, werden geeignete Maßnahmen getroffen, um diesen zu vermeiden.

Falls ein potenzielles Risiko der Schädigung der Interessen der Fondsgesellschaft und seiner Anleger nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Geschäftsleitung der AIF-KVG die notwendigen Entscheidungen treffen, um zu gewährleisten, dass im besten Interesse der Fondsgesellschaft und der Anleger gehandelt wird.

10.12 | VOLATILITÄT

Die Fondsgesellschaft wird mittelbar über die Objektgesellschaft(en) in Sachwerte in Form von Transportmitteln aus dem Logistikbereich investieren. Diese Transportmittel unterliegen Wertschwankungen. Die Objektgesellschaft(en) und damit mittelbar die Fondsgesellschaft weisen daher eine Volatilität auf. Das bedeutet, dass die Anteile an der Fondsgesellschaft Wertschwankungen unterliegen. Der Wert der Anteile kann fallen oder steigen.

10.13 | PRIMEBROKER

Es wurde kein Primebroker bestellt.



11 | WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNGEN

11.1 | KONSOLIDIERTER INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)*

	in Euro	in % der Anlagebeträge / Ausgabepreise (d. h. inkl. Agio)	in % der Anlagebeträge / Ausgabepreise ohne Agio
MITTELVERWENDUNG			
1. Investition in Güterwagen, Wechselkoffer und Container über die Objektgesellschaft (Erstinvestitionsvolumen)	21.425.184,81	81,62 %	85,70 %
2. Transaktionskosten	255.999,26	0,98 %	1,02 %
Summe Investitions- und Transaktionskosten	21.681.184,07	82,59 %	86,72 %
3. Eigenkapitalvermittlung inkl. Ausgabeaufschlag	3.000.000,00	11,43 %	12,00 %
4. Konzeption/Werbung/Marketing	500.000,00	1,90 %	2,00 %
5. Gründungskosten	130.243,70	0,50 %	0,52 %
6. Einrichtungskosten AIF-KVG	75.600,00	0,29 %	0,30 %
7. Einrichtung Anlegerverwaltung und Treuhand	116.100,00	0,44 %	0,46 %
8. Einrichtung Verwahrstelle	10.000,00	0,04 %	0,04 %
9. BaFin-Gebühren Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	6.166,00	0,02 %	0,02 %
Summe Initialkosten	3.838.109,70	14,62 %	15,35 %
10. Liquiditätsreserve	740.706,23	2,82 %	2,96 %
Mittelverwendung (gesamt)	26.260.000,00	100,04 %	105,04 %
MITTELHERKUNFT			
11. Kommanditeinlagen Gründungskommanditisten	10.000,00	0,04 %	0,04 %
12. a) Kommanditeinlagen Anleger	25.000.000,00	95,24 %	100,00 %
12. b) Ausgabeaufschlag / Agio	1.250.000,00	4,76 %	5,00 %
Anlagebeträge bzw. Ausgabepreise Anleger	26.250.000,00	100,00 %	105,00 %
13. Fremdkapital	0,00	0,00 %	0,00 %
Gesamtfinanzierung	26.260.000,00	100,04 %	105,04 %

* Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist in einer vereinfachten Darstellung erstellt und hat lediglich einen illustrierenden Charakter. Teilweise handelt es sich um Schätzwerte. Sämtliche Positionen sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei den Prozentangaben kommt.

Der konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan stellt die geplante Mittelherkunft und Mittelverwendung unter Einbeziehung der geplanten Objektgesellschaft und der von dieser anzuschaf-

enden Transportmittel gegenüber. Konzeptionsgemäß wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Fondsgesellschaft finanziert ihre Investitionen konzeptgemäß mit Eigenkapital (Ziffer 11.).

Der Investitions- und Finanzierungsplan basiert auf einer prognostizierten Einwerbung von Kommanditkapital von Anlegern in Höhe von EUR 25.000.000,00 zuzüglich Agio (EUR 1.250.000,00) und zuzüglich der Kommanditeinlagen der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin (jeweils EUR 5.000,00). Das tatsächliche von Anlegern gezeichnete Kommanditkapital kann hiervon abweichen, insbesondere auch geringer ausfallen.

Die einzelne Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans werden in den nachfolgenden Kapitel 11.1.1. bis 11.1.6 erläutert und vorgestellt.

11.1.1. | Investition in Güterwagen, Wechselkoffer und Container über die Objektgesellschaft

Auf Basis der prognostizierten Einwerbung eines Kommanditkapitals in Höhe von EUR 25.000.000,00 werden von der Fondsgesellschaft planmäßig bis zu EUR 21.425.184,81 mittelbar über die Objektgesellschaft in verschiedene Transportmittel aus dem Logistikbereich investiert (Ziffer 1.).

11.1.2. | Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Transportmittel (Ziffer 1.) fallen Transaktionskosten (Ziffer 2.) an. Hierzu zählen Transaktionsvergütungen an die AIF-KVG und Vergütungen an externe Bewerter, die die Transportmittel vor Erwerb bewerten sowie Transaktionskosten auf Ebene der geplanten Objektgesellschaft. Die hierfür prognostizierten Kosten betragen bezogen auf den prognosegemäß zu investierenden Betrag in Höhe von EUR 21.425.184,81 insgesamt EUR 255.999,26 (Transaktionsvergütungen für die AIF-KVG: EUR 12.960,00 (umsatzsteuerfrei); Bewertungskosten an externe Bewerter: EUR 39.500,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer); Transaktionskosten der Objektgesellschaft: EUR 203.539,26).

11.1.3. | Initialkosten und Ausgabeaufschlag

Nachfolgend sind die einzelnen Positionen der Initialkosten beschrieben.

Kosten der Eigenkapitalvermittlung einschließlich Ausgabeaufschlag (Ziffer 3.): Für die Einwerbung des Kommanditkapitals erhält die AIF-KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 7,00 % des eingeworbenen Kommanditkapitals zuzüglich des darauf gezahlten Agios gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 5,00 %, die sie ganz an die Solvium Capital Vertriebs GmbH für ihre Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft der Fondsgesellschaft weiterleitet. Die Fondsgesellschaft geht davon aus, dass die Vermittlungsleistung eine umsatzsteuerfreie Leistung ist.

Konzeption/Werbung/Marketing (Ziffer 4.): Für die Fondskonzeption erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Vergütung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,00 % des eingeworbenen Kommanditkapitals, das heißt EUR 500.000,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird diese Vergütung an die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, weiterreichen, mit der sie in diesem Zusammenhang einen Konzeptionsvertrag abgeschlossen hat.

Gründungskosten (Ziffer 5.): Die Kosten für Notar- und Gerichtsgebühren, Steuer- und Rechtsberatung und sonstige Kosten sind in Höhe eines Betrages von EUR 130.243,70 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) prognostiziert.

Einrichtungskosten AIF-KVG (Ziffer 6.): Die AIF-KVG erhält eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von 0,216 % der Bemessungsgrundlage nach Vertriebsabschluss, mindestens EUR 75.600,00 (umsatzsteuerfrei).

Einrichtung Anlegerverwaltung und Treuhand (Ziffer 7.): Die Treuhandkommanditistin erhält für die Einrichtung ihrer Verwaltungstätigkeiten eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von EUR 21.600,00 (EUR 10.800,00 fällig sechs Wochen nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin und EUR 10.800,00 fällig nach Vollplatzierung bzw. spätestens 18 Monate nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin) sowie einen Betrag in Höhe von EUR 37,80 pro Anleger bzw. Interessent. Insgesamt sind hierfür Kosten in Höhe von EUR 116.100,00 prognostiziert. Die Fondsgesellschaft geht davon aus, dass diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Einrichtung Verwahrstelle (Ziffer 8.): Die Verwahrstelle erhält eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer).

BaFin-Gebühren Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Ziffer 9.): Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle sowie für das Vertriebsanzeigeverfahren erhebt die BaFin Gebühren in Höhe von insgesamt EUR 6.166,00.

11.1.4. | Liquiditätsreserve

Bei der Fondsgesellschaft werden prognosegemäß EUR 740.706,23 zum Aufbau einer Liquiditätsreserve verwendet (Ziffer 10.).

11.1.5 | Kommanditeinlagen

Das planmäßige Kommanditkapital der Fondsgesellschaft (Ziffer 11. und 12. a)) beträgt insgesamt EUR 25.010.000,00, wovon EUR 25.000.000,00 von Anlegern eingeworben werden sollen (Ziffer 12. a)). Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin haben ihre Pflichteinlagen in Höhe von jeweils EUR 5.000,00 vollständig eingezahlt (Ziffer 11.).

11.1.6 | Ausgabeaufschlag / Agio

Das planmäßig von den Anlegern zu zahlende Agio (Ausgabeaufschlag) beträgt 5,00 % der Kommanditeinlage (Ziffer 12. b)). Auf Basis der Summe des planmäßig von den Anlegern einzuwerbenden Kommanditkapitals i. H. v. EUR 25.000.000,00 beträgt das Agio EUR 1.250.000,00.

11.1.7 | Fremdkapital

Eine Aufnahme von Fremdkapital (Ziffer 13.) ist weder auf Ebene der Fondsgesellschaft noch auf Ebene der Objektgesellschaft konzeptionell vorgesehen.

11.2 | PROGNOTIZIERTER GESAMTMITTELRÜCKFLUSS

Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss an Anleger hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt sich ein Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Für einen Beitritt in der Mitte der 18-monatigen Vertriebsphase, das heißt mit Ergebnispartizipation ab 1. Juli 2025, beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss inkl. Auszahlungen 148,24 % bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Agio. Dies entspricht einem durchschnittlichen Rückfluss bezogen auf die Kommanditeinlage ohne Agio in Höhe von 5,08 % p. a.

Aus dem prognostizierten Gesamtmittelrückfluss sind Steuerzahlungen durch den Anleger zu leisten, die durch dessen individuelle steuerliche Verhältnisse bestimmt werden.

Dem prognostizierten Gesamtmittelrückfluss liegen folgende wesentliche Annahmen zugrunde:

- Der Anleger tritt der Fondsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Juli 2025 bei (Ergebnispartizipation ab 1. Juli 2025), hält seine Beteiligung über die gesamte Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2034, nimmt an der Liquidation teil und erhält prognosegemäß quartalsweise nachschüssig anteilige Auszahlungen in Höhe von 4,00 % p. a. (1,00 % pro Kalenderquartal).
- Das von Anlegern eingeworbenen Kommanditkapital beträgt EUR 25.000.000,00.
- Die Fondsgesellschaft wird prognosegemäß sukzessive beginnend im ersten Kalenderquartal 2025 bis zum Ende des ersten Kalenderquartals 2026 in die in § 2 Ziffer 1 der Anlagebedingungen genannte Objektgesellschaft investieren, die jeweils im Anschluss ihrerseits mit den Investitionen in Transportmittel aus dem Logistikbereich beginnen und aus der Vermietung Mieteinnahmen erzielen wird.
- Von dem prognosegemäß zu investierenden Betrag in Höhe von EUR 21.425.184,81 wird die Objektgesellschaft prognosegemäß Güterwagen für einen Betrag in Höhe von EUR 12.855.110,89, Wechselkoffer für einen Betrag in Höhe von EUR 5.356.296,20

und Container für einen Betrag in Höhe von EUR 3.213.777,72 erwerben.

- Die Objektgesellschaft wird über die Laufzeit der Fondsgesellschaft beginnend mit dem zweiten Kalenderquartal der Jahres 2026 aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen – nicht aber aus dem von Anlegern aufgenommenen Kommanditkapital – prognosegemäß einen Betrag in Höhe von EUR 12.458.344,11 in weitere Transportmittel investieren und zwar in Güterwagen einen Betrag in Höhe von EUR 7.475.006,47, in Wechselkoffer einen Betrag in Höhe von EUR 3.114.586,03 und in Container einen Betrag in Höhe von EUR 1.868.751,62.
- Zum Ende des Jahres 2034 erzielt die Objektgesellschaft durch den Verkauf der erworbenen Transportmittel prognosegemäß Verkaufserlöse in Höhe von EUR 29.349.010,81 (vor Steuern).
- Insgesamt erzielt die Fondsgesellschaft prognosegemäß Einnahmen aus der Objektgesellschaft in Höhe von EUR 40.615.477,42 (Summe aus Mieteinnahmen und Verkaufserlösen nach Kosten der Objektgesellschaft).
- Auszahlungen der Objektgesellschaft an die Fondsgesellschaft erfolgen prognosegemäß regelmäßig beginnend im April 2026
- Es wird auf Ebene der Fondsgesellschaft und auf Ebene der Objektgesellschaft plangemäß kein Fremdkapital aufgenommen.
- Auszahlungen an die Anleger sollen prognosegemäß erstmals zum Ende des ersten Kalenderquartals des Jahres 2025 erfolgen.
- Die Objektgesellschaft und die Fondsgesellschaft unterliegen als gewerbliche Personengesellschaften der Gewerbesteuer.
- Die Objektgesellschaft und die Fondsgesellschaft sind zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt.

Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss für jeden individuellen Anleger weicht von den vorgenannten Angaben ab, sofern der Anleger zu einem anderen Zeitpunkt der Fondsgesellschaft beitrifft und/oder seine Beteiligung vor dem Laufzeitende der Fondsgesellschaft endet.

Der Gesamtmittelrückfluss ist außerdem von der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft abhängig. Die vorgenannten Angaben sind Prognosen. Der tatsächliche Gesamtmittelrückfluss kann geringer oder höher sein.



12 | KOMMANDITANTEILE

12.1 | ANTEILKLASSEN

Sämtliche ausgegebenen Anteile an der Fondsgesellschaft haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Es werden keine Anteilklassen gebildet und sämtliche Anteile gewähren die gleichen Rechte.

12.2 | ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Publikums-Investment-Kommanditgesellschaft, an der sich Anleger als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beteiligen können. Der Treuhandvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und den mittelbar beitretenden Anlegern (Treugebern) wird grundsätzlich unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags aus wichtigem Grund bleibt dabei unberührt.

Nach wirksamem Beitritt als Treugeber hat der Anleger das Recht, in die Position eines unmittelbaren Kommanditisten (Direktkommanditist) zu wechseln. Damit endet das Außertreuhandverhältnis. Soweit sich aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Anlegers als Kommanditist nicht zwingend etwas anderes ergibt, gelten dabei die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag als Verwaltungstreuhand in entsprechender Weise fort.

Die Anteile der Fondsgesellschaft sind nicht verbrieft. Es werden keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben.

12.3 | AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt mittels Zeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger. Die Annahme des Beitritts von Anlegern, die der Gesellschaft mittelbar über die Treuhänderin als Treugeber beitreten wollen, erfolgt durch die Treuhandkommanditistin. Eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilen ist nicht möglich.

Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft kann während der Beitrittsphase auf insgesamt bis zu EUR 25.010.000,00 erhöht werden. Die Zeichnungsfrist beginnt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der AIF-KVG mitgeteilt hat, dass diese mit dem Vertrieb der Anteile an der Fondsgesellschaft beginnen kann (Vertriebsfreigabe). Sie endet mit Ablauf des 18. Kalendernats nach Vertriebsfreigabe (Schließungstermin). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Schließungstermin einmal oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch um bis zu zwölf Monate. Gleichsam ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, den (ggf. auch verschobenen) Schließungstermin vorzu-

verlegen (in diesen Fällen ist der entsprechend verschobene bzw. vorverlegte Schließungstermin als „Schließungstermin“ anzusehen).

Das Angebot von in diesem Prospekt beschriebenen Kommanditanteilen ist ausschließlich in Deutschland zulässig.

Nach § 5 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts und von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften an der Fondsgesellschaft nicht zulässig.

Nach § 5 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ist eine direkte oder mittelbare Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z. B. Greencard) für die USA, Japan, Australien oder Kanada sind, nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse im Sinne des vorangehenden Satzes als wirtschaftlich Berechtigten eingehen, sowie sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). Weiter können US-Personen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Personen- oder Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Kanada, Japan oder Australien oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen Kanadas, Japans oder Australiens gegründet wurden, sind von der Beteiligung an der Gesellschaft ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der vorgenannten Merkmale aufweisen. Die vorstehend genannten Personen können eine Beteiligung auch nicht von Gesellschaftern der Fondsgesellschaft erwerben. Die AIF-KVG entscheidet im Einzelfall über die Zulassung von Ausnahmen von den vorstehend dargestellten Regelungen.

12.4 | AUSGABEPREIS, EINZAHLUNG DER EINLAGE, KEINE NACHSCHUSSPFLICHT

Die Anleger leisten die in der Beitrittserklärung jeweils vereinbarten Pflichteinlagen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt

EUR 5.000,00 (die „Mindestzeichnungssumme“). Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein (die „Stückelung“). Die Anleger haben ferner auf die von ihnen jeweils gezeichneten Pflichteinlagen einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5,00 % zu zahlen. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

Die von den Anlegern zu leistenden Pflichteinlagen und das Agio sind, soweit in der jeweiligen Beitrittserklärung nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen auf Anforderung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhänderin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft zu überweisen. Durch die Zahlung des Anlegers als Treugeber wird gleichzeitig die entsprechende Verpflichtung der Treuhänderin gegenüber der Fondsgesellschaft zur Zahlung von Einlagen und Agio auf die jeweilige Treugeberbeteiligung erfüllt.

Die Kommanditisten sind zu keinen Nachschüssen oder – vorbehaltlich eines zu zahlenden Agios – sonstigen Leistungen auf eine bereits vollständig geleistete Pflichteinlage verpflichtet. Entnahmen führen gegenüber der Gesellschaft zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung. Die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten im Fall einer Einlagenrückgewähr bleibt jedoch unberührt. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.

Kommanditisten und Treugeber, die ihre fällige Einlage innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und nach schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen, können von der geschäftsführenden Kommanditistin durch schriftlichen Bescheid aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen oder ihre Einlage kann herabgesetzt werden. An ihrer Stelle können ein oder mehrere neue Kommanditisten aufgenommen werden, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen bleibt nach § 288 Abs. 4 BGB unberührt.

12.5 | HAFTSUMME

Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin werden mit Haftsummen in Höhe ihrer Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Für die Erhöhungen der Kommanditeinlage des Treuhänders und für alle weiteren Kommanditisten werden Haftsummen von jeweils 1,00 % der Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen.

12.6 | RÜCKGABE UND UMTAUSCH, RÜCKNAHMEPREIS

Eine vorzeitige Rückgabe oder Rücknahme sowie ein Umtausch von Anteilen an der Fondsgesellschaft während der Dauer der Beteiligung ist laut Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen nicht vorgesehen. Ordentliche Kündigungsrechte bestehen nicht. Vereinba-

rungen mit den Anlegern über eine Rückgabe, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen sind nicht vorgesehen. Daher wird ein Rücknahmepreis nicht fortlaufend berechnet und demzufolge auch nicht veröffentlicht.

12.7 | RECHTE UND PFLICHTEN

Durch seine Beteiligung erlangt der Anleger als Treugeber über die Treuhandkommanditistin die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Rechte und Pflichten gemäß §§ 166 ff HGB.

Angeboten wird die Zeichnung von Kommanditanteilen mit folgenden Rechten und Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung der Zeichnungssumme und des Agios entsprechend der Fälligkeit
- Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Fondsgesellschaft und am Liquidationsergebnis
- Recht auf Teilnahme an den laufenden Auszahlungen und Schlussauszahlungen der Fondsgesellschaft
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Recht der Treugeber auf Ausübung der Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhandkommanditistin bezüglich der Stimmrechtsausübung
- Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Informations- und Kontrollrechte des HGB zu.
- Recht der Treugeber auf eine spätere Umwandlung der Treugeberstellung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung und Direkteintragung im Handelsregister
- Recht auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft
- Recht auf vollständige oder teilweise Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der AIF-KVG
- Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB (siehe „Haftungsrisiko“ im Kapitel 3 „Risikohinweise“)
- Recht zur außerordentlichen Kündigung
- Pflicht zur Mitteilung relevanter persönlicher Daten und bei Datenänderungen sowie bei Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung
- Pflicht zur Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Treuepflichten

Der Verkaufsprospekt, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag, die Anlagebedingungen und das Basisinformationsblatt sowie die Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Anleger/Treugeber/Kommanditisten untereinander, im Verhältnis zur Komplementärin, zur geschäftsführenden Kommanditistin, zur Treuhänderin und – unter Berücksichtigung des Bestellungsvertrages und des KAGB – auch zur AIF-KVG. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhänderin hat der Anleger als Treugeber im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist.

12.7.1 | Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft

Das Ergebnis der Fondsgesellschaft wird auf alle Kommanditisten/Treugeber im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kommanditisten und Treugeber werden Erlöse den Kommanditisten und Treugebern im Innenverhältnis zeitanteilig zugerechnet. Hierbei beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten am Ergebnis mit dem 1. des auf den Monat folgenden Monats, in dem a) seine Pflichteinlage am 1. des Monats zu 100,00 % (ohne Agio) eingezahlt war und b) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Für die Berechnung der Widerrufsfrist bleiben eventuelle Mängel der Belehrung außer Betracht. Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten ein Verlustausgleich und eine Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen an den Kosten der Gesellschaft beteiligt sind. Gegebenenfalls abweichende Entnahmen nach § 15 Ziffer 1 d) des Gesellschaftsvertrages sind hierbei auszugleichen.

In der Liquidation der Fondsgesellschaft werden zunächst die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft beglichen. Nach Abzug aller Kosten (einschließlich der noch zu erwartenden Liquidationskosten) und zu zahlenden Vergütungen (einschließlich einer an die AIF-KVG zu zahlenden erfolgsabhängigen Vergütung) wird das Ergebnis auf alle Kommanditisten/Treugeber im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt.

Sollten bei Kommanditisten Ergebnisse als steuerlich beachtliche Sondereinnahmen oder Sonderwerbungskosten entstehen, so sind diese Ergebnisse für steuerliche Zwecke ausschließlich diesen Kommanditisten zuzuweisen. Dies gilt entsprechend für Treugeber.

12.7.2 | Liquiditätsüberschuss, Liquiditätsreserve und Entnahmen/Auszahlungen

Aus dem Liquiditätsüberschuss der Fondsgesellschaft ist von der AIF-KVG zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Die nach Bildung dieser Liquiditätsreserve verbleibende Liquidität bildet nach Feststellung des Jahresabschlusses die Grundlage für die Auszahlungen an die Kommanditisten.

Die AIF-KVG entscheidet verbindlich über die zu leistenden Auszahlungen auf der Grundlage der Anlagebedingungen. Sie kann insbesondere Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Fondsgesellschaft diese nicht zulässt. Entnahmen sind nur in Form von Auszahlungen und vorbehaltlich der zuvor dargestellten Befugnis der AIF-KVG und unbeschadet der Möglichkeit, Auszahlungen im laufenden Jahr ohne Beschluss der Gesellschafter bis zu der in diesem Verkaufsprospekt

jeweils vorgesehenen Höhe bei entsprechender Liquidität vorzunehmen, nach Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung durch die Kommanditisten zulässig.

Sofern die Fondsgesellschaft Fremdkapital aufnehmen sollte, dürfen Entnahmen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen.

Entnahmen sind an die Kommanditisten gleichmäßig, ggf. zeitanteilig nach vollen Monaten, im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen zu leisten. Auszahlungen sollen jeweils für mindestens drei Kalendermonate erfolgen.

Auszahlungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Fondsgesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen.

Auszahlungen im laufenden Jahr sind ohne Beschluss der Gesellschafter bis zu der in diesem Verkaufsprospekt jeweils vorgesehenen Höhe zulässig, das heißt bis zu 4,00 % p. a. bezogen auf die Kommanditeinlage (ohne Agio), wenn entsprechende Liquidität vorhanden ist.

Auszahlungen und Entnahmen, die wirtschaftlich eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme der Anleger darstellen und damit ein Wiederaufleben der gesetzlichen Kommanditistenhaftung begründen können, dürfen nicht erfolgen. Sie sind erst und nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten oder Treugeber erfolgen. Sie sind ferner nur dann zulässig, wenn die Kommanditisten oder Treugeber vorher auf das Wiederaufleben der Haftung ausdrücklich hingewiesen worden sind und die Auszahlung im Rahmen der Liquidation erfolgt. Die Verwahrstelle wird gemäß § 83 Abs. 1 Ziffer 3 KAGB die Überwachung der Zahlungsströme und die Verwendung der Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag sicherstellen. Die AIF-KVG ist im Rahmen ihrer administrativen Tätigkeiten für die Fondsgesellschaft auch für die Auszahlungen zuständig.

12.7.3 | Teilnahme und Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen

Gemäß § 17 des Gesellschaftervertrages haben die Anleger (Treugeber und Direktkommanditisten) ein Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und sie besitzen ein Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen sowie im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Je volle 100,00 EUR der Pflichteinlage gewähren dem Gesellschafter eine Stimme (siehe Kapitel 4.8 „Gesellschafterversammlungen“ und Kapitel 4.9 „Gesellschafterbeschlüsse“).

12.7.4 | Informationsrechte

Die Gesellschafter und die Treugeber des Treuhänders können nach Maßgabe des § 166 HGB selbst oder durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerbe-

ratenden Berufe, der jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Fondsgesellschaft oder zu den Gründungsgesellschaftern stehen darf, die Bücher und Papiere der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Fondsgesellschaft einsehen und prüfen. Die ihm hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter bzw. Treugeber selbst. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Erteilung darüber hinausgehender Auskünfte steht im Ermessen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft.

12.8 | VERFÜGBARKEIT, ÜBERTRAGBARKEIT UND BELASTUNG DER ANTEILE

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages bedürfen die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen (nachstehend insgesamt „Verfügungen über einen Kommanditanteil“) zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der AIF-KVG; eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich.

Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden, der insbesondere dann vorliegt, wenn der Fondsgesellschaft gegen den Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen, der Erwerber nach § 5 Nrn. 2 bis 5 des Gesellschaftsvertrages nicht Anleger werden kann, der Erwerber nicht die nach dem Treuhandvertrag oder gesetzlich von der Fondsgesellschaft benötigten bzw. erforderlichen Informationen erteilt oder die Aufnahme des Erwerbers in den Gesellschafterkreis zusätzliche administrative Pflichten der Fondsgesellschaft und ihrer Organe begründen würden.

Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der Mindestbetrag von EUR 5.000,00 für die gebildeten Anteile dadurch nicht unterschritten wird. Der Nennbetrag der bei einer Teilung gebildeten Anteile muss durch EUR 1.000,00 ohne Rest teilbar sein. Die Wirksamkeit der Übertragung ist von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages erteilt.

Beabsichtigt ein Kommanditist, seine Beteiligung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so hat er diese Übertragung der Fondsgesellschaft mindestens vier Wochen vor Vertragsabschluss schriftlich anzuzeigen.

Legt ein Erwerber die nach dem Treuhandvertrag erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit Hinweis auf diese Regelung vor, kann die Zustimmung zur Übertragung endgültig verweigert werden.

Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen bedarf der Zustimmung der Treuhänderin und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend. Insbesondere hat die Treuhänderin die Zustimmung der AIF-KVG einzuholen. Einer Handelsregistervollmacht bedarf es jedoch nicht. Dies gilt auch insoweit, als Gegen-

stand der Verfügung nicht die jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, sondern das Treuhandverhältnis ist. Ergänzende Regelungen im Treuhandvertrag bleiben unberührt.

Der Treuhänder ist zur Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag berechtigt.

Bei einer Übertragung zu einem Stichtag im Laufe des Geschäftsjahres ist das steuerliche Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear nach Monaten aufzuteilen. Hierbei sind angefangene Monate des Veräußerers auf volle Monate aufzurunden. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur auf den Beginn des Geschäftsjahres und nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist.

Soweit der Treuhänder aufgrund des Treuhandvertrages bereits mit dem Beitritt seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, ist die Zustimmung zu dieser Übertragung damit bereits unwiderruflich erteilt.

Bei den angebotenen Kommanditanteilen handelt es sich darüber hinaus um nur eingeschränkt veräußerbare Beteiligungen, da das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds nicht mit anderen Märkten, wie z. B. dem Aktienmarkt, vergleichbar sind. Hierdurch und durch das Zustimmungserfordernis der geschäftsführenden Kommanditistin und der AIF-KVG im Falle einer Übertragung ist die freie Handelbarkeit der Beteiligung eingeschränkt. Ein möglicher Verkaufspreis orientiert sich am Markt. Die Anteile an der Fondsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Es ist jedoch möglich, dass ein Handel von Anteilen über einen Zweitmarkt stattfinden wird. Der Anteilswert kann in diesem Fall vom Zweitmarktpreis abweichen.

12.9 | TOD EINES GESELLSCHAFTERS

Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Fondsgesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheins oder eines entsprechenden Nachweises, der vom Handelsregister Hamburg anerkannt ist, zu legitimieren und die nach dem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich für die Aufnahme in die Gesellschaft vorgeschriebenen Angaben zu ihrer Person zu machen. Liegt in der Person des Erben ein Ausschlussgrund nach § 5 Nrn. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages vor, so hat der Erbe nach Aufforderung die Beteiligung auf einen anderen zu übertragen, bei dem kein Ausschlussgrund vorliegt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte bis zu einer wirksamen Auseinandersetzung und Übertragung der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Fondsgesellschaft als ermächtigt gilt. Die anderen

Gesellschafter können einen solchen Bevollmächtigten durch Beschluss ablehnen, der nicht selbst Kommanditist ist oder der nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Solange ein solcher Bevollmächtigter nicht schriftlich gegenüber der Geschäftsführung von allen Erben einheitlich benannt ist und die Erben auch keine Registervollmachten nach § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages vorgelegt haben, ruhen die Stimmrechte der Erben. Während dieser Zeit dürfen sie auch keine Entnahmen tätigen oder über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben durch Abtretung verfügen.

Eine Erbengemeinschaft hat sich hinsichtlich der Beteiligung so auseinanderzusetzen, dass die Mindestbeteiligung von EUR 5.000,00 nicht unterschritten wird. Liegen für einzelne Erben Versagungsgründe nach § 5 Nrn. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages vor, hat sich die Erbengemeinschaft so auseinanderzusetzen, dass diese Erben nicht Gesellschafter oder Treugeber werden.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Nachlasses durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Für die Dauer dieser Testamentsvollstreckung erübrigt sich die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.

Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächnisses bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der AIF-KVG nach Maßgabe der Regelungen für die Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen des § 19 des Gesellschaftsvertrages.

12.10 | BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

Ein Gesellschafter scheidet aus der Fondsgesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt;
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- d) in seiner Person einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt oder er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
- e) der Anleger unter § 5 Nrn. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages fällt und er deshalb von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird; ein Beschluss der Gesellschafter ist in diesem Falle nicht erforderlich;
- f) er gemäß § 4 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen wird.

Auch im Falle einer Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Der klagende Gesellschafter scheidet mit Rechtskraft eines Auflösungsurteils aus, wenn er nicht zuvor nach Buchstabe d) oben ausgeschlossen wird.

Für die Beendigung der Beteiligung eines Treugebers gilt das vorstehend Gesagte entsprechend. Der Treuhänder scheidet in diesem Falle mit dem auf den betreffenden Treugeber entfallenden Anteil aus der Fondsgesellschaft aus.

Der ausscheidende Gesellschafter nimmt noch mit dem Monat am Ergebnis der Gesellschaft teil, in den sein Ausscheiden fällt.

Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nach § 152 Abs. 6 Nr. 2 KAGB nicht mehr für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft.

Scheidet ein Gesellschafter infolge eines der obigen Gründe aus der Fondsgesellschaft aus, so entspricht das ihm – bzw. dem betreibenden Gläubiger – zustehende Auseinandersetzungsguthaben dem gemäß dem Jahresbericht der Fondsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft entsprechend seiner Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, und zwar:

- a) bei einem unterjährigen Ausscheiden im Jahr 2024 dem zum 31. Dezember 2024 ermittelten Nettoinventarwert;
- b) bei einem Ausscheiden mit Ablauf des 31. Dezember eines Geschäftsjahres dem zum 31. Dezember dieses Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert;
- c) bei einem unterjährigen Ausscheiden ab dem Jahr 2025 dem zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert.

Um die Aufwendungen der Fondsgesellschaft für den Verkauf der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und den Liquidationsaufwand angemessen abzubilden, wird die dem jeweiligen Nettoinventarwert zugrunde liegende Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft pauschal um 5,00 % gekürzt.

Das so ermittelte Ergebnis wird um Auszahlungen der Vergangenheit erhöht, auf die der ausscheidende Gesellschafter Anspruch hatte, an denen er jedoch nicht teilgenommen hat. Auszahlungen zwischen dem Stichtag der Bewertung und dem Stichtag des Ausscheidens sind abzuziehen. Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind abzuziehen. Das Auseinandersetzungsguthaben kann nicht negativ werden, es beträgt in diesem Falle EUR 0,00.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite nach kaufmännischem Ermessen zulässt. Die Raten des Auseinandersetzungsguthabens werden nicht verzinst.

Verzögert sich die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aus Gründen des Liquiditätsschutzes der Gesellschaft, wird das Auseinandersetzungsguthaben ab dem Tag der ursprünglichen Fälligkeit mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch insgesamt mit 4,00 % p. a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, vorzeitige Tilgungen zu leisten, die jedoch im Einzelfall mindestens EUR 1.000,00 betragen müssen.

Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben.

Spätere Ergebnisänderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden eines Gesellschafters sind für die Abfindung unbeachtlich.

12.11 | AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Fondsgesellschaft endet (31. Dezember 2034) oder wenn die Gesellschafter die Auflösung der Fondsgesellschaft im Einklang mit § 17 Nr. 9, 10 i) des Gesellschaftsvertrages beschließen. Liquidator ist die AIF-KVG. Die Gesellschafter können durch Beschluss einen anderen Liquidator einsetzen.

Bei Auflösung der Fondsgesellschaft wird das Vermögen einschließlich aller stillen Reserven und eines eventuell realisierten Firmenwertes nach Begleichung der Verbindlichkeiten (einschließlich der noch zu erwartenden Liquidationskosten und zu zahlenden Vergütungen, einschließlich einer an die AIF-KVG zu zahlenden erfolgsabhängigen Vergütung) (Liquidationserlös) auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen auf dem Kapitalkonto verteilt. Sonderbewegungen auf den Kapitalkonten der Gesellschafter, die vom üblichen Kapitalkontenstand abweichen, insbesondere offene Forderungen des Gesellschafters oder nicht geflossene Entnahmen, sind vorab auszugleichen.

Im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Fondsgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft beglichen. Der Liquidator hat das Gesellschaftsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen bestmöglich zu verwerten.

Der Liquidator hat jährlich, sowie auf den Tag der Beendigung der Abwicklung, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

Für die Dauer der Liquidation werden die in den §§ 12 und 13 des Gesellschaftsvertrages vereinbarten laufenden Vergütungen bis zum Abschluss der Liquidation fortgezahlt, gegebenenfalls pro rata temporis.

Sollte keine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft beauftragt sein, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf die Verwahrstelle über. In diesem Fall wäre diese Liquidatorin. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zur Abwicklung geht gemäß § 154 Abs. 2 KAGB nur dann auf die Verwahrstelle über, sofern sich die Fondsgesellschaft nicht in eine intern verwaltete geschlossene Investment-KG umwandelt oder keine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Beides bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Liquidation der Gesellschaft und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens verauslagte Beträge sind der Liquidatorin zu erstatten, einschließlich derjenigen für die Beauftragung von Dritten.

Ein Ausgleich der Gesellschafterkonten zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft findet nicht statt. Die Gesellschafter sind mithin nicht verpflichtet, durch Zahlungen die Gesellschafterkonten untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft auszugleichen. Die während der Liquidation an die Gesellschafter vorgenommenen Auszahlungen sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Gesellschaft von der Liquidatorin jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden. Eine Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist ausgeschlossen.

Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Fondsgesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten.

13 | FONDSKOSTEN

Der Ausgabeaufschlag und die Initialkosten sind in § 7 der Anlagebedingungen festgelegt. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt bei einem Kommanditkapital in Höhe von mindestens EUR 10.010.000,00 maximal 16,64 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt) des Ausgabepreises (Summe aus gezeichneter Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag). Dies entspricht maximal 17,47 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Wird ein höheres Kommanditkapital eingeworben, sinken die anteiligen Initialkosten. Die laufenden Kosten einschließlich Vergütungen und Aufwendungen, die zu Lasten der Fondsgesellschaft gehen, Transaktionskosten sowie die sonstigen vom Anleger zu entrichtenden Kosten sind in § 8 der Anlagebedingungen festgelegt.

13.1 | AUSGABEAUF SCHLAG

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Er wird an die Solvium Capital Vertriebs GmbH für ihre Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft der Fondsgesellschaft weitergeleitet. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

13.2 | INITIALKOSTEN

Neben dem Ausgabeaufschlag betragen die einmaligen Kosten (Initialkosten) betragen bis zu 12,47 % der gezeichneten Kommanditeinlage inkl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie setzen sich zusammen aus:

- Kosten der Eigenkapitalvermittlung (ohne Ausgabeaufschlag): Für die Einwerbung des Kommanditkapitals erhält die AIF-KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 7,00 % des eingeworbenen Kommanditkapitals, die sie ganz an die Solvium Capital Vertriebs GmbH für ihre Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft der Fondsgesellschaft weiterleitet. Die Fondsgesellschaft, die AIF-KVG und die Solvium Capital Vertriebs GmbH gehen davon aus, dass die Vermittlungsleistung eine umsatzsteuerfreie Leistung ist.
- Fondskonzeption: Für die Fondskonzeption erhält die AIF-KVG als Vergütung ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,38 % des eingeworbenen Kommanditkapitals. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird diese Vergütung an die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, weiterreichen, mit der sie in diesem Zusammenhang einen Konzeptionsvertrag abgeschlossen hat. Diese Vergütung ist inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Aus dieser weitergeleiteten Vergütung erhält die AIF-KVG von der Solvium Capital Vertriebs GmbH eine Rückvergütung für ihre geleistete Zuarbeit bei der Gründung, Strukturierung und Konzeption der Fondsgesellschaft (siehe dazu Kapitel 13.6, S. 69).
- Gründungskosten: Die Kosten für Notar- und Gerichtsgebühren, Steuer- und Rechtsberatung und sonstige Kosten sind in Höhe

eines Betrages von EUR 130.243,70 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) prognostiziert.

- Einrichtung AIF-KVG: Die AIF-KVG erhält eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von 0,216 % der Bemessungsgrundlage nach Vertriebsabschluss, mindestens EUR 75.600,00.
- Einrichtung Anlegerverwaltung und Treuhand: Die Treuhandkommanditistin erhält für die Einrichtung ihrer Verwaltungstätigkeiten eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von EUR 21.600,00 (EUR 10.800,00 fällig sechs Wochen nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin und EUR 10.800,00 fällig nach Vollplatzierung bzw. spätestens 18 Monate nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin) sowie einen Betrag in Höhe von EUR 37,80 pro Anleger bzw. Interessent. Insgesamt sind hierfür Kosten in Höhe von EUR 116.100,00 prognostiziert. Die Fondsgesellschaft, die AIF-KVG und die Treuhandkommanditistin gehen davon aus, dass die Leistungen der Anlegerverwaltung und Treuhand umsatzsteuerfreie Leistungen sind.
- Einrichtung Verwahrstelle: Die Verwahrstelle erhält eine einmalige Einrichtungsvergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer).
- BaFin-Gebühr Anzeigeverfahren: Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle sowie für das Vertriebsanzeigeverfahren erhebt die BaFin Gebühren in Höhe von insgesamt EUR 6.166,00.

13.3 | LAUFENDE KOSTEN

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Fondsgesellschaft sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 1,59 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, jedoch für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Vertriebsfreigabe insgesamt mindestens EUR 270.000,00. Zudem erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung im jeweiligen Geschäftsjahr, auf die sie quartalsweise nachschüssig Abschläge anfordern kann. Daneben muss die Fondsgesellschaft Aufwendungen nach § 8 Ziffer 7 der Anlagebedingungen, Transaktionsvergütungen sowie Transaktions- und Investitionskosten gemäß § 8 Ziffer 8 der Anlagebedingungen sowie eventuell eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß § 8 Ziffer 9 der Anlagebedingungen tragen. Ferner können gemäß § 8 Ziffer 5 der Anlagebedingungen weitere Kosten auf Ebene der Objektgesellschaft(en) anfallen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen einschließlich der für Anleger abgeführten Steuern, maximal aber 100,00 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert

nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die laufenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- **Verwaltung der Fondsgesellschaft:** Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Fondsgesellschaft eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,5479 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, beträgt die jährliche Vergütung bis zu EUR 45.850,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die Vergütungen quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Die Fondsgesellschaft und die AIF-KVG gehen davon aus, dass die Leistungen der AIF-KVG umsatzsteuerfreie Leistungen darstellen und deshalb auf diese Vergütungen keine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt.
- **Haftungsübernahme der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft:** Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme in den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 21.420,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Ab dem 37. Monat erhält sie eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1812 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch eine jährliche laufende Vergütung von EUR 27.170,00. Sie ist berechtigt, Vorschüsse auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Diese Vergütungen verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- **Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft:** Die geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1812 % der Bemessungsgrundlage. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, beträgt die jährliche Vergütung bis zu EUR 22.740,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Diese Vergütungen verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- **Verwaltungstätigkeiten der Treuhandkommanditistin:** Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4528 % der Bemessungsgrundlage. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Die Fondsgesellschaft geht davon aus, dass die Leistungen der Treuhandkommanditistin umsatzsteuerfreie Leistungen darstellen und deshalb auf diese Vergütungen keine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt.
- **Verwahrstelle:** Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,0914 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch im ersten Geschäftsjahr EUR 36.000,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis) bzw. jährlich bis zu EUR 45.660,00 in den folgenden Geschäftsjahren. Die Verwahrstelle kann auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschusszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen, mindestens jedoch die anteilige Minimumvergütung, erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Verwahrstelle kann nach der Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen von z. B. notariellen Beglaubigungen, der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch Einholung externer Gutachten entstehen. Diese Vergütungen verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- **Vergütungen an Dritte:** Die AIF-KVG hat die Solvium Holding AG im Wege der Auslagerung zum Assetmanager für Controlling und Reportingleistungen für die Fondsgesellschaft bestellt. Für diese Tätigkeit erhält die Solvium Holding AG eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,2264 % p. a. der Bemessungsgrundlage (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die Solvium Holding AG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Diese Vergütungen verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- **Aufwendungen, die zu Lasten der Fondsgesellschaft gehen:** Folgende Kosten einschließlich darauf gegebenenfalls anfallender Steuern hat die Fondsgesellschaft zu tragen:
 - Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
 - bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle;
 - Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
 - Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital; insbesondere an Dritte bezahlte Zinsen;
 - Kosten für die Prüfung der Fondsgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 - von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Fondsgesellschaft sowie die Abwehr von gegen die Fondsgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden;
 - ab Zulassung der Fondsgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf

die Fondsgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Fondsgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterkommunikation und ggf. Gesellschafterversammlungen.

Auf Ebene der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft können ebenfalls die vorstehend genannten Kosten und weitere angemessene Kosten des operativen Geschäftsbetriebs anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft aus.

- Transaktionsvergütungen sowie Transaktions- und Investitionskosten: Transaktionsvergütungen für die AIF-KVG, einschließlich der Kosten Dritter fallen für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Ziffer 1 der Anlagebedingungen in Höhe von bis zu 1,00 % der Netto-Kaufpreise der angekauften oder verkauften Vermögensgegenstände an. Diese Transaktionsvergütungen fallen auch dann an, wenn der Erwerb oder die Veräußerung der Vermögensgegenstände in einer Objektgesellschaft erfolgt (indirekter Erwerb). In den Fällen des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen in einer Objektgesellschaft ist die Transaktionsvergütung jedoch auf einen Höchstbetrag von EUR 7.500,00 je An- und Verkaufstransaktion beschränkt. Der Fondsgesellschaft werden ferner die im Zusammenhang mit anderen als den vorgenannten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Fondsgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.
- Erfolgsabhängige Vergütung: Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe von 105,00 % ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird;
 - die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4,00 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum ab dem Monatsultimo der Einzahlung ihrer Einlage bis zum Eintritt der Gesellschaft in die Liquidation – ohne Ansatz von Zinseszinsen – erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 20,00 % (inklusive Umsatzsteuer) aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft (berechnet vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung). Berechnungs-

zeitpunkt ist jeweils der Zeitpunkt einer Auszahlung, die in der Liquidationsphase erfolgt. Der Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird mit Entstehen fällig. Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

Darüber hinaus fallen auf Ebene der Objektgesellschaft weitere Kosten an. Des Weiteren können auf Ebene etwaiger weiterer Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die nicht von Unternehmen der Solvium-Gruppe gemanagt werden, Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Objektgesellschaft und etwaiger weiterer Gesellschaften auf den Nettoinventarwert und das Ergebnis der Fondsgesellschaft aus.

13.4 | GESAMTKOSTENQUOTE

Alle in einem Geschäftsjahr von der Fondsgesellschaft getragenen Kosten gemäß § 8 Ziffern 3, 4, 6 und 7 der Anlagebedingungen werden in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, als „Gesamtkostenquote“ im Jahresbericht ausgewiesen. Dabei ermittelt sich dieser Wert aus diesen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Geschäftsjahres. Die anfallenden Initialkosten gemäß § 7 Ziffer 4 der Anlagebedingungen, Transaktions- und Investitionskosten gemäß § 8 Ziffer 8 der Anlagebedingungen sowie eine eventuelle erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG gemäß § 8 Ziffer 9 der Anlagebedingungen sind in der auszuweisenden Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann auf Basis der tatsächlichen Kosten und des tatsächlichen Nettoinventarwerts eine Angabe über die Gesamtkostenquote für das betreffende Geschäftsjahr gemacht werden. Angaben dazu können dem Jahresbericht der Fondsgesellschaft entnommen werden.

13.5 | SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Fondsgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Sofern der Anleger eine Überprüfung von Jahresabschlüssen veranlasst, z. B. durch Einsichtnahme in die Bücher der Fondsgesellschaft durch von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfer, trägt er die damit verbundenen Kosten selbst. Dies gilt auch für eine sonstige Wahrneh-

mung seiner Kontrollrechte und die Kosten für die Legitimation als Erbe im Fall des Erwerbs der Beteiligung im Erbgang. Teilweise können oder müssen die Rechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten wahrgenommen werden; die durch die Beauftragung entstehenden Kosten trägt ebenfalls der Anleger.

13.6 | RÜCKVERGÜTUNGEN AN DIE AIF-KVG

Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen fließen der AIF-KVG nicht zu.

Die AIF-KVG leitet die aus dem Fondsvermögen an sie geleistete Vergütung für die Konzeption der Fondsgesellschaft in Höhe von 2,38 % des eingeworbenen Kapitals (inkl. Umsatzsteuer) an die Solvium Capital Vertriebs GmbH als Vergütung für deren Konzeptionsdienstleistungen weiter. Aus dieser weitergeleiteten Vergütung erhält die AIF-KVG von der Solvium Capital Vertriebs GmbH eine Rückvergütung für ihre geleistete Zuarbeit bei der Gründung, Strukturierung und Konzeption der Fondsgesellschaft. Diese bemisst sich wie folgt: Die Solvium Capital Vertriebs GmbH zahlt der AIF-KVG 25,00 % des Gesamtbetrages, der nach Abzug der von der Solvium Capital Vertriebs GmbH aufgewendeten internen und externen Kosten, wie z. B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Marketing, Druckkosten, von der vorgenannten Vergütung verbleibt.



14 | ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

14.1 | REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN

Die Fondsgesellschaft soll planmäßig ordentliche Erträge aus der Beteiligung an der Objektgesellschaft und aus etwaigen Beteiligungen an weiteren Gesellschaften sowie Zinsen aus der Anlage der liquiden Mittel erzielen. Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung von Beteiligungen an der Objektgesellschaft bzw. weiteren möglichen Gesellschaften entstehen. Von den Erträgen werden zunächst ein gegebenenfalls zu leistender Fremdkapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie die aus dem Fondsvermögen zu zahlenden sonstigen Kosten und Gebühren getragen. Zudem können Beträge einbehalten werden, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Beteiligungen an der Objektgesellschaft bzw. an weiteren Gesellschaften, unter anderem aufgrund der in den Anlagebedingungen vereinbarten Leverage-Grenze, erforderlich sind.

Die Fondsgesellschaft ermittelt die Erträge nach dem KAGB, der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) und den handelsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften.

Die Erträge der Fondsgesellschaft werden entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie den ergänzenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung verwendet. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der Anlagebedingungen an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

14.2 | AUSZAHLUNG VON ERTRÄGEN

Die Auszahlungen von der Objektgesellschaft an die Fondsgesellschaft sollen quartalsweise nachschüssig erfolgen. Die Fondsgesellschaft plant, die Auszahlungen an die Anleger ebenfalls quartalsweise nachschüssig vorzunehmen. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Die Fondsgesellschaft strebt eine jährliche Auszahlung (vor Steuern) von 4,00 % an, bezogen auf das vom Anleger eingezahlte Kommanditkapital (ohne Agio). Die Auszahlungen sollen prognosegemäß anteilig jeweils nachschüssig zum Ende eines Kalenderquartals und

beginnend zum Ende des ersten Kalenderquartals des Jahres 2025 erfolgen. Darüber hinaus soll der Anleger prognosegemäß zum Ablauf der regulären Beteiligungsdauer (einschließlich eventueller Verlängerungen) zusätzlich eine einmalige Auszahlung von 5,00 %, bezogen auf das vom Anleger eingezahlte Kommanditkapital (ohne Agio), erhalten.

Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss inkl. Eigenkapitalrückzahlung ist in Kapitel 11.2, S. 59, beschrieben.

14.3 | WERTENTWICKLUNG UND JÜNGSTER NETTO-INVENTARWERT DER FONDSGESELLSCHAFT

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts sind keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der Fondsgesellschaft verfügbar, da die Fondsgesellschaft ihre Anlagetätigkeit erst nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts aufnehmen wird. Angaben über die Wertentwicklung erfolgen planmäßig im Rahmen der Jahresberichte und während der Vertriebsphase im Basisinformationsblatt. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Da die Fondsgesellschaft ihre Anlagetätigkeit erst nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts aufnehmen wird, liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts auch noch kein Nettoinventarwert vor.

Der Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft wird künftig gemäß den gesetzlichen Vorschriften jährlich ermittelt und regelmäßig auf der Internetseite der AIF-KVG unter <https://hh-asset.de/produkte/> und im Jahresbericht veröffentlicht.



15 | BEDEUTENDE STEUERVORSCHRIFTEN

15.1 | ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebots dar. Es handelt sich um eine allgemeine Darstellung der wesentlichen anlagespezifischen Aspekte aus steuerlicher Sicht. Dies ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, insbesondere auch in Bezug auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen. Ergänzend wird auf die Angaben zu den steuerlichen Risiken im Kapitel 3 „Risikohinweise“ hingewiesen. Die Fondsgesellschaft sowie die AIF-KVG übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Der Darstellung liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen handelt, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert haben. Sollten Anleger diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich abweichende steuerliche Auswirkungen aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ergeben.

Die Kurzangaben zu Steuervorschriften beruhen auf den aktuellen deutschen Steuergesetzen, der Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung zum Aufstellungsdatum des Verkaufsprospekts. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Fondsgesellschaft und des Anlegers auswirken kann. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse ist grundsätzlich dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten.

15.2 | STEUERLICHES FONDSKONZEPT

Geplante Beteiligungsstruktur

Das steuerliche Fondskonzept basiert auf der Annahme, dass die Anleger der Fondsgesellschaft nicht unmittelbar, sondern in der Regel zunächst mittelbar als Treugeber (Treugeberkommanditisten) im Rahmen des Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin beitreten werden (siehe Kapitel 2.1.12 „Beteiligungsform“, S. 8). Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Ausrüstungsgegenstände von einer noch zu gründenden Objektgesellschaft gekauft, bewirtschaftet und verkauft werden, deren Anteile vom AIF gehalten werden.

Einkommensteuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft Subjekt der Einkünfteermittlung ihrer beteiligten Gesellschafter (siehe BFH vom 25. Februar 1991 – GrS 7/89, BStBl. II 1991, Seite 691, BFH vom

10. November 1980 – GrS 1/79, BStBl. II 1981, Seite 164; BMF vom 20. Oktober 2003 – IV C 3-S 2253a-48/03, BStBl. I 2003, Seite 546). Die Fondsgesellschaft stellt aber ihrerseits in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenständiges Steuersubjekt dar (zur Gewerbesteuer siehe in diesem Kapitel unter Abschnitt „Gewerbesteuer“). Auch das besondere Besteuerungsregime des InvStG findet auf die Fondsgesellschaft keine Anwendung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG, siehe auch in diesem Kapitel unter Abschnitt „Investmentsteuergesetz“). Für Besteuerungszwecke sind die für die Fondsgesellschaft als Personengesellschaft ermittelten Einkünfte anteilig ihren Gesellschaftern und damit im Ergebnis den Anlegern (auch den treuhänderisch beteiligten Anlegern) zuzurechnen (Transparenzprinzip). Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte lediglich ermittelt und festgestellt. Dies umfasst auch die Einordnung der von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkünfte im Sinne des EStG. Die Einkünfte werden den Anlegern in diesem Rahmen unabhängig von einer Auszahlung durch die Fondsgesellschaft oder Entnahmen der Anleger aus der Fondsgesellschaft zugerechnet.

Die Einkünfte aus der Fondsgesellschaft sind den Anlegern zuzurechnen, wenn sie als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 AO anzusehen sind. Nach dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrag wird die Treuhandkommanditistin in eigenem Namen, aber für Rechnung der Neuanleger tätig. Die Anleger tragen das volle wirtschaftliche Risiko aus der Investition und die Treuhandkommanditistin ist an die Weisungen der Anleger gebunden. Den Anlegern steht es darüber hinaus frei, bestimmte Gesellschafterrechte (z. B. Stimmrechte) selbst auszuüben und das Treuhandverhältnis in angemessener Frist zu kündigen. Die Anleger sind daher als wirtschaftliche Eigentümer der Kommanditanteile anzusehen. Die Anleger werden steuerlich so gestellt, als ob sie die Einkünfte aus der Fondsgesellschaft direkt beziehen würden. Durch die rechtliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages werden die Kriterien erfüllt, die die Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung eines Treuhandverhältnisses fordert (vgl. BMF vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, S. 604).

Einkunftsart

Konzeptionsgemäß sollte die Fondsgesellschaft, ebenso wie die Objektgesellschaft, gewerblich tätig sein. Die Anleger erzielen folglich als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Die Fondsgesellschaft erbringt auf Grundlage des Vertrages über die Erbringung von Managementdienstleistungen und Kostenumlagevertrages Dienstleistungen gegenüber der Objektgesellschaft, die als selbständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr anzusehen sind und die über die bloße Fruchtziehung aus eigenem Vermögen hinausgehen.

Bei der Tätigkeit der Objektgesellschaft handelt es sich ebenfalls um eine selbständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die über die bloße Fruchtziehung aus eigenem Vermögen hinausgeht und daher einen ertragsteuerlichen Gewerbebetrieb darstellt. Im Übrigen handelt es sich bei der Objektgesellschaft um eine sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft, da deren einzige Komplementärin eine Kapitalgesellschaft ist und nur diese zur Geschäftsführung bei der Objektgesellschaft befugt ist.

Die Fondsgesellschaft bezieht folglich aus der Objektgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft gilt bereits deshalb und neben deren originärer gewerblicher Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb (sogenannte gewerbliche Infektion).

Gewinnerzielungsabsicht

Der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen die Einkünfte, soweit die Einkunftstatbestände einer oder mehrerer der in § 2 Abs. 1 EStG genannten sieben Einkunftsarten vom Steuerpflichtigen verwirklicht werden. Die Einkünfteerzielung in diesem Sinne setzt eine Einkünfterzielungsabsicht bezüglich einer Einkunftsart des EStG voraus.

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Ergebnisse ist ferner das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht. Dies setzt eine wirtschaftliche, auf Vermögensmehrung gerichtete Tätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Diese zielgerichtete Tätigkeit muss auf die Erwirtschaftung eines Vermögenszuwachses (Totalgewinn) aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft gerichtet sein, das heißt eines positiven, über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehenden Gesamtergebnisses des Betriebs in der Zeit von der Gründung bis zur Veräußerung bzw. Aufgabe. Der Totalgewinn muss dabei innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers voraussichtlich erzielt werden.

Aus der Prognoserechnung für das Fondskonzept ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen.

Auf Ebene der Objektgesellschaft und damit mittelbar auf Ebene der Fondsgesellschaft wird durch die Vermietung/Verleasung der Vermögensgegenstände auf Basis der dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Prognoserechnung des steuerlichen Ergebnisses ein Totalgewinn erzielt. Die Tätigkeit wird insoweit mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt, sodass bereits vor dem Ablauf der planmäßigen Laufzeit des AIF zum 31. Dezember 2034 ein Totalgewinn für die Fondsgesellschaft zu erwarten ist. Die Erzielbarkeit eines Totalgewinns ist nach der BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 21. August 1990, BStBl. II 1991, S. 564; vom 12. Dezember 1995, BStBl. II 1996, S. 219; vom 30. September 1997, BStBl. II 1998, S. 771) somit ausreichend begründet, sodass auf Ebene der Fondsgesellschaft von Beginn an eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist und eine andernfalls vorliegende Liebhaberei ausscheidet.

Neben der Gewinnerzielungsabsicht der Fondsgesellschaft ist für die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen beim einzelnen Anleger auch die Gewinnerzielungsabsicht auf dessen persönlicher Ebene zu prüfen. Der Anleger muss dabei unter Einbeziehung von Sonderbetriebsausgaben (z. B. aus der Fremdfinanzierung seiner Kommanditeinlage) einen Totalgewinn erwirtschaften. Sollte ein Anleger hohe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung haben, kann die Gewinnerzielungsabsicht gefährdet sein. Darüber hinaus ist die Annahme der Gewinnerzielungsabsicht auch dann gefährdet, wenn der Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft veräußert oder unentgeltlich überträgt und aus seiner Sicht über die Haltedauer z. B. wegen Anfangsverlusten noch kein Totalgewinn entstanden ist.

Auf Ebene des Anlegers ist bei reiner Eigenkapitalfinanzierung der Beteiligung die Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen, da insoweit die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft auf die Ebene des Anlegers übertragen werden kann. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Anzeichen für eine kurzfristige Beteiligung wie die Vereinbarung einer Rückkaufoption liegen nicht vor.

Eine auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers abgestellte teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die Anteilsfremdfinanzierung auf Ebene des Anlegers den anteiligen Totalgewinn aus der Fondsgesellschaft nicht übersteigen, da ansonsten die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers gefährdet sein könnte. Der Anleger sollte diese Frage mit seinem steuerlichen Berater vorab detailliert abstimmen.

Der Anleger sollte im Einzelfall mit seinem steuerlichen Berater besprechen, ob bei ihm bestehende Besonderheiten gegen das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht sprechen. Dies gilt auch, falls ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorzeitig veräußert oder unentgeltlich überträgt und zu diesem Zeitpunkt auf der Ebene dieses Anlegers (noch) kein Totalüberschuss entstanden ist. Der einzelne Anleger sollte sich daher in dieser Frage mit seinem steuerlichen Berater vorab detailliert abstimmen. Des Weiteren wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen ergänzend auf das Kapitel „3.4. Rechtliche, steuerrechtliche und sonstige Risiken“, Abschnitt „Steuerliche Risiken/Allgemeiner steuerlicher Risikovorbehalt“ unter der Unterüberschrift „Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht“ verwiesen.

Gewinnermittlung und Ergebnisverteilung

Die Fondsgesellschaft ist aufgrund ihrer Eintragung in das Handelsregister eine Handelsgesellschaft im handelsrechtlichen Sinne (§ 161 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 Satz 1 HGB) und unterliegt infolgedessen der handelsrechtlichen Buchführungspflicht (§ 238 Absatz 1 HGB), die sie auch für die Besteuerung zu erfüllen hat (§ 140 AO). Die Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt bei den Anlegern entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote bzw. der Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag.

Die von der Objektgesellschaft vermieteten/verleaste Vermögensgegenstände sind bei Erwerb mit ihren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten zu bilanzieren (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG). Damit sind alle direkten Aufwendungen zum Erwerb der Vermögensgegenstände in der Handels- und Steuerbilanz der Objektgesellschaft zu aktivieren.

Falls nach dem Erwerb der Vermögensgegenstände weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit deren Anschaffung entstehen, sind diese Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren und erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

Der BFH vertrat in einem Urteil vom 28. Juni 2001 (IV R 40/97, BStBl. II 2001, 717) im Zusammenhang mit Immobilienfonds die Auffassung, dass die Kosten der Einwerbung des Eigenkapitals (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen) und Treuhandvergütungen in der Platzierungsphase sowie ähnliche Ausgaben als Anschaffungskosten der Immobilie zu behandeln seien und nicht sofort als Werbungskosten mit steuerlicher Wirkung abgezogen werden können.

Entsprechende Aufwendungen sind auch nach Auffassung der Finanzverwaltung als sogenannte Fondsetablierungskosten überwiegend nicht als sofort abziehbare Werbungskosten, sondern als zu aktivierende Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu behandeln (vgl. „Fonds-Erlass“, BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546). Mit dem Fonds-Erlass hat das Bundesministerium der Finanzen die einkommensteuerliche Behandlung von Aufwendungen bei geschlossenen Fondsgesellschaften in der Anlauf- und Gründungsphase geregelt.

Der BFH hat mit Urteil vom 26. April 2018 (IV R 33/15, BFH/NV 2018, 1024) entschieden, dass nach Inkrafttreten des § 15b EStG Fondsetablierungskosten eines geschlossenen gewerblichen Fonds grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abziehbar sind. Dabei anfallende Verluste stehen aber im Fall des § 15b Abs. 3 EStG nur zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen aus dem Fonds zur Verfügung. § 15b EStG gilt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Allerdings hat der Gesetzgeber § 6e EStG eingeführt, der die sogenannten Fondsetablierungskosten wiederum den Anschaffungskosten zuordnet (Gesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451). Mit dieser Vorschrift stellt der Gesetzgeber die Rechtswirkungen des Fondserlasses wieder her. Dies wurde bei der Konzeption der Fondsgesellschaft berücksichtigt. In die Bemessungsgrundlage für die Vermögensgegenstände fließen daher prognosegemäß neben dem Kaufpreis und anteiligen Erwerbsnebenkosten auch diese Fondsetablierungskosten ein. Eine endgültige Festschreibung der Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke – insbesondere auch die Aufteilung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten – wird regelmäßig erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung erfolgen. Es ist insbesondere zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufspro-

spekts zu wesentlichen offenen Fragen in der Anwendung des § 6e EStG weder Verwaltungsanweisungen noch Finanzgerichtsurteile existieren.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft entstehenden Aufwendungen, die nicht als Anschaffungs- oder Anschaffungsnebenkosten (einschließlich Fondsetablierungskosten) der Vermögensgegenstände aufgewendet werden, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die Anschaffungskosten wirken sich im Wege der Absetzung für Abnutzung der Vermögensgegenstände steuerlich aus. Die Vermögensgegenstände unterliegen einem laufenden Werteverzehr, so dass laufende Absetzungen für Abnutzung (AfA) über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen sind. Bei unterjährigen Anschaffungen oder Veräußerungen ist die AfA zeitanteilig zu berücksichtigen. Letztlich wirken sich die Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns der Vermögensgegenstände aus, wobei der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehende steuerbilanzielle Buchwert des jeweiligen Vermögensgegenstands von dem erzielten Veräußerungspreis abgezogen wird.

Betriebsausgaben können auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft, aber auch auf Ebene des Anlegers entstehen. Auf Ebene des Anlegers entstehende Betriebsausgaben werden als sogenannte Sonderbetriebsausgaben bezeichnet. Sonderbetriebsausgaben sind ausschließlich bei der Ermittlung der Einkünfte auf Ebene der Fondsgesellschaft zu erfassen. Kosten des Anlegers, die der Beteiligung (z. B. Kosten für Eintragung in das Handelsregister, Refinanzierungskosten) an der Fondsgesellschaft dienen, können als Sonderbetriebsausgaben den steuerpflichtigen Gewinnanteil des Anlegers mindern. Der Anleger muss die Höhe und den Zusammenhang mit der Beteiligung dokumentieren und der Fondsgesellschaft nachweisen.

Gegenstand der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft sind auch die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstandenen Sonderbetriebsausgaben des einzelnen Anlegers. Gemäß § 180 AO wird nicht nur das gemeinschaftlich erzielte Ergebnis festgestellt, sondern die Einkünfte aus der Beteiligung. Ein Abzug solcher Kosten im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers ist nicht möglich.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages sind die Anleger verlustbeteiligt. Allen Anlegern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalanteile übersteigen sollten.

Verlustabzug und Verlustausgleichsbeschränkungen

Gemäß § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des eingesetzten Eigenkapitals 10,00 % übersteigt (§ 15b Abs. 3 EStG).

Entscheidend ist hierbei der prognostizierte Verlust, nicht der tatsächlich erzielte Verlust. In diesem Fall ist eine Verrechnung der Verluste nur mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle in späteren Veranlagungszeiträumen möglich.

Nach der Prognoseberechnung erzielt die Gesellschaft keine konzeptionsbedingten Verluste, die zu einer Anwendung der Regelungen des § 15b EStG führen würden. Insofern sind die Voraussetzungen des § 15b Abs. 3 EStG nicht erfüllt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Ergebnis tatsächlich schlechter ausfallen sollte und die hierdurch entstehende Verlustquote über 10,00 % liegt. Enthält die Prognoserechnung Unrichtigkeiten, kann die Finanzverwaltung allerdings zu der Auffassung gelangen, dass eine berichtigte Prognoserechnung und nicht die vorgelegte Prognoserechnung zur Ermittlung der 10 %-Grenze heranzuziehen ist.

Nach unserem Verständnis handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nicht um ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b Abs. 2 Satz 1 EStG. Der den Anlegern zuzurechnende Anteil des Verlustes der Fondsgesellschaft unterliegt somit nicht der Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG.

Darüber hinaus darf der Anleger den ihm zuzurechnenden Anteil des Verlusts der Fondsgesellschaft nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen, soweit ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Verlustanteil darf dann auch nicht in einen früheren Veranlagungszeitraum zurück- oder in die folgenden Veranlagungszeiträume vortragen werden (§§ 15a Abs. 1 Satz 1, 2. HS; 10d EStG).

Nach der Prognoserechnung entsteht durch die planmäßigen Auszahlungen planmäßig kein negatives Kapitalkonto bei dem einzelnen Anleger. Der Anleger kann dementsprechend die ihm zugewiesenen Verluste mit anderen positiven Einkünften ausgleichen oder nach Maßgabe des § 10d EStG in die vorhergehenden Veranlagungszeiträume zurück- bzw. in nachfolgende Veranlagungszeiträume vortragen.

Verluste können grundsätzlich uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten desselben Veranlagungsjahres verrechnet werden, sofern keine Verlustabzugs- bzw. Verlustausgleichsbeschränkungen bestehen. Verluste, die in dem Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden, können gemäß § 10d Abs. 1 EStG bis zur Höhe von EUR 1.000.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden. Soweit ein Ausgleich der negativen Einkünfte im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum nicht möglich ist, sind diese vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen (Verlustrücktrag). Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags insgesamt abzusehen. Wurden die Verluste weder im Entstehungsjahr noch im Wege des Verlustrücktrags abgezogen, sind diese in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbe-

trag der Einkünfte von EUR 1.000.000,00/EUR 2.000.000,00 unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60,00 % des EUR 1.000.000,00/EUR 2.000.000,00 übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen (Verlustrücktrag). Die verbleibenden 40,00 % der positiven Einkünfte unterliegen der Besteuerung (sogenannte Mindestbesteuerung).

Für die Beurteilung, ob diese Abzugsbeschränkung beim Anleger anzuwenden ist, müssen sämtliche Einkünfte des Anlegers betrachtet werden. Dies sollte daher mit dem steuerlichen Berater des Anlegers besprochen werden.

Verteilung der Ergebnisse in der Platzierungsphase

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft wird das Ergebnis der Fondsgesellschaft auf alle Anleger im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt. Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten ein Verlustausgleich und eine Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen an den Kosten der Gesellschaft beteiligt sind. Es besteht somit eine sogenannte Gleichstellungsklausel, die steuerlich grundsätzlich anzuerkennen ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine atypische Ausgestaltung der Gleichstellungsklausel, die eine steuerliche Anerkennung einschränken könnten.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine sogenannte Gleichverteilungsabrede, wonach Einkünfte in der Weise zu verteilen sind, dass sämtliche während der Platzierungsphase der Fondsgesellschaft eintretenden Anleger gleichzustellen sind und demzufolge die erst in einem späteren Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft beigetretenen Anleger einen höheren Anteil an den negativen oder positiven Einkünften der Fondsgesellschaft erhalten als die bereits zuvor beigetretenen, steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der nach dem Beitritt eines jeden Anlegers im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust oder Gewinn hoch genug ist, um den diesen Anleger zugerechneten Verlust- bzw. Gewinnanteil abzudecken. Eine Zuweisung von Verlustanteilen, die vor dem Beitritt des Anlegers verursacht wurden, ist mit steuerrechtlicher Wirkung nicht möglich. Ob sich eine derartige Gleichverteilung auch für steuerrechtliche Zwecke erreichen lassen wird, hängt davon ab, wie das Verhältnis und der jeweilige Zeitpunkt der steuerlichen Ergebnisse in den Jahren ab Auflage der Fondsgesellschaft bis zum Ende der Platzierung zu den beitretenden Anlegern aussehen. Im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts kann nicht vorhergesagt werden, welcher Anteil an den voraussichtlichen handels- und steuerrechtlichen Ergebnissen der Jahre der Platzierungsphase welchem Anleger für steuerliche Zwecke zuzuweisen ist und benötigt wird, um die beabsichtigte Gleichstellung zu erreichen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Finanzverwaltung die in einzelnen Jahren erfolgenden disquotalen Ergebniszuweisungen für steuerliche Zwecke im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Betriebsprüfung nicht anerkennt. In diesen Fällen kann es für die jeweili-

gen Anleger zur Zurechnung unterschiedlicher steuerlicher Ergebnisanteile kommen, sodass sich für die Anleger unterschiedliche steuerliche Belastungen und unterschiedliche wirtschaftliche Ergebnisse ergeben können. Dies könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten und im Ergebnis den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung schmälern.

Freibeträge und Steuertarif

Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen der individuellen Steuerbelastung jedes Anlegers. Der Einkommen-Spitzensteuersatz beträgt 45,00 %.

Derzeit wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,50 % auf die Einkommensteuerschuld erhoben. Die Laufzeit des Solidaritätszuschlags ist nicht befristet. Die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ist umstritten. Bisher hat das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags nicht festgestellt. Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2115) hat ab dem Jahr 2021 die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für natürliche Personen allerdings deutlich angehoben.

Bei Anlegern, die Mitglieder einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft sind, wird eine Kirchensteuer nach den Landeskirchensteuergesetzen erhoben. Der Steuertarif beträgt in Abhängigkeit vom Bundesland 8,00 % oder 9,00 % der festgesetzten Einkommensteuer. Die gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuer abzugsfähig, sofern sie nicht auf die Abgeltungssteuer entfällt.

Gesonderte und einheitliche Feststellung

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden durch das zuständige Finanzamt gemäß § 180 AO gesondert und einheitlich festgestellt und den Anlegern wird ihr Anteil an den Einkünften unter Berücksichtigung ihrer im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beteiligungsquote zugewiesen. Die Feststellung ist für die Einkommensteuerveranlagung des Anlegers bindend.

Die steuerlichen Ergebnisse können sich im Vergleich zur Prognoserechnung erhöhen oder vermindern, sofern bei der Fondsgesellschaft Betriebseinnahmen und -ausgaben in anderer Höhe entstehen oder sofern sich im Einzelfall die von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Führen insoweit festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden angefangenen Monat Zinsen auf den rückständigen Steuerbetrag in Höhe von derzeit 0,15 %, also 1,80 % p. a., an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG).

Sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Objektgesellschaft sind gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und unterliegen daher der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer bemisst sich anhand des steuerpflichtigen Gewerbeertrags, welcher sich aus dem einkommensteuerlichen Gewinn, vermehrt um Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und vermindert um Kürzungen (§ 9 GewStG), ergibt. Zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehört unter anderem auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Mitunternehmeranteils eines Anlegers.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft sind Gewinn- und Verlustanteile, die der Fondsgesellschaft aus der (selbst gewerbesteuerpflichtigen) Objektgesellschaft zugerechnet werden, gemäß § 9 Nr. 2 GewStG zu kürzen, sodass im Ergebnis der Gewerbeertrag der Objektgesellschaft nur bei dieser und damit nur einmalig der Besteuerung mit Gewerbesteuer unterliegt.

Der für die Fondsgesellschaft sowie für die Objektgesellschaft anzuwendende Gewerbesteuer-Hebesatz der Freien und Hansestadt Hamburg beträgt derzeit 470,00 %.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Die Fondsgesellschaft ist auf Grundlage der prospektierten Betätigung Unternehmer im Sinne des UStG und erbringt gegenüber der Objektgesellschaft umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen. Sie kann daher aus den bei ihr eingehenden Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend machen.

Die Objektgesellschaft ist ebenfalls Unternehmer im Sinne des UStG und erbringt umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen in Gestalt der Vermietung/Verleasung und der Veräußerung der Vermögensgegenstände. Sie kann daher aus den bei ihr eingehenden Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend machen.

Investmentsteuergesetz

Auf die Besteuerung der Einkünfte aus der Fondsgesellschaft ist das Investmentsteuergesetz (InvStG) im Ergebnis nicht anwendbar, da Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft keine Investmentfonds im Sinne des InvStG sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG).

Die Fondsgesellschaft wird sich konzeptionsgemäß auch nicht an Investmentfonds im Sinne des InvStG beteiligen.

Außensteuergesetz

Nach der sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung sind von einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend „ausländische Gesellschaft“) bzw. von einer ausländischen Betriebsstätte erzielte passive Einkünfte inländischen Steuerpflichtigen nach Maßgabe von §§ 7 bis 13 AStG zuzurechnen, wenn diese im Ausland einer niedrigen Besteuerung unterliegen.

Konzeptionsgemäß beteiligt sich die Fondsgesellschaft bzw. die Objektgesellschaften nicht an ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung wird daher nicht eröffnet.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BStBl. II 1995, S. 655) seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer ist derzeit nicht absehbar.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Vererbung oder Schenkung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Der Erwerb der Anteile an der Fondsgesellschaft von Todes wegen oder die Schenkung unter Lebenden unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer (§ 1 ErbStG) unabhängig von der Ansässigkeit des Überträgers und des Begünstigten, soweit es sich um inländisches Vermögen im Sinne des § 121 Bewertungsgesetz handelt.

Die Finanzverwaltung behandelt treuhänderisch gehaltene Beteiligungen an Personengesellschaften im Ergebnis genauso wie Beteiligungen von Direktkommanditisten (z. B. LfSt Bayern vom 14. Januar 2013, S 3811.1.1 4/St 34; Finanzministerium Bayern vom 16. September 2010, 34 – S 3811 – 035 – 38 476/10; OFD Frankfurt vom 29. März 2011, S 3811 A – 32 – St 119).



16 | GESCHÄFTSJAHR, JAHRESBERICHTE, ABSCHLUSSPRÜFER

16.1 | GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist gemäß § 3 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2024 endet.

16.2 | JAHRESBERICHTE

Die AIF-KVG erstellt für das Fondsvermögen spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres Jahresberichte, welche den Anlegern im Anschluss an deren Einreichung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) postalisch oder per E-Mail zugesandt werden. Zudem sind diese Jahresberichte nach ihrer jeweiligen Erstellung auch auf der Internetseite <https://hh-asset.de/produkte/einsehbar>.

Darüber hinaus können die Anleger die Jahresabschlüsse der Fondsgesellschaft kostenlos telefonisch, per E-Mail oder per Post bei der AIF-KVG anfordern:

**Hamburg Asset Management HAM
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**
Große Elbstraße 14
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 300 846-240
E-Mail: kontakt@hh-asset.de

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Fondsgesellschaft sind gemäß § 159 KAGB in Verbindung mit § 136 KAGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Der Jahresbericht enthält unter anderem eine Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, Angaben über die Verwendung der Erträge, Angaben über die Gesamtkostenquote sowie die Kostenquote in Bezug auf die erfolgsabhängige Vergütung der KVG, Angaben über Vergütungen, die an die KVG, die Verwahrstelle oder an Dritte geleistet wurden, sowie Angaben zu wesentlichen Veränderungen der im Verkaufsprospekt dargelegten Informationen und alle weiteren nach §§ 101 Abs. 2, 148 Abs. 2 KAGB erforderlichen Angaben. Der Jahresbericht soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung den Gesellschaftern zugesandt werden.

Der Jahresbericht ist von der AIF-KVG spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen (§ 160 Abs. 1 KAGB).

16.3 | OFFENLEGUNG VON INFORMATION GEMÄSS § 300 KAGB

Entsprechend § 300 KAGB legt die AIF-KVG den Anlegern regelmäßig im Jahresbericht folgende Umstände offen:

- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft,
- das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der AIF-KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme,
- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die AIF-KVG für Rechnung der Fondsgesellschaft Fremdkapital einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Fremdkapital-Geschäften gewährt wurden, und die Gesamthöhe des Fremdkapitals der Fondsgesellschaft.

Die AIF-KVG wird gemäß Art. 11 Abs. 2 lit a) der Offenlegungs-VO im Jahresbericht auch offenlegen, inwieweit die Fondsgesellschaft die ökologischen Merkmale gemäß Art. 8 Abs. 1 der Offenlegungs-VO erfüllt.

Die AIF-KVG informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaftem Datenträger und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der AIF-KVG unter <https://hh-asset.de/produkte/> über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

16.4 | ABSCHLUSSPRÜFER

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft einschließlich des Jahresberichts plant die AIF-KVG, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zu bestimmen. Die Beauftragung erfolgt durch die AIF-KVG oder die geschäftsführende Kommanditistin.

17 | WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER UND VERTRÄGE

17.1 | VERTRAGSPARTNER

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Hamburg Asset Management HAM

Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Handelsregister: HRB 127804, Amtsgericht Hamburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Stammkapital: EUR 125.000,00

Gesellschafter: HEH Hamburger EmissionsHaus AG (100,00 %)

Geschäftsführung: Gunnar Dittmann, Dr. Sven Kehren,
Jessica Beckmann, Tobias große Holthaus

Unternehmensgegenstand (verkürzt):

Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die kollektive Vermögensverwaltung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft von geschlossenen Publikums-AIF sowie von geschlossenen Spezial-AIF.

Fondsgesellschaft/AIF

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Handelsregister: HRA 131228, Amtsgericht Hamburg

Rechtsform: Investment-Kommanditgesellschaft

Gesellschaftskapital: Geplant: EUR 25.010.000,00 (inkl. Gründungsgesellschafter)

Gesellschafter: Solvium Verwaltungs GmbH (Komplementärin), HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (geschäftsführende Kommanditistin; Kommanditeinlage EUR 5.000,00), STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG (Treuhandkommanditistin; Kommanditeinlage EUR 5.000,00)

Geschäftsführung: HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft)

Unternehmensgegenstand:

Ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Die Gesellschaft bestellt insbesondere für die Anlage und die Verwaltung ihres Kommanditanlagevermögens eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 154 KAGB in Verbindung mit § 17 Abs. 2 KAGB.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Fondsgesellschaft und der geplanten Objektgesellschaft

Solvium Verwaltungs GmbH

Geschäftsanschrift: ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

Handelsregister: HRB 160083, Amtsgericht Hamburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Stammkapital: EUR 25.000,00

Gesellschafter: Solvium Holding AG (100,00 %)

Geschäftsführung: Marc Schumann, André Wreth

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, wozu insbesondere das aktive Management der Vermögensgegenstände dieser Handelsgesellschaft zählt.

Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH

Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Handelsregister: HRB 182669, Amtsgericht Hamburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Stammkapital: EUR 25.000,00

Gesellschafter: Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (100,00 %)

Geschäftsführung: Jessica Beckmann, Tobias große Holthaus

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und die Übernahme der Funktion als geschäftsführende Kommanditistin in Kommanditgesellschaften unter deutschem Recht im Bereich der Transportlogistik.

Treuhandkommanditistin und Anlegerverwaltung

STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Handelsregister: HRA 109520, Amtsgericht Hamburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Stammkapital: EUR 25.000,00

Gesellschafter: Kommanditist: HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, Hamburg (AG Hamburg, HRA 105818), Einlage: EUR 25.000,00. (100,00 %); persönlich haftender Gesellschafter: Verwaltung STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH, Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 112641)

Geschäftsführer: Matthias Abel

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Kommanditbeteiligungen an geschlossenen Fondsgesellschaften, die persönliche Haftung und die Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften zu übernehmen sowie Kommanditbeteiligungen an geschlossenen Fondsgesellschaften treuhänderisch zu verwalten, insbesondere die Stellung als Treuhandkommanditist in diesen Beteiligungsgesellschaften zu übernehmen. Ausgenommen sind Tätig-

keiten, die unter das KAGB fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte im engeren Sinne darstellen, § 1 KWG.

Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung

HEH Hamburger EmissionsHaus AG

Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
 Handelsregister: HRB 147979, Amtsgericht Hamburg
 Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)
 Stammkapital: EUR 100.000,00
 Vorstand: Gunnar Dittmann, Dr. Sven Kehren,
 Henning Kranz

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption von Kapitalanlagen und deren Vertrieb, insbesondere in den Bereichen Luftfahrt, Immobilien und Schifffahrt sowie Telekommunikation/Medien, Neue Energien/Umwelttechnologie, Hochtechnologie, Logistik und Infrastruktur. Dazu gehört auch die Beratung Dritter bei der Konzeption und Durchführung derartiger Projekte. Die Gesellschaft ist berechtigt, soweit ihr eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für private und gewerbliche Investoren durchzuführen. Gegenstand des Unternehmens sind ferner alle Rechtsgeschäfte, die mit den vorgenannten Aktivitäten im Zusammenhang stehen. Ausgenommen sind die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine behördliche Erlaubnis vorliegt.

Alleinvertriebsgesellschaft und Beratung im Rahmen der Fondskonzeption

Solvium Capital Vertriebs GmbH

Geschäftsanschrift: ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
 Handelsregister: HRB 148551, Amtsgericht Hamburg
 Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Stammkapital: EUR 25.000,00
 Gesellschafter: Solvium Holding AG (100,00 %)
 Geschäftsführer: André Wreth, Jürgen Kestler

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34 S.1 Abs.1 der Gewerbeordnung, die Vertriebskoordination sowie die Anlegerverwaltung.

Dienstleistungen für die Objektgesellschaft und Auslagerungsunternehmen für Controlling- und Reportingleistungen im Bereich Asset-Management

Solvium Holding AG

Geschäftsanschrift: ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
 Handelsregister: HRB 107301, Amtsgericht Hamburg
 Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)
 Stammkapital: EUR 556.000,00
 Vorstand: Olaf Will, Marc Schumann, André Wreth,
 Christian Petersen

Unternehmensgegenstand (verkürzt):

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Unternehmensgruppe, die Kapitalanlagen in Sachwerte aus dem Bereich der Trans-

portlogistik anbietet. Insbesondere konzipiert, initiiert, vertreibt, managt und betreut die Unternehmensgruppe solche Kapitalanlagen, wozu der Erwerb von Sachwerten aus dem Bereich der Transportlogistik für die verwalteten Gesellschaften, die Erstellung von Vertriebsunterlagen, die Betreuung der Anleger, das Portfoliomanagement sowie, nach Ende der Laufzeit der jeweiligen Kapitalanlage, die Veräußerung der sich im Eigentum der verwalteten Gesellschaften befindlichen Sachwerte zählt.

17.2 | INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE VERTRÄGE

17.2.1 | Verwahrstellenvertrag

Die AIF-KVG und die Fondsgesellschaft haben die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Amtsgericht Hamburg, HRB 123302), geschäftsansässig Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, mit Vertrag in der Fassung vom 29. Juli 2024 als Treuhänder-Verwahrstelle gemäß § 80 Absatz 3 KAGB beauftragt. Die wesentlichen Aspekte zum Verwahrstellenvertrag sind in Kapitel 7, S. 42, dargestellt.

17.2.2 | Treuhandvertrag

Treuhandkommanditistin ist die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG mit Sitz in Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 109520. Die Fondsgesellschaft hat am 5. September 2024 mit der Treuhandkommanditistin einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der im Wortlaut vollständig in Kapitel 19.3, S. 108ff., abgedruckt ist. Die wesentlichen Aspekte zum Treuhandvertrag sind in Kapitel 8, S. 43, dargestellt.

17.2.3 | AIF-KVG-Bestellungsvertrag

Die AIF-KVG wurde mit Vertrag vom 5. September 2024 von der Fondsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und beauftragt, die Verwaltung der Fondsgesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung) i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB zu übernehmen. Die wesentlichen Aspekte zum AIF-KVG-Bestellungsvertrag sind in Kapitel 5.2, S. 36 ff., dargestellt.

17.2.4 | Beratungsvertrag im Rahmen der Fondskonzeption

Die AIF-KVG hat mit der Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, am 5./25. September 2024 einen Vertrag über die Konzeption der Fondsgesellschaft geschlossen, mit dem die AIF-KVG die Solvium Capital Vertriebs GmbH beauftragt hat, Dienstleistungen im Rahmen der Konzeption der Fondsgesellschaft zu erbringen.

Die Solvium Capital Vertriebs GmbH erbringt im Rahmen dieses Vertrages wirtschaftsberatende Konzeptionsleistungen und wirkt an der rechtlichen Konzeption der Fondsgesellschaft mit.

Als Vergütung für ihre Leistungen erhält die Solvium Capital Vertriebs GmbH von der AIF-KVG ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,38 % des eingeworbenen Kapitals der Fondsgesellschaft. Diese Vergütung berücksichtigt den aktuellen Umsatzsteuersatz. Im Falle einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der Prozentsatz entsprechend angepasst. Das von den Anlegern zu zahlende Agio bleibt hierbei außer Betracht. Der Vergütungsanspruch wird nach Ablauf der 18-monatigen Vertriebsphase auf Basis des bis zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen Kapitals zur Zahlung fällig. Wird die Vertriebsphase verlängert, wird der Vergütungsanspruch in Bezug auf das im Laufe des Verlängerungszeitraums eingeworbene Kapital nach Ablauf der verlängerten Vertriebsphase zur Zahlung fällig.

Die Haftung der Parteien aus diesem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es nicht die Verletzung von Kardinalpflichten betrifft. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch in Bezug auf Erfüllungsgehilfen, derer sich eine Partei zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Die Haftung jeder Partei für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schadensfälle wird auf EUR 500.000,00 beschränkt. Die Haftung nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder aufgrund anderer Verträge bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche gegen eine Partei verjähren innerhalb von drei Jahren ab Verwirklichung des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschließlich Schadenseintritt, soweit sie nicht einer gesetzlich zwingenden längeren Verjährungsfrist unterliegen.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Beratungsvertrag ist Hamburg. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

17.2.5 | Vertrag über die Auslagerung der Anlegerverwaltung

Die AIF-KVG ist berechtigt, bestimmte administrative Tätigkeiten auszulagern. Die AIF-KVG hat am 5. September 2024 einen Rahmenauslagerungs-Vertrag mit der Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft, der STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, über die Auslagerung der Anlegerverwaltung für die Fondsgesellschaft in Übereinstimmung mit § 36 KAGB geschlossen (im Folgenden auch „Anlegerverwalter“). Der Anlegerverwalter wird u. a. die Prüfung der Beitrittserklärungen der Anleger, einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Prüfungspflichten, die Führung des Anlegerregisters, die Durchführung der Anlegerkommunikation sowie weitere mit der Anlegerverwaltung verbundene Leistungen übernehmen.

Die AIF-KVG verfügt gegenüber dem Anlegerverwalter sowie gegebenenfalls gegenüber nachgelagerten Auftragnehmern in Bezug

auf die ausgelagerten Dienstleistungen über ein umfassendes Weisungsrecht im aufsichtsrechtlich erforderlichen Umfang. Bei der Erfüllung seiner Pflichten kann sich der Anlegerverwalter der Dienstleistungen Dritter nur bedienen, soweit dies nach geltendem Recht und insbesondere § 36 Abs. 6 KAGB sowie den hierzu erlassenen Rundschreiben und sonstigen veröffentlichten Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist. Auslagerungen von dem Anlegerverwalter obliegenden Dienstleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AIF-KVG, die sich auch auf die Modalitäten der Unterauslagerung zu erstrecken hat.

Der Vertrag kann von der AIF-KVG jederzeit schriftlich gekündigt werden, womit die Bevollmächtigung zur Anlegerverwaltung automatisch als widerrufen gilt. Der Vertrag kann vom Anlegerverwalter mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Darüber hinaus bestehen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, die die Vorgaben des § 36 KAGB zur Auslagerung berücksichtigen. Ferner sind entsprechende Kontrollrechte eingeräumt.

Der Anlegerverwalter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Kosten oder Verluste/Schäden der Fondsgesellschaft, der Anleger oder der AIF-KVG. Der Anlegerverwalter wird die AIF-KVG von jeglicher Haftung aus Fehlern und Tätigkeiten, die nicht den Bestimmungen des Auslagerungsvertrages nebst Anhängen entsprechen haben, in vollem Umfange freistellen und ihr einen etwa hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

Der Anlegerverwalter hat während der gesamten Laufzeit des Auslagerungsvertrages eine berufsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einem innerhalb der Europäischen Union ansässigen Versicherungsunternehmen mit inländischer Niederlassung und inländischem Gerichtsstand aufrechtzuerhalten. Nach den Versicherungsbedingungen muss die Haftung des Anlegerverwalters für alle etwa im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert sein. Als Deckungssumme sind dabei EUR 10 Millionen p. a., E&O Sublimit EUR 5 Millionen p. a. abzudecken.

Der Anlegerverwalter erhält für die Anlegerverwaltung die in § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft niedergelegte Vergütung.

Der Anlegerverwalter erhält für die Einrichtung der Anlegerverwaltung für die Fondsgesellschaft eine einmalige Einrichtungsvergütung von EUR 21.600,00 (EUR 10.800,00 fällig sechs Wochen nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin und EUR 10.800,00 fällig nach Vollplatzierung bzw. spätestens 18 Monate nach o. g. Vertriebsfreigabe) sowie EUR 37,80 pro Anleger bzw. Interessent.

Der Anlegerverwalter erhält ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,356 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026. Der Treuhänder ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis

der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Die Fondsgesellschaft, geht davon aus, dass die Dienstleistungen des Anlegerverwalters umsatzsteuerfreie Leistungen sind. Sollten diese Leistungen in Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, enthalten die genannten Beträge bzw. Prozentsätze ab dem Eintritt der Umsatzsteuerpflicht den dann geltenden Umsatzsteuersatz; im Falle anschließender Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Beträge bzw. der Prozentsatz entsprechend angepasst.

17.2.6 | Vertrag über Auslagerung der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung

Die AIF-KVG ist berechtigt, bestimmte administrative Tätigkeiten auszulagern. Die AIF-KVG hat am 5. September 2024 einen Rahmenauslagerungs-Vertrag mit der HEH Hamburger EmissionsHaus AG, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, über die Auslagerung der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung für die Fondsgesellschaft in Übereinstimmung mit § 36 KAGB geschlossen (im Folgenden auch „Fondsbuchhalter“). Der Fondsbuchhalter wird die laufende, tägliche Finanz- und Anlagenbuchhaltung inkl. Prüfung und Vorab-Genehmigung (finale Freigabe durch AIF-KVG und Verwahrstelle) von Rechnungseingängen und Erstellung von Rechnungen, die Durchführung bzw. Steuerung des Mahn- und Inkassowesens, die Disposition sämtlicher Bankkonten in Abstimmung mit der AIF-KVG übernehmen. Ferner werden vom Fondsbuchhalter u. a. die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Vorbereitung von Steuervorauszahlungen durchgeführt sowie die Vorbereitung und Unterstützung der AIF-KVG und der Fondsgesellschaft bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechnungslegungsstandards übernommen.

Die AIF-KVG verfügt gegenüber dem Fondsbuchhalter sowie gegebenenfalls gegenüber nachgelagerten Auftragnehmern in Bezug auf die ausgelagerten Dienstleistungen über ein umfassendes Weisungsrecht im aufsichtsrechtlich erforderlichen Umfang. Bei der Erfüllung seiner Pflichten kann sich der Fondsbuchhalter der Dienstleistungen Dritter nur bedienen, soweit dies nach geltendem Recht und insbesondere § 36 Abs. 6 KAGB sowie den hierzu erlassenen Rundschreiben und sonstigen veröffentlichten Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist. Auslagerungen von dem Fondsbuchhalter obliegenden Dienstleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AIF-KVG, die sich auch auf die Modalitäten der Unterauslagerung zu erstrecken hat.

Der Vertrag kann von der AIF-KVG mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden, womit die Bevollmächtigung zur Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung automatisch als widerrufen gilt. Der Vertrag kann vom Fondsbuchhalter mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Darüber hinaus bestehen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, die die Vorgaben des § 36 KAGB

zur Auslagerung berücksichtigen. Ferner sind entsprechende Kontrollrechte eingeräumt.

Der Fondsbuchhalter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Kosten oder Verluste/Schäden der Fondsgesellschaft, der Anleger oder der AIF-KVG. Der Fondsbuchhalter wird die AIF-KVG von jeglicher Haftung aus Fehlern und Tätigkeiten, die nicht den Bestimmungen des Auslagerungsvertrages nebst Anhängen entsprechen haben, in vollem Umfange freistellen und ihr einen etwa hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

Der Fondsbuchhalter hat eine berufsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einem qualifizierten Versicherungsunternehmen mit inländischer Niederlassung und inländischem Gerichtsstand aufrechtzuerhalten. Nach den Versicherungsbedingungen muss die Haftung des Fondsbuchhalters für alle etwa im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert sein. Als Deckungssumme sind dabei EUR 10 Millionen p. a., E&O Sublimit EUR 5 Millionen p. a. abzudecken.

Der Fondsbuchhalter erhält für die Buchhaltung im Rumpfgeschäftsjahr 2024 eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 und ab 2025 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 12.000,00, die sich ab dem Jahr 2026 jährlich um 5,00 % bezogen auf den jeweiligen Vorjahreswert erhöht. Für die Erstellung des Jahresabschlusses erhält der Fondsbuchhalter ab dem Rumpfgeschäftsjahr 2024 eine jährliche Vergütung i. H. v. EUR 8.000,00, die sich ab dem Jahr 2026 jährlich um 5,00 % bezogen auf den jeweiligen Vorjahreswert erhöht. Die Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jährliche Vergütung ist anteilig quartalweise nachträglich fällig.

17.2.7 | Vertrag über die Vermittlung von Kommanditanteilen

Die AIF-KVG hat mit der Solvium Capital Vertriebs GmbH („Auftragnehmer“) und der Fondsgesellschaft am 25. September 2024 einen Vertrag über die Einwerbung von Eigenkapital und die Vermittlung von Treuhand-Kommanditanteilen geschlossen („Vertriebsvertrag“).

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, ihre Anlagetätigkeit mit von den Anlegern einzuwerbendem Eigenkapital durchzuführen. Der Auftragnehmer soll Anleger selbst oder durch Dritte vermitteln und Eigenkapital einwerben. Der Auftragnehmer ist exklusiv mit der Einwerbung des Eigenkapitals und der Vermittlung von Treuhand-Kommanditanteilen der Fondsgesellschaft an Anleger beauftragt (Alleinvertriebsbeauftragter).

Die AIF-KVG hat den Auftragnehmer unter Genehmigung aller bereits erbrachten Leistungen beauftragt, bis zum Ende der im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft genannten Vertriebsphase einschließlich etwaiger Verlängerungen Anleger für den Beitritt zur Fondsgesellschaft zu vermitteln und Eigenkapital einzuwerben. Die AIF-KVG ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die für die Vermittlung und Ein-

werbung notwendigen Informationen, einschließlich des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes, den Jahresbericht, der Beitrittserklärung samt etwaiger späterer Ergänzungen (die „Zeichnungsunterlagen“), in ausreichendem Umfang kostenlos und zeitnah in druckfähiger Form zur Verfügung zu stellen. Die AIF-KVG ist verpflichtet, den Auftragnehmer bis zum Ende der Vertriebsphase über alle eingetretenen Umstände zu unterrichten, die zu einem von der Darstellung im Verkaufsprospekt abweichenden Verlauf des Investitionsvorhabens führen können.

Der Auftragnehmer ist als Alleinvertriebsbeauftragter berechtigt, nach Maßgabe des Vertriebsvertrages Rechte und Pflichten aus dem Vertriebsvertrag ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Unterbeauftragte zu übertragen oder Unterbeauftragungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer handelt bei der Auswahl der bei der Vermittlung und Einwerbung eingesetzten Dritten oder Unterbeauftragten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Auftragnehmer erhält für die von ihm übernommene Vermittlung und Einwerbung eine Vergütung in Höhe von 7,00 % der Summe der bis zum Ende der Vertriebsphase einschließlich eventueller Verlängerungen gezeichneten Kommanditeinlagen. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer das mit dem Beitritt zur Fondsgesellschaft von jedem Anleger zu erbringende und von der Fondsgesellschaft für den Auftragnehmer vereinnahmte Agio in Höhe von bis zu 5,00 % der jeweils zu leistenden Kommanditeinlage. Für die Berechnung der Höhe der vorgenannten Vergütung sowie des Agios sind die tatsächliche Einzahlung des vermittelten Eigenkapitals und des Agios durch die Anleger maßgeblich.

Die Vergütung für die Vermittlung und Einwerbung entsteht, wenn und soweit der Anleger die vollständig ausgefüllten Beitrittsunterlagen einschließlich der Legitimation nach Geldwäschegesetz und notwendiger Erklärungen (u. a. politisch exponierte Personen, steuerliche Ansässigkeit) beigebracht hat, die Treuhandkommanditistin die Beitrittserklärung angenommen hat, der Anleger die gezeichnete Kommanditeinlage nebst Agio vollständig überwiesen hat und sein Widerrufsrecht nicht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht gilt als nicht ausgeübt, wenn innerhalb von 18 Tagen (14 Tage Widerrufsfrist + 4 Tage pauschalierte Postlaufzeit) nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und nach Gegenzeichnung durch die Treuhandkommanditistin kein wirksamer Widerruf eingegangen ist. Der Zeitpunkt der Gegenzeichnung durch die Treuhandkommanditistin ist dabei maßgeblich.

Erweist sich der Beitritt eines Anlegers zur Fondsgesellschaft infolge eines wirksamen Widerrufs, Rücktritts oder einer Anfechtung oder aus sonstigen Gründen als unwirksam, reduzieren sich die Vergütung und das Agio entsprechend.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, jeweils am Ende des Monats, an dem die wirksame Annahme der Beitrittserklärung erfolgt ist, die Vergütung für das vermittelte Eigenkapital in Rechnung zu stellen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Vermittlungsleistung eine umsatzsteuerfreie Leistung ist und deshalb auf die Vergütung keine gesetz-

liche Umsatzsteuer anfällt. Sofern die Vermittlungsleistung letztlich abweichend davon als umsatzsteuerpflichtige Leistung zu beurteilen ist, enthält die Vergütung den gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Der Vertrag beginnt mit dem Tag, an dem die AIF-KVG von der BaFin die Vertriebszulassung für die Fondsgesellschaft erhalten hat und sie den Auftragnehmer hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Der Vertrag endet mit der Vollplatzierung der Fondsgesellschaft bzw. mit deren Schließung gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Im Übrigen kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Parteien haften für die Erfüllung ihrer in dem Vertriebsvertrag übernommenen Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der AIF-KVG wird durch die Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen Unterbeauftragten nicht ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für die Unterbeauftragten gemäß § 278 BGB. Der Auftragnehmer sowie Unterbeauftragte haften gegenüber der AIF-KVG nicht für die Bonität von eingeworbenen Anlegern.

Die Parteien haben sich ferner verpflichtet, alle erhaltenen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten der Parteien aus dem Vertriebsvertrag benötigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle, Gesellschaften, die mit dem Auftragnehmer bzw. der AIF-KVG verbunden sind, sowie ihre jeweiligen Mitarbeiter (soweit es sich um Informationen handelt, die für die Erfüllung von Aufgaben mit Bezug zu dem Vertriebsvertrag erforderlich sind) sowie etwaige unabhängige Rechts- und Steuerberater der AIF-KVG oder des Auftragnehmers sowie Fälle der Erfüllung gesetzlicher Offenlegungsvorschriften und Fälle behördlich angeordneter Offenlegung. Juristische und natürliche Personen, mit denen der Auftragnehmer Vereinbarungen schließt, um seine Pflichten nach dem Vertriebsvertrag zu erfüllen, gelten nicht als Dritte im Sinne des Vertriebsvertrages.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertriebsvertrag ist Hamburg. Alle Meinungsverschiedenheiten, Klagen oder andere Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertriebsvertrag, wie insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung, Beendigung, Durchsetzung, Interpretation oder Gültigkeit des Vertriebsvertrages entstehen, werden durch das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig entschieden.

17.2.8 | Vertrag über die Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich Controlling und Reporting zum Asset-Management

Die AIF-KVG hat mit der Solvium Holding AG („Auslagerungsunternehmen“) am 25. September 2024 einen Vertrag über die Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich Controlling und Reporting zum Asset-Management abgeschlossen.

Die von dem Auslagerungsunternehmen im Rahmen des Controllings und Reportings zum Asset-Management zu erbringenden Leistungen umfassen die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten:

Controlling

- Budget- und Bewirtschaftungsplanung auf Ebene der Objektgesellschaften, Benchmarking von Mieten, Betriebskosten usw. und Abstimmung mit der AIF-KVG; Budgetsteuerung (Kontrolle/Anpassung in Abstimmung mit der AIF-KVG bei Überschreitung)
- Bonitätsanalyse der Mieter
- Liquiditätsplanung und -steuerung auf Ebene der Objektgesellschaft(en)
- Ermittlung von Planwerten, Soll-Ist-Abgleich, Varianzanalyse, diesbezügliches Reporting an die AIF-KVG nach deren Vorgaben
- Analyse von Betriebs- und Management-Kosten; Vorschläge zur Kostenoptimierung an die AIF-KVG
- Kontrolle der Vermietungsprozesse
- Analyse der Instandhaltungen und des Instandhaltungsstaus

Reporting

- Asset-Management-Reporting, inkl. Liquiditäts-Reporting auf Ebene der Objektgesellschaft(en)
- Erstellung von Prognosen/Forecasts für das Portfoliomanagement
- Reporting von Versicherungsfällen
- Ad-Hoc Reporting, umgehende Benachrichtigung bei außergewöhnlichen Ereignissen und/oder Geschehnissen, insbesondere wenn diese einen negativen Einfluss auf den Wert oder die Rentabilität der Assets haben könnten
- Lieferung der für den Bewertungsprozess notwendigen Vermögensaufstellungen in mit den Bewertungsgutachtern und der AIF-KVG abgestimmter Form

Die AIF-KVG verfügt gegenüber dem Auslagerungsunternehmen sowie gegebenenfalls gegenüber nachgelagerten Auftragnehmern in Bezug auf die ausgelagerten Dienstleistungen über ein umfassendes Weisungsrecht. Bei der Erfüllung seiner Pflichten kann sich das Auslagerungsunternehmen der Dienstleistungen Dritter nur bedienen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Auslagerungen von dem Auslagerungsunternehmen obliegenden Dienstleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AIF-KVG.

Sowohl das Auslagerungsunternehmen als auch die AIF-KVG kann den Auslagerungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen, jedoch erstmals ab dem 1. Januar 2029. Darüber hinaus bestehen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, die die Vorgaben des § 36 KAGB zur Auslagerung berücksichtigen. Ferner sind entsprechende Kontrollrechte eingeräumt.

Das Auslagerungsunternehmen ist verpflichtet, auf eigene Kosten zur Absicherung der mit ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag verbundenen Risiken eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Dauer dieses Vertrages mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 pro Fall abzuschließen und den Versicherungs-

vertrag der Auftraggeberin auf Anforderung offenzulegen. Die Auftraggeberin kann bei berechtigtem Interesse eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen.

Das Auslagerungsunternehmen haftet gegenüber der AIF-KVG bei Fahrlässigkeit – mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit – seiner Organe und Mitarbeiter bis zur Höhe der Deckungssumme der Versicherung unabhängig von einer Zahlungspflicht der Versicherung. Das Auslagerungsunternehmen haftet dagegen ohne diese Einschränkung, wenn das Auslagerungsunternehmen selbst, seine Organe oder Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihnen nach dem Auslagerungsvertrag obliegenden Pflichten verletzt haben. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Zu den Kardinalpflichten zählen solche Pflichten, deren Verletzung den jeweiligen Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der andere Vertragspartner daher berechtigterweise vertrauen darf.

Das Auslagerungsunternehmen erhält eine jährliche, jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällige Asset-Management-Vergütung in Höhe von 0,1785 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Ab dem Jahr 2026 unterliegt der anfängliche Vergütungssatz in Höhe von 0,1785 % einer Indexierung um 2,00 % p. a. auf Basis des Vorjahreswertes. Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen einschließlich etwaiger für Anleger abgeführter Steuern, maximal aber 100,00 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Das Auslagerungsunternehmen ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse (Abschlagszahlungen) in Höhe von je 1/4 der auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Wird die Gesellschaft unterjährig liquidiert, aufgelöst oder verschmolzen, bleibt die Asset-Management-Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr hiervon unberührt. Sollte die Tätigkeit kein volles Geschäftsjahr ausgeübt werden, ist die Vergütung zeitanteilig zu berechnen. Die Vergütung enthält den aktuellen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19,00 %. Der genannte Prozentsatz wird bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angepasst.

17.2.9 | Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Fondsgesellschaft

Plangemäß soll die Fondsgesellschaft mit der von ihr zu gründenden Objektgesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Managementdienstleistungen und Kostenumlagevertrag („Dienstleistungsvertrag“) abschließen.

Die Fondsgesellschaft soll als Dienstleistungs- und Finanzierungs-Holding-Gesellschaft fungieren, die in dieser Funktion bestimmte Kosten für die Objektgesellschaft, an der die Fondsgesellschaft zu 100,00 % beteiligt ist, zu tragen hat und somit Dienstleistungen an die Objektgesellschaft (nachfolgend Dienstleistungen) übernimmt:

- Beschaffung und Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Objektgesellschaft
- Auswahl und Beauftragung von Beratern (z. B. Steuern, Rechnungswesen, Recht) und sonstigen Dienstleistern, insbesondere auch Bewertern
- Überwachung zur Einhaltung rechtlicher Pflichten (z. B. Steuern, Jahresabschlüsse etc.)
- Einholung der Zustimmung der Gesellschafter der STLK KG bei zustimmungspflichtigen Geschäften auf der Ebene der Objektgesellschaft
- Beratung der Objektgesellschaften in betriebswirtschaftlichen Fragen
- Laufende Analyse der Kostenstruktur der Objektgesellschaften
- Besorgung und Überwachung des Zahlungsverkehrs der Objektgesellschaften hinsichtlich der An- und Verkaufsvorgänge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände

Für die Erbringung dieser Dienstleistungen soll die Fondsgesellschaft eine Kostenumlage an die Objektgesellschaft berechnen. Diese Kostenumlage soll zuzüglich eines Kostenaufschlags in Höhe von 5,00 % der umzulegenden Kosten und zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet werden.

Sofern sich die Fondsgesellschaft zukünftig an weiteren Objektgesellschaften beteiligen sollte, werden die Kosten auf die Objektgesellschaften anteilig umgelegt und der noch abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird entsprechend angepasst.

Die Kostenumlage soll 100,00 % der handelsrechtlichen Aufwendungen gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung der jeweiligen Periode ohne Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Ertragsteuern der Fondsgesellschaft vor Kostenumlage durch den Dienstleistungsvertrag umfassen. Die Berechnung der Kostenumlage soll vierteljährlich zum Ende des Quartals erfolgen.

Der Dienstleistungsvertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Jede Partei soll den Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich kündigen können. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung soll unberührt bleiben.

17.2.10 | Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Solvium Holding AG

Die von der Fondsgesellschaft zu gründende Objektgesellschaft wird mit der Solvium Holding AG einen Vertrag über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der von der Objektgesell-

schaft zu erwerbenden und zu veräußernden Ausrüstungsgegenstände abschließen.

Auf Basis dieses Vertrages wird die Solvium Holding AG für die Objektgesellschaft insbesondere die folgenden Dienstleistungen erbringen:

1. Investitionsberatung und laufende Prüfung der Marktgerechtigkeit:
 - Beratung und Unterstützung im Rahmen des An- und Verkaufs von Ausrüstungsgegenständen bzw. Anteilen an Objektgesellschaften zur Erstellung von Ankaufs- oder Verkaufsempfehlungen sowie bei der Ankaufsprüfung (Due Diligence)
 - Beratung und Unterstützung für die Vermietung der Ausrüstungsgegenstände
 - Unterstützung bei der laufenden Kontrolle der Marktgerechtigkeit der erworbenen Ausrüstungsgegenstände (Unterstützung bei der Bewertung der Ausrüstungsgegenstände)
 - Steuerung der Vermietungsprozesse der Ausrüstungsgegenstände
 - Laufende Beschaffung, Andienung und Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an die Objektgesellschaft
2. Analyse und Strategieentwicklung hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände:
 - Identifizierung von potentiellen Ausrüstungsgegenständen bzw. Objektgesellschaften (Anlageobjekten)
 - Identifizierung von potentiellen Käufern für Ausrüstungsgegenstände im Falle deren Verkaufs
 - Markt-/Standort- und Konkurrenzanalyse; Risikobetrachtung
 - Überprüfung der Asset- und Vertragsstruktur auf Ertrags- und Kostenoptimierungspotenziale
3. Administrative Tätigkeiten und Dienstleistungen:
 - die Erbringung der Tätigkeiten und Dienstleistungen durch Personal der Solvium Holding AG (wobei die Objektgesellschaft weder einen Anspruch auf die Tätigkeit bestimmter Personen noch auf die Tätigkeit einer bestimmten Mindestzahl von Personen hat noch dem Personal gegenüber weisungsberechtigt ist)
 - die Bereitstellung von geeigneten Büroräumen
 - die Bereitstellung von Post- und Telekommunikationseinrichtungen (Telefon, Telefax, E-Mail, Computer, Scanner), einschließlich der entsprechenden Dienstleistungen
 - die Auswahl, Beauftragung und Koordination der laufenden Tätigkeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern der Objektgesellschaft in Abstimmung mit der Geschäftsführung
 - die enge Zusammenarbeit, umfassende Aufgabenkoordination und laufende Überwachung der jeweiligen für die laufende Verwaltung und Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände beauftragten Dienstleister
 - laufende Kommunikation und Abstimmung von Vorgängen mit den weiteren externen Dienstleistern
 - Bearbeitung sonstiger Vorgänge der allgemeinen Verwaltung (einschließlich der Abwicklung von Zahlungen und Außenständen und der Unterstützung von externen Dienstleistern der Objektgesellschaft bei der Buchführung, Erstellung von Steuererklärungen und der Aufstellung des Jahresabschlusses)

Für die Erbringung dieser Tätigkeiten soll die Solvium Holding AG eine jährliche Vergütung von 0,950 % p. a., zuzüglich anfallender Umsatzsteuer, bezogen auf das Erstinvestitionsvolumen erhalten. Sofern sich die Fondsgesellschaft zukünftig an weiteren Objektgesellschaften beteiligen sollte, werden sich die Parteien dieses Vertrages über eine Anpassung der Vergütung verständigen.

Der Vertrag soll befristet für die Zeit bis zur vollständigen Veräußerung aller Ausrüstungsgegenstände der Objektgesellschaft abgeschlossen werden.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages soll bis 24 Monate nach Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft ausgeschlossen sein. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund soll unberührt bleiben.

17.2.11 | Information über weitere noch abzuschließende wesentliche Verträge

Es ist außerdem geplant, dass Investitionsverträge zwischen der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft abgeschlossen werden, auf deren Basis die Fondsgesellschaft der Objektgesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellt.



18 | [WURDE AUS REDAKTIONELLEN GRÜNDEN ABSICHTLICH LEER GELASSEN.]

18.1 | [WURDE AUS REDAKTIONELLEN GRÜNDEN ABSICHTLICH LEER GELASSEN.]

[Der verbleibende Platz auf dieser Seite wurde aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen.]

18.2 | [WURDE AUS REDAKTIONELLEN GRÜNDEN ABSICHTLICH LEER GELASSEN.]

18.3 | [WURDE AUS REDAKTIONELLEN GRÜNDEN ABSICHTLICH LEER GELASSEN.]

[Der verbleibende Platz auf dieser Seite wurde aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen.]

[Diese Seite wurde aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen.]

[Diese Seite wurde aus redaktionellen Gründen absichtlich leer gelassen.]

19 | ANHANG

19.1 | ANHANG I: ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Hamburg

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

extern verwaltet durch die

**Hamburg Asset Management HAM
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

Hamburg

– nachstehend „AIF-KVG“ genannt –

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF „Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Sachwerte in Form von
 - a) Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter sowie
 - b) Infrastruktur, die für die unter Buchstabe a) aufgeführten Vermögensgegenstände genutzt wirddirekt oder indirekt erwerben dürfen;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zu Zwecken des Liquiditätsmanagements, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind;
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft wird nach Fondsauflegung bereits als alleinige Gesellschafterin mindestens eine Objektgesellschaft mit Sitz in Hamburg/Deutschland gründen und Einzahlungen in deren Kommanditkapital vornehmen. Die Objektgesellschaft wird

eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sein. Alleinige Komplementärin wird die Solvium Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Der Unternehmensgegenstand der Objektgesellschaft wird der direkte oder indirekte Erwerb sowie die Vermietung bzw. Verleasung, die Instandhaltung und der Verkauf von Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter und der hierfür genutzten Infrastruktur sowie alle dafür erforderlichen oder im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften sein. Die Objektgesellschaft hat ihrerseits risikogemischt gemäß Nr. 4 zu investieren.

2. Die Gesellschaft kann sich mittelbar über die Objektgesellschaft oder unmittelbar an weiteren Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB beteiligen bzw. diese gründen (einschließlich Einzahlungen in deren Kommanditkapital), wobei der Unternehmensgegenstand jeder weiteren Gesellschaft innerhalb der Definition des Unternehmensgegenstands nach § 2 Ziff. 1 Satz 4 liegen muss und die weitere Gesellschaft ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben sowie in Euro bilanzieren muss. Eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften setzt außerdem voraus, dass die Gesellschaft jeweils eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von mindestens 51,00 % der Stimmrechte erwirbt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlagebedingungen sind noch keine konkreten Investitionen in weitere Gesellschaften geplant.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100,00 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Gesellschaften nach § 1 Ziff. 1 investieren.
4. Die Gesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Hierbei sollen mindestens 51,00 % des investierten Kapital in Güterwagen mit Einsatz im europäischen Schienensystem und mindestens 10,00 % des investierten Kapital in Wechselkoffer mit Einsatz in Europa angelegt werden.
5. Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs (Investitionsphase) bis zu 100,00 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben im Sinne des § 1 Ziff. 3 halten, um es entsprechend diesen Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Reinvestitionen sind zulässig.
6. Nach vollständiger Investition des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20,00 % des investierten Kapitals in Ver-

mögensgegenstände gemäß § 1 Ziff. 2 und 3 investiert sein. Die Beschränkung in Satz 1 gilt nicht für Liquidität, die nach erfolgter Veräußerung von Vermögensgegenständen in zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Ziff. 1 reinvestiert werden soll.

7. Die Gesellschaft kann nach Beginn der Liquidation bis zu 100,00 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben im Sinne des § 1 Ziff. 3 halten.
8. Fondswährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).
9. Die Anlagegrenzen gemäß diesem § 2 müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein.

§ 3

Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4

Leverage und Belastungen

1. Eine Kreditaufnahme ist konzeptionell nicht vorgesehen. Für die Gesellschaft und Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB dürfen dennoch Kredite bis zur Höhe von 150,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die über eine Objektgesellschaft mittelbar zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150,00 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der

Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaftsanteile, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5

Derivate

Geschäfte der Gesellschaft und der Objektgesellschaft(en), die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft oder der Objektgesellschaft(en) gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. Anteilklassen

§ 6

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. Ausgabepreis und Kosten

§ 7

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 5.000,00 Euro (EUR). Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 16,64 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 17,47 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 12,47 % der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (§§ 312g, 355, 356 BGB) fällig.

5. Steuern

- a) Die Beträge berücksichtigen den aktuellen Umsatzsteuersatz. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
- b) Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge unberührt.

6. Kapitaleinzahlung

Mit Beitritt der Anleger zur Gesellschaft sind 100,00 % des gezeichneten Kapitals (zuzüglich Ausgabeaufschlag) zur Zahlung fällig.

§ 8 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG (vorliegend nicht einschlägig) oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,59 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, jedoch für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Vertriebsfreigabe insgesamt mindestens EUR 270.000,00.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, einschließlich der für Anleger abgeführten Steuern, maximal aber 100,00 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und an bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

- a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine laufende jährliche Vergütung von bis zu 0,5479 % der Bemessungsgrundlage. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, erhält die AIF-KVG eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von bis zu EUR 45.850,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die Vergütungen quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme in den ersten

36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 21.420,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Ab dem 37. Monat erhält sie eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1812 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch eine jährliche laufende Vergütung von EUR 27.170,00. Sie ist berechtigt, Vorschüsse auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

- c) Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1812 % der Bemessungsgrundlage. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, erhält die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von bis zu EUR 22.740,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- d) Die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG als Treuhandkommanditistin erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4528 % der Bemessungsgrundlage. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Vergütungen an Dritte

Die AIF-KVG hat die Solvium Holding AG im Wege der Auslagerung zum Assetmanager für Controlling und Reportingleistungen für die Gesellschaft bestellt. Für diese Tätigkeit erhält die Solvium Holding AG eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,2264 % p. a. der Bemessungsgrundlage (auf monatlicher Basis pro rata temporis).

Die Solvium Holding AG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

5. Vergütungen auf Ebene der Objektgesellschaft bzw. weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Gesellschaft

Auf Ebene der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Gesellschaft fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere

Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,0914 % der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch im ersten Geschäftsjahr EUR 36.000,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis) bzw. jährlich bis zu EUR 45.660,00 in den folgenden Geschäftsjahren. Die Verwahrstelle kann auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschusszahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen, mindestens jedoch die anteilige Minimumvergütung, erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann nach der Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen von z. B. notariellen Beglaubigungen, der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch Einholung externer Gutachten entstehen.

7. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallende Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:
 1. Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
 2. Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle;
 3. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
 4. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital; insbesondere an Dritte bezahlte Zinsen;
 5. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 6. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüche;
 7. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
 8. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
 9. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
 10. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
 11. Angemessene Kosten für Gesellschafterkommunikation und ggf. Gesellschafterversammlungen.

- b) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Gesellschaft können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) Ziffern 1. bis 11. und weitere angemessene Kosten des operativen Geschäftsbetriebs anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft und etwaigen weiteren Gesellschaften als Vermögensgegenstände der Gesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.
- c) Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

8. Transaktionsvergütungen sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a) Transaktionsvergütungen für die AIF-KVG einschließlich der Kosten Dritter fallen für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 1 Ziffer 1 in Höhe von bis zu 1,00 % der Netto-Kaufpreise der angekauften oder verkauften Vermögensgegenstände an. Diese Transaktionsvergütungen fallen auch dann an, wenn der Erwerb oder die Veräußerung der Vermögensgegenstände in einer Objektgesellschaft erfolgt (indirekter Erwerb). In den Fällen des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen in einer Objektgesellschaft ist die Transaktionsvergütung jedoch auf einen Höchstbetrag von EUR 7.500,00 je An- und Verkaufstransaktion beschränkt.
- b) Der Gesellschaft werden ferner die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a) erfassten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

9. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe von 105 % ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird,
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4,00 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum ab dem Monatsultimo der Einzahlung ihrer Einlage bis zum Eintritt der Gesellschaft in die Liquidation – ohne Ansatz von Zinseszinsen – erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 20,00 % (inklusive Umsatzsteuer)

aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft (berechnet vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung).

Berechnungszeitpunkt ist jeweils der Zeitpunkt einer Auszahlung, die in der Liquidationsphase erfolgt. Der Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird mit Entstehen fällig.

Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

10. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die AIF-KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

11. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist sowie im Falle der Übertragung der Treugeberstellung auf einen Dritten die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten zu tragen.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe verlangen, jedoch nicht mehr als 5,00 % des Anteilswertes.
- c) Darüber hinaus sind vom Anleger die von ihm selbst verursachten Kosten zu tragen wie z. B. Kosten für notarielle Beglaubigungen, Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten der Einzahlung des Ausgabepreises, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Porto- und Telefonkosten.

12. Steuern

- a) Die Beträge berücksichtigen, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht, die aktuellen Umsatzsteuersätze. Wird bei einer Vergütung zur Umsatzsteuerpflicht optiert, gilt die Vergütung als umsatzsteuerpflichtig. Soweit Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angepasst.
- b) Sollten Vergütungen, die aktuell nicht der Umsatzsteuer unterliegen, in Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, enthalten die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze ab dem Eintritt der Umsatzsteuerpflicht den dann geltenden Umsatzsteuersatz; anschließende Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden entsprechend Buchstabe a) Satz 3 berücksichtigt.

IV. Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

§ 9 Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft im Einvernehmen mit der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, für Reinvestitionszwecke oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2024 endet.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2034 befristet (Grundlaufzeit). Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) eine Verlängerung der Grundlaufzeit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre. Zulässige Gründe für die Verlängerung(en) können sein:
 - Die Objektgesellschaft oder die Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften sind aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderten vertraglichen Gegebenheiten der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften noch nicht verkauft worden;
 - die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation (1) der Objektgesellschaft oder der Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften oder (2) der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften, die u. a. abhängig von der Ertragskraft der bestehenden Vermögenswerte und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, entsprechen nicht den Erwartungen der Gesellschafter;
 - eine Wertsteigerung der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften oder deren Vermögensgegenstände wird während der Verlängerung erwartet.

Während der Grundlaufzeit und für die Dauer der Verlängerung(en) sind ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen.

3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Ge-

sellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die AIF-KVG einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB.
5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner in das Unternehmensregister eingestellt.

§ 11 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Ziffer 3 unberührt.

§ 12 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die AIF-KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
3. Die Verwahrstelle für die Gesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Stand: 16. Oktober 2024

19.2 | ANHANG II: GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Kommanditgesellschaft in Firma
**Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene
Investment-KG**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
**Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene
Investment-KG**
– nachfolgend auch **Gesellschaft** genannt –
- Sitz der Gesellschaft ist **Hamburg**.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft, Anlagebedingungen

- Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) i.S.d. § 1 KAGB. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen erwirbt Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die ihrerseits nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung als einzigen Geschäftszweck den Erwerb, die Bewirtschaftung und das Veräußern von Containern, Wechselkoffern und Güterwagen sowie Vermögensgegenständen im Sinne der für diese Anlagegüter genutzten Infrastruktur vorsehen (die Objektgesellschaften).

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dabei nicht auf vermögensverwaltende Tätigkeiten im ertragsteuerlichen Sinne beschränkt. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach den §§ 1, 32 Kreditwesengesetz bedürfen.

- Zusätzlich zu diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern, die der Gesellschaft beitreten, nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung, die nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind. Änderungen der Anlagebedingungen sind nach § 17 Nr. 11 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, sie bedürfen nach § 267 KAGB ggf. der Genehmigung der BaFin.
- Die Gesellschaft wird für die Anlage und die Verwaltung ihres Kommanditanlagevermögens eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (die „KVG“) gemäß §§ 154, 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellen. Zur ersten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

wurde die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bestellt.

- Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 1 KAGB beauftragt.
- Auf die Gesellschaft und das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft und untereinander finden vorrangig die zwingenden Bestimmungen des KAGB und der Anlagebedingungen, dann die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und im Übrigen die für Kommanditgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften deutschen Rechts – soweit diese in diesem Gesellschaftsvertrag nicht wirksam abbedungen sind – Anwendung.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- Die Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet am 31. Dezember 2034, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Sie tritt sodann in Liquidation. Die Gesellschafter können die Laufzeit der Gesellschaft nach Maßgabe von § 17 Nrn. 10 h, 12 des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) in einem oder mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre verlängern.
- Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

- Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **Solvium Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu einer Kapitaleinlage nicht berechtigt und nicht verpflichtet und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen:

a) HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH	EUR 5.000,00
b) STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG	EUR 5.000,00
	<u>EUR 10.000,00</u>

Die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH wird in diesem Vertrag auch kurz „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt, die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG wird in diesem Vertrag auch kurz „Treuhand“ genannt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in diesem Vertrag auch kurz „Komplementärin“ genannt.

Die vorgenannten Kommanditisten werden mit Haftsummen in Höhe ihrer Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Für die Erhöhungen der Kommanditeinlage des Treuhänders und für alle weiteren Kommanditisten werden Haftsummen von jeweils 1,00 % der Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die Kommanditisten haben ein Agio von 5,00 % auf ihre Pflichteinlage zu erbringen. Es steht der Gesellschaft frei, ein niedrigeres oder kein Agio zu erheben.

3. Kommanditkapital im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und über Stimmenmehrheiten, ist das nominale Kommanditkapital (Summe der Pflichteinlagen), unabhängig vom Stand der Einzahlungen.
4. Der Eintritt der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis nehmen sie am Ergebnis der Gesellschaft und hinsichtlich der Auszahlungen auch in der Zeit zwischen der Annahme ihres Beitritts und ihrer Eintragung in das Handelsregister teil. Kapitalerhöhungen des Treuhänders sind jedoch nach der ersten Eintragung des Treuhänders auch vor Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister wirksam.
5. Einzahlungen der Kommanditisten und Treugeber erfolgen auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Einzahlungskonto der Gesellschaft.
6. Die Gesellschaft ist vom Treuhänder ermächtigt, Einzahlungsansprüche gegen Treugeber im Namen der Gesellschaft geltend zu machen. Der Treuhänder ist zur Einzahlung in die Gesellschaft, insbesondere zur Einzahlung der Einlage seiner für seine Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligung und des Agios nur insoweit verpflichtet, wie es seine eigene Beteiligung betrifft oder wie ihm von den jeweiligen Treugebern entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtung der Treugeber zur Einzahlung der von ihnen übernommenen Beteiligungssummen bleibt unberührt.
7. Kommanditisten und Treugeber, die ihre fällige Einlage innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und nach schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen, können von der geschäftsführenden Kommanditistin durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ihre Einlage kann herabgesetzt werden. An ihrer Stelle können ein oder mehrere neue Kommanditisten aufgenommen werden, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 5

Beteiligung von Anlegern

1. An der Gesellschaft können sich Anleger im Sinne des KAGB („Anleger“) nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – zunächst als Treugeber des Treuhänders – beteiligen.
2. Für professionelle und semiprofessionelle Anleger sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 bzw. Nr. 33 KAGB nachzuweisen.
3. An der Gesellschaft können sich in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche oder juristische Personen als Anleger an der Gesellschaft nach Maßgabe von Nr. 1 und 2 beteiligen. Im Einzelfall ist auch eine Beteiligung von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zulässig.
4. Eine Beteiligung von Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts und von Gesamthandsgemeinschaften sowie von Partnerschaftsgesellschaften ist nicht zulässig.
5. Eine direkte oder mittelbare Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z. B. Green card) für die USA, Japan, Australien oder Kanada sind, ist nicht möglich. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach Satz 1 als wirtschaftlich Berechtigten eingehen, sowie sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). Weiter können US-Personen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Personen- oder Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Kanada, Japan oder Australien oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen Kanadas, Japans oder Australiens gegründet wurden, sind von der Beteiligung an der Gesellschaft ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der vorgenannten Merkmale aufweisen. Die in dieser Nr. 5 genannten Anleger können eine Beteiligung auch nicht von Gesellschaftern erwerben. Die KVG entscheidet im Einzelfall über die Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 bis 5.
6. Die Anleger sind verpflichtet, unverzüglich jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle, oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Auf entsprechende Anforderung hat jeder Anleger den erforderlichen Nachweis über den Ort sei-

ner „Ansässigkeit“ im Sinne des Steuerrechts in der dafür vorgesehenen Form zu erbringen. Die Anleger sind zudem verpflichtet, Angaben zur Erteilung von Auskünften oder Erklärungen gegenüber Steuerbehörden oder kontoführenden Banken zu erbringen, soweit dies gesetzlich geboten ist, von den Steuerbehörden gefordert wird oder zur Freistellung, Ermäßigung oder Erstattung von Abzugssteuern erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anleger innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen die notwendigen Steuerformulare und -erklärungen sowie Vollmachten auszufertigen oder bei deren Ausfertigung mitzuwirken.

7. Die mit der Beitrittsvereinbarung übernommenen Einlagen sind Pflichteinlagen und durch Zahlung auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Konto zu erbringen. Zusätzlich haben alle Anleger einen Ausgabebaufschlag („Agio“) von 5,00 % ihrer Kommanditeinlage zu zahlen. Es steht der Gesellschaft frei, ein niedrigeres oder kein Agio zu erheben. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
8. Der Betrag der Pflichteinlage, die die Anleger in der Beitrittsvereinbarung übernehmen, muss mindestens EUR 5.000 betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
9. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz Rechte und Pflichten für „Kommanditisten“ oder „Gesellschafter“ begründet werden, sind hieraus gemäß § 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander auch die Treugeber berechtigt und verpflichtet. Der am Erwerb einer treuhänderischen Beteiligung Interessierte gilt als am Erwerb eines Kommanditanteils Interessierter.

§ 6

Beitritt zur Gesellschaft, Treuhänder

1. Die Kapitalerhöhung gemäß § 6 Nr. 3 erfolgt durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhänder und entsprechende Erhöhung der Kommanditbeteiligung des Treuhänders in der Beitrittserklärung.
2. Treugeber des Treuhänders, die ihre Beteiligung direkt übernehmen wollen, sind verpflichtet, der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin eine unwiderrufliche, umfassende, über den Tod hinaus wirksame, notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die jeden Bevollmächtigten für sich allein zu allen Anmeldungen beim Handelsregister berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
 - allen Umwandlungsvorgängen (einschließlich Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltung, Aufgliederung);

- Liquidation, Beendigung und Löschung der Gesellschaft.

Die Vollmacht ist auf Basis des Musters der Gesellschaft zu erteilen. Nach Erhalt der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, jedoch nicht vor Beendigung des Vertriebs an Anleger, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber anteilig zustehende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen zu übertragen. Dinglich erfolgt die Übertragung der betreffenden Kommanditbeteiligung mit der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Der Treugeber trägt die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft trägt die Kosten der ersten Eintragung.

3. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner Einlage in Höhe der Summe der ihm vorliegenden und angenommenen Beitrittsvereinbarungen als Kommanditist berechtigt und nach Einzahlung der jeweiligen Einlagen auch verpflichtet. Das Erhöhungsrecht ist auf den Betrag von EUR 25.000.000 begrenzt. Die geschäftsführende Kommanditistin kann den Betrag des Erhöhungsrechts innerhalb von 30 Monaten ab dem Datum der Vertriebsfreigabe um insgesamt bis zu EUR 50.000.000 erhöhen.
4. Das Erhöhungsrecht des Treuhänders ist zunächst auf 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Vertriebsfreigabe durch die BaFin begrenzt (Vertriebsphase). Die Vertriebsphase kann von der geschäftsführenden Kommanditistin um insgesamt bis zu zwölf Monate verlängert werden.
5. Der Treuhänder ist jederzeit berechtigt, seine Pflichteinlage nach Maßgabe der von seinen Treugebern wirksam ausgesprochenen Kündigungen durch Erklärungen gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin herabzusetzen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Treugeber aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages aus der Treugeberstellung ausscheidet.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird im Außenverhältnis durch die Komplementärin und kraft hiermit ausdrücklich erteilter Bevollmächtigung durch die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH als geschäftsführende Kommanditistin vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Unbeschadet ihrer Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, ist die Komplementärin im Innenverhältnis nicht zur Geschäftsführung befugt, soweit es sich nicht um gesetzliche Pflichtaufgaben der Komplementärin handelt.
2. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die geschäftsführende Kommanditistin geführt, soweit die Gesellschaft die Aufgaben nicht gemäß § 8 auf eine KVG übertragen hat. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
 - a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter der Gesellschaft und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben,
 - c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Gesellschaft gelöst werden und
 - d) hierbei stets die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und des Bestellungsvertrages mit der KVG zu beachten.
2. Der KVG obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die KVG ist im gesetzlichen Rahmen und unter Beachtung der Verwaltungsauffassung der Aufsichtsbehörde berechtigt, Aufgaben auf Dritte unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB zu übertragen und diesen Dritten Vollmacht zu erteilen.
3. Die Betreuung der Anleger kann von der KVG auf Dritte, insbesondere auf den Treuhänder, übertragen werden.
4. Die KVG kann den Bestellungsvertrag nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 154 Abs. 1 Satz 4 und 5 KAGB kündigen. Die Kündigung des Bestellungsvertrages durch die Gesellschaft richtet sich nach dem abzuschließenden Bestellungsvertrag. Sie bedarf der Zustimmung der BaFin.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

4. Die Geschäftsführung überträgt gemäß § 8 die Verwaltung und die Anlage des Kommanditanlagevermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB auf die KVG. Die KVG erhält mit Abschluss des Bestellungsvertrages die Berechtigung, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die KVG ist nach Maßgabe des Bestellungsvertrages befugt, die der Geschäftsführung in diesem Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen wahrzunehmen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführende Kommanditistin müssen jeweils über mindestens zwei Geschäftsführer verfügen, die den Anforderungen des § 153 Abs. 2 KAGB entsprechen. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin, der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Treuhänders, soweit dem Treuhänder nicht Regressansprüche gegen seine Treugeber offen stehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten/Treugeber.
7. Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Gesellschafter und die KVG unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
5. Die Kündigung des Vertrages mit der Verwahrstelle richtet sich nach dem abzuschließenden Verwahrstellenvertrag. Sie bedarf der Zustimmung der KVG und der BaFin.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Soweit die Gesellschafter zu einer Entscheidung in den Angelegenheiten der Gesellschaft berufen sind, entscheiden sie durch Beschluss. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 15.
2. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB wird abbedungen und durch die nachfolgende Regelung ersetzt.
3. Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Die Befugnisse der KVG nach § 9 Nr. 1 und § 17 Nr. 15 bleiben unberührt.
 - a) die Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Geschäfte:
 - aa) Erwerb von Beteiligungen an weiteren Unternehmen, die nicht im Verkaufsprospekt dargestellt sind;
 - bb) Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung an den Einnahmen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Vermittlungs- und Maklerprovisionen);
 - cc) Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten einschließlich der Aufnahme von Darlehen, die insgesamt EUR 1.000.000 übersteigen;
 - dd) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
 - ee) Stundung von Zahlungsansprüchen aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft für mehr als drei Monate;
 - ff) sonstige Geschäfte soweit die Geschäftsführung oder die KVG das jeweilige Geschäft zur Abstimmung stellt.
 - b) Die Gesellschafter entscheiden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Grundlagengeschäfte:
 - aa) Veräußerung, Verpfändung oder dingliche Belastung der Anteile an einer Objektgesellschaft;
 - bb) Aufgabe der Tätigkeit der Gesellschaft;

§ 8

Bestellung Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für die Gesellschaft eine KVG zu bestellen und hierzu einen Bestellungsvertrag abzuschließen.

- Die unter Nr. 3 genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan, der diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist, vorgesehen sind, ferner nicht auf die im Verkaufsprospekt beschriebenen Verträge.

§ 10 Jahresbericht

- Die KVG ist nach § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer gemäß § 159 KAGB in Verbindung mit § 136 KAGB zu prüfen.
- Die KVG ist nach § 160 Abs. 1 KAGB verpflichtet, den Jahresbericht spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen. Er soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung den Gesellschaftern zugesandt werden.
- Sondereinnahmen oder Sonderwerbungskosten eines Gesellschafters sind unaufgefordert bis zum 31. Januar des Folgejahres mit vollständigen Belegen bei der Gesellschaft einzureichen. Sonderwerbungskosten, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Kommanditist die entstehenden Mehrkosten trägt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber des Treuhänders.
- Entsteht in Ansehung eines Treugebers oder Kommanditisten Kapitalertragsteuer oder eine ausländische Quellensteuer, so ist dieser verpflichtet, diese Steuer der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Quellensteuer mit den an ihn zu zahlenden Auszahlungen zu verrechnen. Dies gilt entsprechend für Steuern, für alle Gesellschafter gemeinsam abgeführt werden müssen.

§ 11 Konten der Gesellschafter

- Die Kapitalkonten der Kommanditisten sind Festkonten und bestimmen sich nach ihren übernommenen Einlagen auf das Kommanditkapital (Kapitalkonto I). Ihre Salden sind unverzinslich. Nach dem Stand dieser Konten bemessen sich die Gesellschafterrechte.
- Auf einem Erfolgssonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten verbucht. Die Erfolgssonderkonten gewähren keine Gesellschafterrechte; ihre Salden sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.

- Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Kommanditisten ausweist.
- Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto III) des Kommanditisten verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.
- Das Agio ist zunächst als gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage zu buchen (Kapitalrücklagekonto).
- Für die Treugeber des Treuhänders werden Unterkonten nach den Nrn. 1 bis 5 geführt.

§ 12 Vergütungen der Organe, der KVG und des Treuhänders

- Die geschäftsführende Kommanditistin erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,1428 % der Bemessungsgrundlage zzgl. einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Gesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, beträgt die jährliche Vergütung mindestens EUR 21.420,00 zzgl. einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- Die Komplementärin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme in den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für die Gesellschaft gemäß § 316 KAGB vorliegt, eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 21.420,00 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Ab dem 37. Monat erhält sie eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,1428 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch eine jährliche laufende Vergütung von EUR 21.420,00 zuzüglich einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026. Sie ist berechtigt, Vorschüsse auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungstätigkeiten, die er allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine einmalige Einrichtungsvergütung von EUR 21.600,00 (EUR 10.800,00 fällig sechs Wochen nach Vertriebsfreigabe durch die BaFin und EUR 10.800,00 fällig nach Vollplatzierung bzw. spätestens 18 Monate nach o. g. Vertriebsfreigabe) sowie EUR 37,80 pro Anleger bzw. Interessent. Ferner erhält er ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, eine laufende jährliche Vergütung in

Höhe von 0,356 % der Bemessungsgrundlage zzgl. einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026. Der Treuhänder ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine einmalige Einrichtungsvergütung von 0,216 % der Bemessungsgrundlage nach Vertriebsabschluss, mindestens EUR 75.600,00 sowie eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,432 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr zzgl. einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026. In den ersten 36 Monaten, ab dem Monat, in dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, beträgt die jährliche Vergütung mindestens EUR 43.200,00 zzgl. einer Indexierung um 2,00 % p. a. ab 2026 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die Vergütungen quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die KVG hat ferner Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung für ihre Leistungen im Bereich des Portfoliomanagements und des Risikomanagements der Gesellschaft, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe von 105,00 % ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird,
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4,00 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum ab dem Monatsultimo der Einzahlung ihrer Einlage bis zum Eintritt der Gesellschaft in die Liquidation – ohne Ansatz von Zinseszinsen – erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 20,00 % (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft (berechnet vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung).

Berechnungszeitpunkt ist jeweils der Zeitpunkt einer Auszahlung, die in der Liquidationsphase erfolgt. Der Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird mit Entstehen fällig.

Im Rahmen der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung werden Steuern, die nicht auf Gesellschaftsebene anfallen, sondern die die einzelnen Anleger unabhängig von ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen schulden, die aber von der Gesellschaft für alle Anleger gemeinsam gezahlt worden sind, Auszahlungen gleichgestellt.

5. Als Bemessungsgrundlage i.S.d. Nrn. 1 und 4 gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft

im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen einschließlich der für Anleger abgeführten Steuern, maximal aber 100,00 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt und hiervon der Mittelwert gebildet.

6. Die in Nrn. 1 bis 3 geregelten Vergütungen sind im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen. Die in Nrn. 1 bis 4 geregelten Vergütungen berücksichtigen, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht, die aktuellen Umsatzsteuersätze. Soweit die in Nrn. 1 bis 4 geregelten Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angepasst. Sollten in Nrn. 1 bis 4 geregelte Vergütungen, die aktuell nicht der Umsatzsteuer unterliegen, in Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, enthalten die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze ab dem Eintritt der Umsatzsteuerpflicht den dann geltenden Umsatzsteuersatz; anschließende Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden entsprechend Satz 3 berücksichtigt.

§ 13

Weitere Leistungen verbundener Unternehmen

1. Die KVG als Muttergesellschaft der geschäftsführenden Kommanditistin erhält für die Einwerbung des Kommanditkapitals eine einmalige Vergütung in Höhe von 7,00 % des eingeworbenen Kapitals zuzüglich des darauf gezahlten Agios gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages (grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistung), die sie ganz an die Solvium Capital Vertriebs GmbH, eine Schwes-tergesellschaft der Komplementärin, weiterleitet.
2. Die KVG erhält ferner für die Konzeption der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38 % des eingeworbenen Kapitals, die sie ganz oder teilweise an die Solvium Capital Vertriebs GmbH weiterleitet. Für die Gesellschaft sind dabei u. a. folgende Leistungen zu erbringen: Die laufende Begleitung der Fondskonzeption und die Mitwirkung bei den zu erstellenden Emissionsunterlagen.
3. Die KVG hat die Solvium Holding AG, die Muttergesellschaft der Komplementärin, im Wege der Auslagerung zum Assetmanager für Controlling und Reportingleistungen für die Gesellschaft bestellt. Für diese Tätigkeit erhält die Solvium Holding AG eine Vergütung in Höhe von 0,1785 % p. a. der Bemessungsgrundlage nach § 12 Abs. 5 (auf monatlicher Basis pro rata temporis). Ab dem Jahr 2026 unterliegt der anfängliche Vergütungssatz in Höhe von 0,1785 % einer Indexierung um 2,00 % p. a. auf Basis des Vorjahreswertes. Die Solvium Holding AG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Für die vorbezeichneten Vergütungen gelten § 12 Nr. 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Wird bei einer Vergütung zur Umsatzsteuerpflicht optiert, gilt die Vergütung als umsatzsteuerpflichtig.

§ 14 Ergebnisverteilung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen auf das Kommanditkapital verteilt.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kommanditisten und Treugeber werden Erlöse den Kommanditisten und Treugebern im Innenverhältnis zeitanteilig zugerechnet. Hierbei beginnt die Beteiligung eines Kommanditisten am Ergebnis mit dem 1. des auf den Monat folgenden Monats, in dem a) seine Pflichteinlage am 1. des Monats zu 100,00 % (ohne Agio) eingezahlt war und b) seine Widerrufsfrist abgelaufen ist. Für die Berechnung der Widerrufsfrist bleiben eventuelle Mängel der Belehrung außer Betracht.

Bei unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten erfolgt unter den Kommanditisten zeitlich begrenzt bis zur Erreichung einer Gleichstellung aller Kommanditisten ein Verlustausgleich und eine Kostenzuordnung in der Weise, dass, soweit möglich und steuerlich zulässig, alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen an den Kosten der Gesellschaft beteiligt sind. Gegebenenfalls abweichende Entnahmen aufgrund § 15 Ziffer 1 d) sind hierbei auszugleichen.

2. In der Liquidation der Gesellschaft werden zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Nach Abzug aller Kosten (einschließlich der noch zu erwartenden Liquidationskosten) und zu zahlenden Vergütungen (einschließlich einer an die KVG zu zahlenden erfolgsabhängigen Vergütung) wird das Ergebnis nach Nr. 1 Satz 1 verteilt.
3. Sollten bei Kommanditisten Ergebnisse als steuerlich beachtliche Sondereinnahmen oder Sonderwerbungskosten entstehen, so sind diese Ergebnisse für steuerliche Zwecke ausschließlich diesen Kommanditisten zuzuweisen. Dies gilt entsprechend für Treugeber.

§ 15 Entnahmen

1. Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird einheitlich wie folgt geregelt:
- a) Die KVG entscheidet verbindlich über die zu leistenden Auszahlungen auf der Grundlage der Anlagebedingungen. Sie kann insbesondere Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt;
 - b) Entnahmen sind nur in Form von Auszahlungen und vorbehaltlich der Regelung der lit. a) und unbeschadet der lit. f) nach Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung durch die Kommanditisten zulässig;

- c) Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
- d) Entnahmen sind an die Kommanditisten gleichmäßig, ggf. zeitanteilig nach vollen Monaten, im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen zu leisten. Auszahlungen sollen jeweils für mindestens drei Kalendermonate erfolgen. § 14 Nr. 1 gilt für die Monatsberechnung entsprechend;
- e) Auszahlungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen;
- f) Auszahlungen im laufenden Jahr sind ohne Beschluss der Gesellschafter bis zu der im Verkaufsprospekt jeweils vorgesehenen Höhe zulässig, wenn entsprechende Liquidität vorhanden ist;
- g) Auszahlungen und Entnahmen, die wirtschaftlich eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme der Anleger darstellen und damit ein Wiederaufleben der gesetzlichen Kommanditistenhaftung begründen können, dürfen nicht erfolgen. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten oder Treugeber erfolgen. Sie sind ferner nur dann zulässig, wenn die Kommanditisten oder Treugeber vorher auf das Wiederaufleben der Haftung ausdrücklich hingewiesen worden sind und die Auszahlung im Rahmen der Liquidation erfolgt.

§ 16 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. § 707 BGB darf nicht abbedungen werden.
2. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Kommanditeinlage erlischt mit der Einzahlung derselben. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung gemäß § 172 HGB ist mit Einzahlung der Haftsumme erfüllt; sie kann jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Entnahmen wieder aufleben.
3. Die Kommanditisten und Treugeber haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 17 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter beschließen über Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel im schriftlichen Verfahren nach Nr. 14. Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen, wenn eine Versammlung nach diesem Vertrag vorgesehen ist, oder wenn es das Interesse der Gesellschaft nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen erfordert, ferner auf Verlangen der KVG, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10,00 % des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist

ein Verfahren nach Nr. 14 eingeleitet worden, kann die geschäftsführende Kommanditistin auch nach Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren nach Nr. 14.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltungen oder außerordentliche Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen bzw. einzuleiten, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn die KVG oder mindestens 10,00 % des Kommanditkapitals dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin hat Gesellschafterversammlungen in Textform unter Übersendung einer Tagesordnung und unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung einer elektronischen Mail.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der geschäftsführenden Kommanditistin zu. Sie kann die Leitung auf den Treuhänder übertragen. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein schriftliches Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Das Protokoll ist den Anlegern in Kopie zu übersenden.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin und Kommanditisten bzw. Treugeber, die zusammen mindestens 1/4 des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Quorum beschlussfähig ist. Satz 1 findet keine Anwendung für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren. Die bestellte KVG und die Verwahrstelle sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen. Bei Abstimmungen nach Nr. 14 können sie in Textform Stellung nehmen.
6. Je EUR 100,00 des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) gewähren 1 Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht unterschiedlich für die von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen selbst auszuüben, oder sich durch einen Bevollmächtigten gemäß Nr. 8 vertreten zu lassen. Der Treuhänder wird sich in diesem Fall der Stimmrechtsausübung für diese Treugeber enthalten. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
7. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung von Stimmmehrheiten nicht mitgezählt, gelten mithin als nicht abgegebene Stimmen. Nr. 11 bleibt unberührt.
8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verwandten 1. oder 2. Grades, Ehegatten, Mitgesellschafter, Vermittler der Beteiligung oder Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Treuhänder ist von den von ihm betreuten Kommanditisten, die gemäß § 6 Nr. 2 selbst im Handelsregister eingetragen sind, generell bevollmächtigt, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei allen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten und ihr Stimmrecht auszuüben. Das Recht dieser Gesellschafter, ihr Stimmrecht selbst oder durch die in Satz 1 genannten Personen auszuüben, bleibt unberührt.
9. Beschlüsse nach § 9 Nr. 3 b) und Beschlüsse nach Nr. 10 f), i), j) und m) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Die Gesellschafter sind in allen gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - c) Entnahmen (Barauszahlungen) gemäß § 15, die über die im Verkaufsprospekt vorgesehene Höhe hinausgehen;
 - d) Ausschluss von Gesellschaftern, § 4 Nr. 7 bleibt unberührt;
 - e) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin oder einer neuen geschäftsführenden Kommanditistin; scheidet andere Gesellschafter aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle neue Gesellschafter aufzunehmen;
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform und des Sitzes der Gesellschaft;
 - g) Änderung der Anlagebedingungen gemäß Nr. 11;
 - h) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft im Einklang mit § 3 Nr. 2;
 - i) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vor dem Ende der Laufzeit nach § 3 Nr. 2;
 - j) einheitliche Ausübung steuerlicher Wahlrechte für die Gesellschaft;
 - k) Zustimmung zu den in § 9 Nr. 3 a) und b) genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
 - l) Kündigung des Vertrages mit der Verwahrstelle und Bestellung einer anderen Verwahrstelle;
 - m) Kündigung des Vertrages mit der KVG und Bestellung einer anderen KVG;
 - n) Verlängerung der Dauer der Investitionsphase gemäß § 2 Nr. 5 der Anlagebedingungen um bis zu zwölf Monate.

11. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 2/3 des Kommanditkapitals (Zeichnungskapitals) auf sich vereinigen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, darf dieser das Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung der Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.
12. Ein Beschluss über die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft nach Nr. 10 h) bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Die Laufzeit der Gesellschaft kann insgesamt, auch in mehreren Schritten, um bis zu drei Jahren verlängert werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft ist nur zulässig und wirksam, wenn sie sachlich begründet werden kann. Sachliche Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft können insbesondere darin bestehen, dass
- die Objektgesellschaft oder die Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderten vertraglichen Gegebenheiten der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften noch nicht verkauft werden sollen;
 - die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation (1) der Objektgesellschaft oder der Anteile der Gesellschaft an weiteren Gesellschaften oder (2) der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften, die u. a. abhängig von der Ertragskraft der bestehenden Vermögenswerte und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, entsprechen nicht den Erwartungen der Gesellschafter;
 - eine Wertsteigerung der Objektgesellschaft oder der weiteren Gesellschaften oder deren Vermögensgegenstände wird während der Verlängerung erwartet.
13. Die Versendung von Beschlussfassungsunterlagen und Beschlussvorlagen erfolgt in Textform und stets an die letzte vom Gesellschafter oder Treugeber ausdrücklich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder können ihm aus anderem Grund Beschlussfassungsunterlagen nicht übermittelt werden, ruht das Stimmrecht des betreffenden Gesellschafters oder Treugebers.
14. Gesellschafterbeschlüsse können auf Aufforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin in Textform gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an diesem Abstimmungsverfahren durch Absendung einer Aufforderung gemäß Satz 2 beteiligt werden und nicht die KVG oder mehr als 10,00 % des Kommanditkapitals einer solchen Beschlussfassung widersprechen. Die Aufforderung hat vorbehaltlich anderer Weisungen des jeweiligen Gesellschafters in Textform an alle Gesellschafter an die letzte mitgeteilte Postanschrift zu erfolgen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach Absendung der Aufforderung, auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Abstimmungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen nach Ende der Abstimmungsfrist in Textform zu übersenden.
15. Die gesetzlich, vertraglich oder aufgrund der für die Gesellschaft verbindlichen Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde bestehenden Befugnisse der KVG bleiben unberührt. Sie kann in Wahrnehmung dieser Befugnisse auch ohne Gesellschafterbeschluss entscheiden oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen. Beschlüsse nach Nr. 10 c), e) bis i), k) und l), 11 und 12 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KVG, die diese nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigern darf.
16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Absendung des Protokolls bzw. der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 18 Informationsrechte

Die Gesellschafter und die Treugeber des Treuhänders können nach Maßgabe des § 166 HGB selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Gesellschaft oder zu den Gründungsgesellschaftern stehen darf, die Bücher und Papiere der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Die ihm hierdurch entstehenden Kosten trägt der Gesellschafter bzw. Treugeber selbst. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Erteilung darüber hinausgehender Auskünfte steht im Ermessen der Geschäftsführung.

§ 19 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der KVG möglich. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden, der insbesondere dann vorliegt, wenn der Gesellschaft gegen den Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen, der Erwerber nach § 5 Nrn. 2 bis 5 nicht Anleger werden kann, der Erwerber nicht die nach dem Treuhandvertrag oder gesetzlich von der Gesellschaft benötigten bzw. erforderlichen Informationen erteilt oder die Aufnahme des Erwerbers in den Gesellschafterkreis zusätzliche administrative Pflichten der Gesellschaft und ihrer Organe begründen würden.

Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der Mindestbetrag von EUR 5.000,00 für die gebildeten Anteile dadurch nicht unterschritten wird. Der Nennbetrag der bei einer Teilung gebildeten Anteile muss durch EUR 1.000,00 ohne Rest teilbar sein. Die Wirksamkeit der Übertragung ist von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Nr. 2 erteilt.

2. Beabsichtigt ein Kommanditist seine Beteiligung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, so hat er diese Übertragung der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor Vertragsabschluss schriftlich anzuzeigen.
3. Legt ein Erwerber die nach dem Treuhandvertrag erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit Hinweis auf diese Regelung vor, kann die Zustimmung zur Übertragung endgültig verweigert werden.
4. Die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen bedarf der Zustimmung des Treuhänders. Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend, insbesondere hat der Treuhänder die Zustimmung der KVG einzuholen. Einer Handelsregistervollmacht bedarf es jedoch nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch insoweit, als Gegenstand der Verfügung nicht die jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, sondern das Treuhandverhältnis ist (zur Klarstellung: ergänzende Regelungen in dem jeweiligen Treuhandvertrag bleiben unberührt).
5. Der Treuhänder ist zur Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag berechtigt.
6. Bei einer Übertragung zu einem Stichtag im Laufe des Geschäftsjahres ist das steuerliche Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear nach Monaten aufzuteilen. Hierbei sind angefangene Monate des Veräußerers auf volle Monate aufzurunden. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur auf den Beginn des Geschäftsjahres und nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist.
7. Soweit der Treuhänder aufgrund des Treuhandvertrages bereits mit dem Beitritt seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, ist die Zustimmung zu dieser Übertragung bereits hiermit unwiderruflich erteilt.

§ 20

Tod eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheins oder eines entsprechenden Nachweises, der vom Handelsregister Hamburg anerkannt ist, zu legitimieren und die nach diesem Vertrag oder gesetzlich für die Aufnahme in die Gesellschaft vorgeschriebenen Angaben zu

ihrer Person zu machen. Liegt in der Person des Erben ein Ausschlussgrund nach § 5 Nrn. 4 und 5 vor, so hat der Erbe nach Aufforderung die Beteiligung auf einen anderen zu übertragen, bei dem kein Ausschlussgrund vorliegt.

2. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte bis zu einer wirksamen Auseinandersetzung und Übertragung der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Die anderen Gesellschafter können einen solchen Bevollmächtigten durch Beschluss ablehnen, der nicht selbst Kommanditist ist oder der nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Solange ein solcher Bevollmächtigter nicht schriftlich gegenüber der Geschäftsführung von allen Erben einheitlich benannt ist und die Erben auch keine Registervollmachten nach § 6 Nr. 2 vorgelegt haben, ruhen die Stimmrechte der Erben. Während dieser Zeit dürfen sie auch keine Entnahmen tätigen oder über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben durch Abtretung verfügen.
3. Eine Erbengemeinschaft hat sich hinsichtlich der Beteiligung so auseinanderzusetzen, dass die Mindestbeteiligung von EUR 5.000,00 nicht unterschritten wird. Liegen für einzelne Erben Versagungsgründe nach § 5 Nrn. 4 und 5 vor, hat sich die Erbengemeinschaft so auseinanderzusetzen, dass diese Erben nicht Gesellschafter oder Treugeber werden.
4. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Nachlasses durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Für die Dauer dieser Testamentsvollstreckung erübrigt sich die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.
5. Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächtnisses bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der KVG nach Maßgabe des § 19.

§ 21

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - d) in seiner Person einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt oder er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) der Anleger unter § 5 Nrn. 4 und 5 fällt und er deshalb von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Gesellschaft

- ausgeschlossen wird. Ein Beschluss der Gesellschafter ist in diesem Falle nicht erforderlich;
- f) er gemäß § 4 Nr. 7 ausgeschlossen wird.
2. Auch im Falle einer Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der klagende Gesellschafter scheidet mit Rechtskraft eines Auflösungsurteils aus, wenn er nicht zuvor nach Nr. 1 d) ausgeschlossen wird.
 3. Liegt bei einem Treugeber einer der in den Nrn. 1 und 2 genannten Gründe vor, gilt die obige Regelung entsprechend. Der Treuhänder scheidet in diesem Falle mit dem auf den betreffenden Treugeber entfallenden Anteil aus der Gesellschaft aus.
 4. In allen Fällen der Nrn. 1 bis 3 nimmt der ausscheidende Gesellschafter noch mit dem Monat am Ergebnis der Gesellschaft teil, in den sein Ausscheiden fällt.
 5. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nach § 152 Abs. 6 Nr. 2 KAGB nicht mehr für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Nr. 2 erfolgt grundsätzlich in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite nach kaufmännischem Ermessen zulässt. Die Raten des Auseinandersetzungsguthabens werden nicht verzinst.
 4. Verzögert sich die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aus Gründen des Liquiditätsschutzes der Gesellschaft, wird das Auseinandersetzungsguthaben ab dem Tag der ursprünglichen Fälligkeit nach Nr. 3 mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch insgesamt mit 4,00 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitige Tilgungen zu leisten, die jedoch im Einzelfall mindestens EUR 1.000,00 betragen müssen.
 5. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben.
 6. Spätere Ergebnisänderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden eines Gesellschafters sind für die Abfindung unbeachtlich.

§ 22

Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 21 Nr. 1 aus der Gesellschaft aus, so entspricht das ihm – bzw. dem betreibenden Gläubiger – zustehende Auseinandersetzungsguthaben dem gemäß dem Jahresbericht der Gesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend seiner Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, und zwar:
 - a) bei einem unterjährigen Ausscheiden im Jahr 2024 dem zum 31. Dezember 2024 ermittelten Nettoinventarwert;
 - b) bei einem Ausscheiden mit Ablauf des 31. Dezember eines Geschäftsjahres dem zum 31. Dezember dieses Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert;
 - c) bei einem unterjährigen Ausscheiden ab dem Jahr 2025 dem zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Nettoinventarwert.

Um die Aufwendungen der Gesellschaft für den Verkauf der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und den Liquidationsaufwand angemessen abzubilden, wird die dem Nettoinventarwert gemäß lit. a) bis c) zugrunde liegende Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft pauschal um 5,00 % gekürzt.

2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird um Auszahlungen der Vergangenheit erhöht, auf die der ausscheidende Gesellschafter Anspruch hatte, an denen er jedoch nicht teilgenommen hat. Auszahlungen zwischen dem Stichtag der Bewertung und dem Stichtag des Ausscheidens sind abzuziehen. Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind abzuziehen. Das Auseinandersetzungsguthaben kann nicht negativ werden, es beträgt in diesem Falle EUR 0,00.

§ 23

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Gesellschaft endet oder wenn die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft im Einklang mit § 17 Nr. 9, 10 i) beschließen. Liquidator ist die KVG. Die Gesellschafter können durch Beschluss einen anderen Liquidator einsetzen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen einschließlich aller stillen Reserven und eines evtl. realisierten Firmenwertes nach Begleichung der Verbindlichkeiten (Liquidationserlös) auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen auf dem Kapitalkonto verteilt. Sonderbewegungen auf den Kapitalkonten der Gesellschafter, die vom üblichen Kapitalkontenstand abweichen, insbesondere offene Forderungen des Gesellschafters oder nicht geflossene Entnahmen, sind vorab auszugleichen.
3. Der Liquidator hat jährlich, sowie auf den Tag der Beendigung der Abwicklung, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.
4. Für die Dauer der Liquidation werden die in den §§ 12 und 13 vereinbarten laufenden Vergütungen bis zum Abschluss fortgezahlt, gegebenenfalls pro rata temporis.

§ 24

Personenbezogene Daten

1. Die Kommanditisten und Treugeber sind damit einverstanden, dass ihre personen- und beteiligungsbezogenen Daten durch die Gesell-

- schaft, den Treuhänder, die von der Gesellschaft bestellte KVG und deren jeweilige Mitarbeiter, die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin, mit der Komplementärin und/oder der geschäftsführenden Kommanditistin verbundene Unternehmen oder deren Gesellschafter, die von der KVG beauftragte Verwahrstelle und deren jeweilige Mitarbeiter, sowie die mit der Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten und mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (der Vertriebspartner, Berater und Vermittler, der Anlegerverwaltung und der Fondsbuchhaltung, zur Verschwiegenheit verpflichtete Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, in- und ausländische Berater) und ggf. einbezogene Kreditinstitute und deren jeweiligen Mitarbeiter, entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und in EDV-Anlagen gespeichert werden.
2. Die Daten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG, der DSGVO (sowie ggf. anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen) ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung, zu Vertriebszwecken und zur Betreuung der Anleger verwendet. Dies schließt auch erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen in- und ausländischen Finanzbehörden ein. Ein Datenaustausch wird erforderlich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen oder falls der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.
 3. Widerspricht ein Kommanditist oder Treugeber der Verwendung seiner Daten, so beschränkt sich die Verwendung auf den Umfang, der für die Verwaltung seiner Beteiligung erforderlich und angemessen ist.
 6. Jeglicher Schriftverkehr kann nach diesem Vertrag auch in Textform nach § 126 BGB erfolgen, soweit der Anleger dazu vorher ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Dies gilt nicht für die Kündigung der Beteiligung oder die Mitteilung eines Ausschlusses aus der Gesellschaft.
 7. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter aus diesem Vertrag und seiner Durchführung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder aus der Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind und ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten/Treugeber.
 8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten gültige Regelungen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
 9. Sofern die Auslegung und Durchführung dieses Vertrages aufsichtsrechtliche Fragen berührt, ist im Zweifelsfalle die veröffentlichte Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen heranzuziehen.

Hamburg, den 20. September 2024

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Durchführung sind am Sitz der Gesellschaft zu erfüllen. Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz der Gesellschaft, soweit kein vorrangiger anderer Gerichtsstand besteht.
4. Das Recht von Anlegern, die zugleich Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, eine Schlichtungsstelle anzurufen, bleibt unberührt.
5. Mitteilungen an die Kommanditisten erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten mit Absendung nach Ablauf der üblichen Postlaufzeit als zugegangen. Dies gilt nicht für die Erklärung einer Kündigung der Beteiligung oder die Mitteilung eines Ausschlusses aus der Gesellschaft.

Solvium Verwaltungs GmbH
(gez. André Wreth)

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH
(gez. Tobias große Holthaus)

STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG
(gez. Matthias Abel)

19.3 | ANHANG III: TREUHANDVERTRAG

für die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma
Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co.
geschlossene Investment-KG

Präambel

Die STA Sachwert Treuhand Altona GmbH & Co. KG

– nachfolgend **Treuhänder** genannt –

ist nach § 6 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten
Gesellschaft

– nachfolgend **Gesellschaft** genannt –

berechtigt, sich für Dritte

– nachfolgend **Treugeber** genannt –

neben ihrer eigenen Beteiligung als Kommanditist der Gesellschaft mit einer weiteren Pflichteinlage von bis zu EUR 25.000.000,00, ggf. zuzüglich der Erhöhungsmöglichkeit von weiteren EUR 50.000.000,00 sowie des Agios von 5,00 % auf die Pflichteinlagen auf der Grundlage des **Gesellschaftsvertrages** der Gesellschaft – nachfolgend kurz Gesellschaftsvertrag genannt – zu beteiligen. Die Haftsumme für die Erhöhung ihrer Einlage beträgt 1,00 % der Pflichteinlage.

Auf der Grundlage des Treuhandvertrages, der einheitlich sowohl zwischen der Gesellschaft und dem Treuhänder als auch mit der Beitrittserklärung zwischen dem Treuhänder und den beitretenden Treugebern abgeschlossen wird, hält der Treuhänder die Beteiligung der Treugeber im Außenverhältnis.

Für die Verwaltung der Beteiligung der Treugeber und die Betreuung der Treugeber der Gesellschaft wird die von der Gesellschaft beauftragte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) einen gesonderten Vertrag abschließen.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag kommt mit den einzelnen Treugebern durch die Annahme des in der Beitrittserklärung erteilten Auftrages des Treugebers zustande. Der Treuhänder kann den Beitritt durch Übersendung einer gegengezeichneten Kopie der Beitrittserklärung in Textform annehmen. Auf Anforderung des Treugebers wird er dies in Briefform bestätigen.
2. Der Treuhänder übernimmt – neben seiner eigenen Beteiligung – für den Treugeber die Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der angenommenen Beitrittserklärungen. Der Treuhänder hält diesen Teil seiner Beteiligung im Interesse und für Rechnung des Treugebers und hat diesen Teil uneigennützig zu verwalten. Er hat das Treuhandver-

mögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

3. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf.
4. Die Pflichteinlage zzgl. 5,00 % Agio hat der Treugeber zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen auf dem für die Gesellschaft eingerichteten Einzahlungskonto zur Verfügung zu stellen.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen vorheriger Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist zur Offenlegung gegenüber einer extern bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft, der bestellten Verwahrstelle, den zuständigen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung sowie gegenüber der Gesellschaft, ggf. der finanzierenden Bank und den in die Platzierung des Kapitals eingeschalteten Personen berechtigt. Widerspricht ein Treugeber der Weitergabe seiner Daten, darf der Treuhänder diese Daten nur dann weitergeben, soweit es zur Verwaltung der Beteiligung des Treugebers erforderlich ist oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung des Treuhänders erfolgt.
6. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und Unterbevollmächtigte entsprechend von § 181 zu befreien.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen, wie er auch berechtigt ist, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die für den Treugeber auszuübenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder übt diese Rechte uneigennützig und im wohlverstandenen Interesse aller Anleger der Gesellschaft und der Integrität des Marktes nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages aus. Der Treuhänder trifft keine wirtschaftlichen Entscheidungen für den Treugeber und ist insoweit auch nicht zur Beratung des Treugebers verpflichtet.
2. Im Innenverhältnis ist der Treugeber wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist geworden wäre:
 - a) Der Treuhänder hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er ggf. erhaltene Auszahlungen aller Art unverzüglich an den Treugeber weiterzuleiten.
 - b) Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang

mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

3. Der Treuhänder vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen und übt sein Stimmrecht nach den Weisungen des Treugebers nach § 3 aus.
4. Solange und soweit die Treugeber über die KVG im Bereich der Anlegerverwaltung betreut werden, ruhen die Betreuungspflichten des Treuhänders.
5. Die Ansprüche des Treuhänders gegen den Treugeber auf Freistellung oder Ersatz von Aufwendungen verjähren nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt.

§ 3

Beschlussfassungen, Weisungsrecht

1. Der Treuhänder hat die Treugeber rechtzeitig von anstehenden Beschlussfassungen, Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, über die Tagesordnung und über anstehende Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu beachten.
2. Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen nach Weisung der Treugeber aus. Er ist daher berechtigt, das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Treugeber können jedoch auch selbst an Gesellschafterbeschlüssen und Versammlungen teilnehmen und sind hiermit unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 17 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder enthält sich insoweit der Ausübung des Stimmrechts.
3. Die Weisungen bezüglich der in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in Textform erteilt. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen. Der Treuhänder kann den Treugeber darauf verweisen, Gesellschafterrechte selbst auszuüben, wenn dies nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist, in diesem Fall ist er an die entsprechende Weisung nicht gebunden.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber in Textform mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, bei elektronischer Korrespondenz mit dem Absendedatum desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In eiligen Angelegenheiten kann die o. g. Frist nach Ermessen des Treuhänders bis auf fünf Werktage verkürzt werden. Nach Fristablauf eingehende Weisungen kann der Treuhänder noch umsetzen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
5. Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4

Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber kann seine Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, jedoch nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die in § 19 des Gesellschaftsvertrages niedergelegten Voraussetzungen eingehalten worden sind und der Treuhänder der Übertragung in Textform zugestimmt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grund verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn gegen den Treugeber noch Zahlungsansprüche bestehen oder einer der in § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe vorliegt.
2. Für Teilabtretungen gilt § 19 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
3. Die gesonderte Abtretung von Zahlungsansprüchen aus der Beteiligung an ein Kreditinstitut durch den Treugeber ist zum Zwecke der Finanzierung zulässig und wird mit der Anzeige der Abtretung beim Treuhänder wirksam. Für alle sonstigen Verfügungen gilt Nr. 1 entsprechend.
4. Die wirtschaftliche Wirkung der Übertragung richtet sich nach § 19 des Gesellschaftsvertrages.

§ 5

Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Erben fortgesetzt.
2. Im Verhältnis zum Treuhänder und zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger hinsichtlich der Beteiligung des verstorbenen Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (in der Regel durch einen Erbschein) legitimiert. Werden dem Treuhänder oder der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten

dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages für die Rechtsnachfolge eines verstorbenen Kommanditisten entsprechend.

§ 6

Dauer, Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung des Treuhänders an der Gesellschaft geschlossen; er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern und soweit die mittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers an der Gesellschaft endet, spätestens aber mit der Beendigung der Gesellschaft. Der Treuhandvertrag ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages kündbar.
2. Der Treugeber kann gemäß § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages seine Beteiligung auch im Außenverhältnis übernehmen und sich als Kommanditist mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Haftsumme in das Handelsregister eintragen lassen. Der Treuhänder hat daher auf Verlangen des Treugebers und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Registervollmacht den entsprechenden Anteil seiner bisherigen Pflichteinlage und Haftsumme auf den Treugeber zu übertragen.
3. Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Mit der Übertragung endet das Außentreuhandverhältnis. Der Treuhänder ist berechtigt, die Erledigung eingehender Übertragungsvorgänge im Kosteninteresse der Gesellschaft zu bündeln und die Eintragungsanträge vierteljährlich für mehrere Treugeber zusammenzufassen.
4. Der Treugeber kann den Treuhandvertrag zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2026 mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. Im Fall einer wirksamen Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang auf den Treugeber zu übertragen. Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Im Übrigen gilt § 21 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
6. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2035, schriftlich gegen-

über allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Falle werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten. Die Treugeber haben vor ihrer Eintragung gem. § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages eine Handelsregistervollmacht zu erteilen.

7. Mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf den Treugeber gem. § 6 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 6 Nr. 2 dieses Treuhandvertrages endet dieser Vertrag.
8. Der Treuhänder überträgt bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) über den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird.
 Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der jeweiligen Treugeber im Handelsregister. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.
9. Beide Vertragsparteien sind ferner berechtigt, das Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Treuhänder kann insbesondere auch dann eine Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen, wenn der Treugeber nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nach dem Gesetz oder diesem Verträge oder dem Gesellschaftsvertrag bestehende Pflichten nicht erfüllt. Ziff. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

Vergütung des Treuhänders

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages keine Vergütung.

§ 8

Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet für eine Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Informationspflichten

Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, seiner Steuernummer oder des Personenstandes oder seiner Anschrift und sonstigen Korrespondenzdaten unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Hamburg, den 5. September 2024

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.
2. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in die Platzierung der Fondsanteile eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Im Übrigen gilt § 24 des Gesellschaftsvertrages für den Datenschutz.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Treuhänders.
4. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz des Treuhänders.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Die Treugeber verpflichten sich auch untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag.
7. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von vier Werktagen als zugegangen. Dies gilt nicht bei Mitteilungen von besonderer Bedeutung, wie etwa der Kündigung dieses Vertrages, die daher stets in schriftlicher Form erfolgen müssen. Bei vorherigem Einverständnis des Treugebers können Mitteilungen auch in Textform versandt werden, Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen hat der Treuhänder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten. Die Treugeber sind daher auch im eigenen Interesse verpflichtet, Namens- und Adressänderungen, gegebenenfalls auch die Adresse sonstiger Kommunikationsmittel, unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten gültige Regelungen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
9. Entsteht über die Durchführung oder die Auslegung dieses Vertrages Streit zwischen den Vertragsparteien, so ist für die Entscheidung die ggf. veröffentlichte Rechtsauffassung der BaFin zu berücksichtigen.

STA Sachwert Altona Treuhand GmbH & Co. KG
(gez. Matthias Abel)

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
(gez. Jessica Beckmann; Tobias große Holthaus)

19.4 | ANHANG IV: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

391200WUCCIV4JGZ4046

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

 Ja

 Nein

 Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

 Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem sozialen Ziel

 Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

 Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt (im Folgenden als „Fonds“ bezeichnet) werden ökologische Merkmale beworben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft fördert die Reduzierung von Treibhausgasemissionen beim Transport von Gütern und Waren. Durch die unmittelbare Investition des Fonds in eine Objektgesellschaft, die überwiegend Güterwagen als Transportmittel für den Schienengüterverkehr erwirbt und vermietet, werden Transportkapazitäten im Schienengüterverkehr geschaffen, deren Nutzung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport von Gütern und Waren per Lkw auf der Straße führt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Messung der Erreichung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen wird über den nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikator abgebildet:

- Vermiedene bzw. eingesparte Treibhausgasemissionen (Kohlenstoffdioxid - CO₂, Methan - CH₄, Distickstoffmonoxid - N₂O) durch den Transport von Gütern im Schienengüterverkehr im Vergleich zu dem Transport von Gütern per Lkw auf der Straße

Die genaue Handhabung der Messung wird im untenstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ erläutert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Gewinnen und Einnahmeüberschüssen aus der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften sowie durch die Erzielung von Wertzuwächsen und deren Realisierung beim geplanten Verkauf bzw. der Liquidation der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften am Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft, um regelmäßige Auszahlungen an die Anleger zu leisten.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mittelbar über mindestens eine Objektgesellschaft ein breites Portfolio an Ausrüstungsgegenständen für den Logistikbereich, schwerpunktmäßig Güterwagen, aber auch Container und Wechselkoffer, aufzubauen, zu vermieten und zu veräußern, um die vorstehend beschriebenen Anlageziele zu erreichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft fördert die Reduzierung von Treibhausgasemissionen beim Transport von Gütern und Waren. Durch die unmittelbare Investition des Fonds in eine Objektgesellschaft, die überwiegend Transportmittel für den Schienengüterverkehr (Güterwagen) erwirbt und vermietet, werden Transportkapazitäten im Schienengüterverkehr geschaffen, deren Nutzung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport per Lkw auf der Straße führt.

Der Investitionsschwerpunkt des Fonds liegt in der Durchschau auf Güterwagen im europäischen Normalspurbetrieb.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das verbindliche Element der Anlagestrategie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für ausschließliche Rechnung des Fonds über eine Objektgesellschaft mindestens 51 % des investierten Kapitals in Güterwagen mit Einsatz im europäischen Schienensystem investieren wird, deren Nutzung zu geringeren Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport per Lkw auf der Straße führt.

Die Messung der Einsparung von Treibhausgasemissionen erfolgt durch den Vergleich (Differenz) der jährlichen Treibhausgasemissionen, die beim Warentransport per Lkw auf der Straße einerseits (Straßentransport) und beim Warentransport durch Güterwagen auf der Schiene andererseits (Schienentransport) unter Anwendung des TREMOD (Transport Emission Model) des Umweltbundesamtes in der Version 6.51 entstehen.

Grundlage für den Vergleich ist die Gütertransportleistung der vom Fonds über die Objektgesellschaft gehaltenen Güterwagen. Die tatsächliche Messung der Gütertransportleistung aller vom Fonds über die Objektgesellschaft gehaltenen Güterwagen ist in der Praxis nicht verlässlich möglich und ist deshalb nicht vorgesehen. Daher erfolgt die Ermittlung dieser Gütertransportleistung unter Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerte für die Gütertransportleistung der verschiedenen Arten von Güterwagen.

Auf Basis der auf diese Weise bestimmten Gütertransportleistung werden für die beiden Transportarten (Straßentransport, Schienentransport) unter Anwendung des TREMOD die dadurch jeweils verursachten Treibhausgasemissionen ermittelt und verglichen.

Die Differenz ergibt die Einsparung von Treibhausgasemissionen durch den Schienentransport.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um welchen der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Investitionen in mindestens eine Objektgesellschaft, deren Zweck es ist, Sachwerte zu halten. Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dieser Gesellschaft im Sinne der Vorgaben der Offenlegungsverordnung findet im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht statt.

Die Objektgesellschaft wird ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Kriterien einer guten Unternehmensführung vertraglich verpflichten. Zu diesen Kriterien zählen die Einhaltung fairer internationaler Standards in Bezug auf Menschenrechte, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie das Verbot der Herstellung von oder Handel mit Waffen und Munition. Eine Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen ist in der Praxis weder für die Objektgesellschaft noch für die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich, so dass eine solche Kontrolle nicht stattfindet. Weder die Objektgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft können zum Beispiel überprüfen, ob mit den Ausrüstungsgegenständen der Objektgesellschaft tatsächlich keine Waffen oder Munition transportiert werden. Sollten der Objektgesellschaft Verstöße gegen diese Verpflichtung bekannt werden, wird die Objektgesellschaft, diesen Vorwürfen nachgehen. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, wird die Objektgesellschaft die Vertragspartner auffordern, die Missstände umgehend zu beseitigen, oder die Geschäftsbeziehung schnellstmöglich beenden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

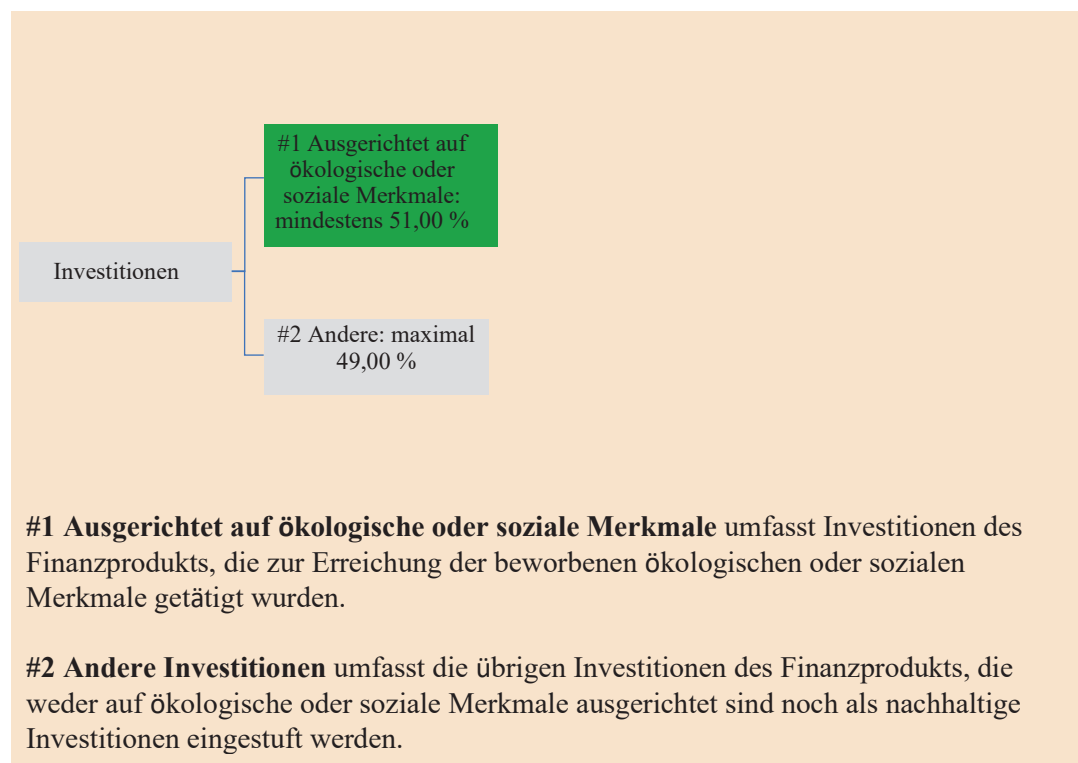
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung des beworbenen ökologischen Merkmals gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden, beträgt 51% des investierten Kapitals. Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



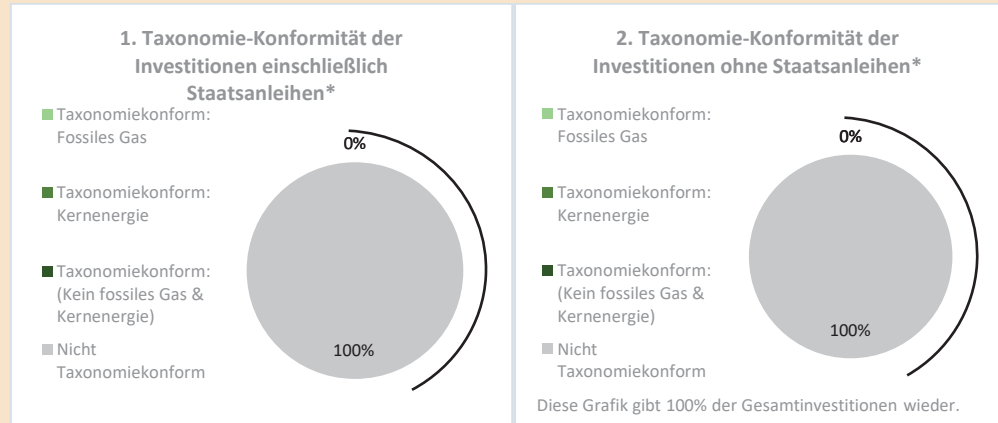
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die mittelbaren Investitionen des Fonds in Container und Wechselkoffer. Diese Investitionen sollen zur Erreichung des Anlageziels beitragen. Es gibt bei diesen anderen Investitionen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen außerdem die Investitionen in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2 der Anlagebedingungen und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 der Anlagebedingungen.

Auch im Rahmen dieser Investitionstätigkeiten wird die Objektgesellschaft ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Kriterien einer guten Unternehmensführung vertraglich verpflichten (wie im Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ beschrieben).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://hh-asset.de/produkte>



Kapitalverwaltungsgesellschaft

Hamburg Asset Management HAM
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 127804
www.hh-asset.de

Fondsgesellschaft

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene
Investment-KG
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRA 131228

Komplementärin der Fondsgesellschaft

Solvium Verwaltungs GmbH
ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 160083

Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 182669

Treuhandkommanditistin/ Treuhänderin der Fondsgesellschaft

STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRA 109520

Stand: 20. November 2024





SOLVIUM ✓

LOGISTIK | INVESTMENTS

Solvium Capital Vertriebs GmbH
ABC-Straße 21
20354 Hamburg

Tel.: + 49 40 / 527 34 79 75

Fax: + 49 40 / 527 34 79 22

info@solvium-capital.de

www.solvium-capital.de



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/15810-2411-1002

